

**Bochumer
Masterarbeiten
2013**

MASTER

**KRIMINOLOGIE UND
POLIZEIWISSENSCHAFT**

Anja Mack

**Chancen durch ressourcenorientiertes
Arbeiten im Jugendstrafvollzug am
Beispiel des Zürcher Ressourcenmodells**

E-Book

www.felix-verlag.de



ISBN 978-3-86293-073-9

Masterstudiengang
Kriminologie und Polizeiwissenschaft
Ruhr-Universität Bochum



Chancen durch ressourcenorientiertes Arbeiten im Jugendstrafvollzug am Beispiel des Zürcher Ressourcenmodells

Masterarbeit
Zur Erlangung des akademischen Grades
Master of Arts (M.A. Ciminology and Police Science)

vorgelegt von:

Anja Mack

Lindentorstraße 16

87700 Memmingen

mack@anwaltskanzlei-mack-brueckner.de

Matrikelnummer: 108 107 202 373

Erstgutachterin: Dr. Ursula Gasch, Dipl.-Psychologen und Kriminologin, Tübingen

Memmingen, den 31.12.2012

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	3
B. Jugendstrafvollzug in Deutschland.....	5
I. Gesetzeslage.....	5
1. Die Historische Entwicklung des Jugendstrafvollzugs	5
2. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006	7
3. Die Schaffung der Jugendstrafvollzugsgesetze auf Länderebene	8
4. Die Voraussetzungen für die Verurteilung zu einer Jugendstrafe	9
a) Der Begriff der schädlichen Neigungen	10
b) Der Begriff der besonderen Schwere der Schuld	10
5. Der Jugendstrafvollzug.....	12
II. Die Umsetzung des Jugendstrafvollzugs derzeit	13
1. Die Gefangenzahlen und ihre Altersstruktur	13
2. Die Gefangenenrate der einzelnen Bundesländer im Vergleich.....	15
3. Die Vollzugsziele im Spannungsverhältnis	16
a) Das zukünftige Legalverhalten/die Resozialisierung.....	16
b) Der Schutz der Allgemeinheit	17
c) Der Erziehungsauftrag/ das Erziehungsziel	19
III. Die Rückfallquote.....	21
1. Erste Statistik des BJM von 2004:	25
2. Ergebnisse	25
3. Zweite Statistik des BJM von 2010:	26
4. Ergebnisse	26
5. Zusammenfassung.....	27
6. Rückgang der Rückfallquote	27
IV. Ursachenforschung.....	32
1. Allgemeine negative Begleiterscheinungen des Jugendstrafvollzugs.....	32
2. Die Subkulturproblematik	32
3. Die Stigmatisierung.....	35
4. Der Jugendstrafvollzug als „totale Institution“	36
5. Allgemein schädliche Wirkungen des Jugendstrafvollzugs	37
6. Ein Fazit über die Handikaps des Jugendstrafvollzugs.....	37
C. PSI und Zürcher Ressourcenmodell.....	39
I. Vorstellung der Modelle	39
II. Ressourcenorientiertes Arbeiten mit dem Zürcher Ressourcenmodell (ZRM).....	42
1. Ressourcenaktivierung.....	42

2. Resozialisierung im Sinne des Zürcher Ressourcenmodells (ZRM)	44
3. Grundlagen.....	44
4. Ressourcenorientierung	45
5. Ergebnisse der Neurowissenschaft.....	47
6. Bewertungssystem des Gedächtnisses	50
7. Lernprozesse.....	55
III. Umsetzung der Lernprozesse im ZRM	56
1. Einleitung.....	56
2. Bedürfnisklä rung.....	57
3. Auswertung mit dem Ideenkorb	58
4. Zielerreichung	61
5. Umsetzung.....	62
6. Transfer.....	65
IV. Transfer auf die Arbeit mit Jugendlichen im Strafvollzug	66
1. Eignung für Jugendliche in der Situation eines Strafvollzugs.....	66
2. Evaluation des Modells in der Jugendpsychiatrie	66
3. Eigenes Fazit	69
V. Einzelfallstudie	72
1. Sachverhalt:.....	72
2. Methodisches Vorgehen	74
a) Klärung des Themas	74
b) Wunschelemente.....	74
c) Entwicklung eines Ressourcenpools	75
d) Das Ziel im Alltag umsetzen	75
e) Fragebogen.....	75
3. Ergebnis.....	75
VI. Auswertung und abschließende Betrachtung der Ergebnisse.....	76
D. Experteninterview	77
E. Literatur	83
F. Eidesstattliche Erklärung	87
G. Anhang	88

A. Einleitung

Der Jugendstrafvollzug ist die härteste Sanktion, die unser Jugendstrafrecht kennt. Dennoch soll auch er nicht strafen, sondern Jugendliche erziehen und eine Nachreife erreichen.

Nicht nur die offiziellen Rückfallquoten machen deutlich, dass der Jugendstrafvollzug nicht im entferntesten das leistet, was er nach dem Gesetz leisten soll. Auch im beruflichen Alltag der Verfasserin als Strafverteidigerin zeigt es sich, dass es die Jugendlichen sind, die mit der einschneidendsten Sanktion belegt wurden, die auch nach dem Vollzug immer wieder auffällig sind und wieder Straftaten begehen.

Die berufliche Tätigkeit in Verbindung mit dem Studiengang hat in der Verfasserin das Interesse am „Warum“ noch verstärkt und daher soll sich die vorliegende Arbeit damit beschäftigen, woran der derzeitige Vollzug „krankt“ und welche Alternativen es hierzu geben kann.

Die vorliegende Arbeit setzt sich daher nachfolgend mit der Frage auseinander, wie einer Verringerung der Rückfallgefährdung von Jugendlichen nach dem Strafvollzug erreicht werden kann und insbesondere, ob dies durch ressourcenorientierte Verfahren möglich ist.

Die Arbeit stellt zunächst die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in der Geschichte dar und beschäftigt sich dann mit den Fragen, welche Ursachen für die hohe Rückfallgefährdung Jugendlicher nach dem Vollzug festzustellen sind. Sie stellt dar, welche positiven Veränderungen auf der anderen Seite in den letzten Jahren stattgefunden haben und worauf sich diese gründen lassen.

Die Verfasserin stellt ein Konzept vor, das geeignet ist, diese positive Entwicklung noch zu verstärken und damit eine Rückfallgefährdung junger Menschen zu verringern.

Methodisch wurde gearbeitet mit Textanalyse, einer Einzelfallstudie in der JVA Laufen-Lebenau und einem Experteninterview mit Maja Storch, die das Zürcher Ressourcenmodell an der Universität Zürich (mit)entwickelt hat.

Mein besonderer Dank gilt hier meiner Erstkorrektorin Dr. Ursula Gasch für ihre unermüdliche Motivation zu dieser Arbeit, wenn die Luft dafür auszugehen schien.

Widmen möchte ich diese Arbeit Frau Brigitte Grenzstein, Vorsitzende Richterin am Landgericht Memmingen, für ihre Unterstützung und ihr immerwährendes Interesse an den Erkenntnissen der Verfasserin aus diesem Studiengang.

B. Jugendstrafvollzug in Deutschland

I. Gesetzeslage

1. Die Historische Entwicklung des Jugendstrafvollzugs

Seit den Anfängen der Freiheitsstrafe, bis in das 19. Jahrhundert hinein, wurden Strafgefangene weder nach Altersstufen und regelmäßig auch nicht nach ihrem Geschlecht getrennt untergebracht.

Erste Überlegungen, erwachsene und jugendliche Gefangene im Vollzug voneinander zu trennen, wurden gegen Ende des 19. Jahrhunderts angestellt. Dies geschah insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Jugendgerichtsbewegung um 1890 und der Entwicklung der soziologischen Strafrechtsschule unter Federführung von *Franz v. Lizst*, der weiterhin forderte, die Strafmündigkeitsgrenze auf die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres festzusetzen.¹

Im Jahr 1911 legte dann *Freudenthal* dem preußischen Innenministerium eine Denkschrift vor, welche bereits die Einrichtung von speziellen Jugendstrafanstalten zur Verwirklichung eines pädagogisch orientierten Strafvollzuges zum Inhalt hatte.

Zielsetzungen waren unter anderem die vollständige Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen im Strafvollzug sowie ein pädagogisches Wirken der Anstaltsleitung auf die Jugendlichen. Dieses sollte den „gesunden Ehrgeiz“ anhand wachsender Freiheiten und dem Inaussichtstellen einer vorläufigen Entlassung, als Belohnung für vorbildliches Vollzugsverhalten wecken.² Orientiert hatte sich *Freudenthal* bei seinen Ausarbeitungen unter anderem an bereits bestehenden Regelungen zum Jugendstrafvollzug in amerikanischen Bundesstaaten.³

Die Forderungen *Freudenthals* führten zwar noch nicht zur gesetzlichen Ausgestaltung eines speziellen Jugendstrafvollzugs, allerdings folgte ihnen im Jahr 1912 die versuchsweise Einrichtung des ersten

¹ Vgl. Punkt I der Eisenacher Vorschläge über die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher 1891, S. 557f.

² *Freudenthal*, MSchrKrim 1913, S. 579 f.

³ *Freudenthal*, Öffentlicher Vortrag auf der Versammlung der Internationalen Vereinigung Landesgruppe Deutsches Reich, am 8. September 1906, ZStW 27, 138ff.

Jugendgefängnisses in Deutschland. In der Anstalt wurden allerdings lediglich männliche Gefangene zwischen 18 und 21 Jahren untergebracht, die zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt worden waren. Auch die einst schon von der Jugendgerichtsbewegung geforderte pädagogische Orientierung des Strafvollzuges wurde den Vorstellungen Freudenthals noch nicht gerecht. Vielmehr wurde militärscher Drill eingesetzt, um die Gefangenen zu erziehen.⁴

Erst mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 wurde die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen im Strafvollzug im damaligen § 16 JGG verbindlich geregelt und ebenso festgeschrieben, dass Jugendstrafvollzug erzieherisch auszurichten ist. Auf diese Weise sollte der Rückfallneigung junger Gefangenen vorgebeugt werden (vgl. § 48 JGG 1923). Die praktische Umsetzung des Gesetzes vollzog sich allerdings nur schleppend. Bis 1928 waren gerade einmal vier weitere Jugendgefängnisse eingerichtet worden.

Ab dem Jahr 1933, wurden nationalsozialistische Ideologien die maßgeblichen Wegweiser für den Jugendstrafvollzug, der ab 1941 nur noch Gefangene mit „deutschem oder artverwandtem Blut“ erfasste.⁵

Als 1943 das Reichsjugendgerichtsgesetz in Kraft trat, regelten lediglich § 64 und § 65 die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges und bestimmten die Einrichtung von entsprechenden Gefängnissen für junge Straftäter. Weitergehende Einzelheiten wurden 1944 in der Jugendstrafvollzugsordnung festgeschrieben. Diese Regelungen bildeten schließlich den Ausgangspunkt für die §§ 91, 92 JGG von 1953, welche bis zum Jahr 2007 die maßgebende Rechtsgrundlage für den Jugendstrafvollzug in Deutschland bildeten.

Als das BVerfG im Jahr 1972 entschied, dass in die Grundrechte von Strafgefangenen nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden dürfe und entsprechend die bisherige Lehre vom „besonderen

⁴ Cornel, Geschichte des Jugendstrafvollzuges, S. 101.

⁵ AV zur Änderung der Jugendstrafvollzugs-AV vom 16.07.1941

Gewaltverhältnis“⁶ für verfassungswidrig erklärte, war der Gesetzgeber mit der Schaffung eines Strafvollzugsgesetzes in der Pflicht.⁷

Während – in Folge dessen - im Jahr 1976 ein spezielles Gesetz für den Erwachsenenstrafvollzug beschlossen wurde, sollte es hinsichtlich einer entsprechenden Regelung für den Jugendstrafvollzug noch bis ins Jahr 2008 dauern.

2. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006

Dreh- und Angelpunkt für das heutige Recht des Jugendstrafvollzugs war, aus verfassungsrechtlicher Sicht, erst das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006. Darin stellten die obersten Richter fest, dass es bis dato an einer ausreichenden gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs fehle.

Infolgedessen forderten sie vom Gesetzgeber nicht nur die Schaffung eines förmlichen Jugendstrafvollzugsgesetzes, sondern verlangten ausdrücklich gesetzliche Grundlagen, welche inhaltlich „[...] auf die besonderen Anforderungen des Vollzugs von Strafen an Jugendlichen [...] zugeschnitten sind.“⁸ Weder die bloße Übernahme der Regelungen aus dem Strafvollzugsgesetz für Erwachsene, noch ein normativer Verweis auf die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf den Jugendstrafvollzug, könnten diesen Ansprüchen genügen.

Die Verfassungsrichter begründeten ihre inhaltlichen Vorgaben damit, dass der Staat durch eine freiheitsentziehende Sanktionierung gerade bei Jugendlichen – im Gegensatz zu Erwachsenen – in eine bedeutsame Lebensphase eingreife und daher für die weitere Entwicklung der Betroffenen besondere Verantwortung trage. „Dieser gesteigerten Verantwortung kann er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden,

⁶ Die Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis basiert maßgeblich auf einer Entscheidung des Berliner Kammergerichts im Jahre 1965. Hiernach verlor der Gefangene grundsätzlich alle Grundrechte außer derer auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Begründet wurde dies dadurch, dass sich aus dem strafbedingten Verlust der persönlichen Freiheit auch „[...] denkgesetzlich ein vollständiger Gewahrsam des Inhabers der staatlichen Gewalt hinsichtlich des betroffenen Staatsbürgers begründet.“ (NJW 1966, 1088)

⁷ BVerfGE 33, 1; BVerfGE 49, 276; Ostendorf, Jugendstrafvollzugsrecht, S. 49, Rn. 7

⁸ BVerfG NJW 2006, 2093, 2095

die in besonderer Weise auf Förderung - vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen - gerichtet ist.“⁹

3. Die Schaffung der Jugendstrafvollzugsgesetze auf Länderebene

Vor diesem Hintergrund wurde im Zuge der Föderalismusreform – entgegen der nachdrücklichen Kritik hinzugezogener Sachverständiger¹⁰ - die bisherige Regelung in Form einer konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich des Jugendstrafvollzugs (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG a.F.) aufgegeben.

Mit Wirkung zum 01.09.2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Jugendstrafvollzug damit vom Bund vollständig an die Länder abgegeben.¹¹ Diese erhielten somit den Auftrag bis zum 01.01.2008 entsprechende Jugendstrafvollzugsgesetze zu erlassen.

Unangetastet blieb allerdings die Zuständigkeit des Bundes für die Gerichtsverfassung und den gerichtlichen Rechtsschutz der jungen Häftlinge. Daher wurde die normative Ausgestaltung der Rechtsbehelfe in § 92 JGG geregelt. Dieser verweist seinerseits wiederum auf Regelungen des allgemeinen Strafvollzugsgesetzes. Als Annexkompetenz bei Maßnahmen des Vollstreckungsrechts (vgl. §§ 449 ff. StPO), verblieb auch die Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug (§ 89b JGG) im gesetzgeberischen Zuständigkeitsbereich des Bundes für das Strafrecht.

Diese Regelungsaufspaltung in drei Gesetze wurde von der Fachwelt zu Recht weitgehend kritisch aufgenommen. Sie führe zur Unübersichtlichkeit, so dass die von den Verfassungsrichtern geforderte Eigenständigkeit verlorengehe.¹² *Ostendorf* bezeichnet sie gar als „benutzerunfreundlich“, da insbesondere jugendliche Gefangene – als

⁹ BVerfG NJW 2006, 2095

¹⁰ Expertenmehrheit plädiert für Bundesgesetzgebung beim Strafvollzug, ZJJ 2/2006, S. 222

¹¹ BGBl. I, 2034

¹² Mindeststandards für den Strafvollzug, ZJJ 1/2007, S. 94

eigentliche Adressaten der Gesetze - kaum die Möglichkeit hätten sich in dieser Systematik zurechtzufinden.¹³

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderten spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen für den Jugendstrafvollzug wurden von den Bundesländern überwiegend fristgerecht erlassen und zum 01.01.2008 in Kraft gesetzt. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllten sie hierbei jedoch auf unterschiedliche Weise:

Während die meisten Länder – unter anderem die sogenannte 9er-Gruppe - spezielle Jugendstrafvollzugsgesetze beschlossen, gestalteten Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen den Jugendstrafvollzug als ein Teilgebiet innerhalb des allgemeinen Strafvollzugsgesetzes aus.¹⁴

4. Die Voraussetzungen für die Verurteilung zu einer Jugendstrafe

Gemeinsamkeit aller Landesgesetze ist, dass sie allein die Regelung des Jugendstrafvollzugs als Folge einer Jugendstrafe gem. § 17 JGG zum Inhalt haben.

Für freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus gelten die speziellen Regelungskomplexe in den Maßregelvollzugsgesetzen der jeweiligen Bundesländer. Soweit die Bundesländer noch nicht gem. Art. 125 a GG eigene Normen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung erlassen haben, gelten hier die §§ 129 ff. StVollzG entsprechend fort.¹⁵

Die Voraussetzung für die Verurteilung zu einer Jugendstrafe ist gem. § 17 Abs. 2 JGG gegeben, „[...] wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln

¹³ Ostendorf, Jugendstrafvollzugsrecht, § 1, Rn. 2

¹⁴ Die Bundesländer Brandenburg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schlossen sich zusammen und arbeiteten einen gemeinsamen Entwurf zum Jugendstrafvollzugsgesetz, den Neuner-Entwurf, aus.

¹⁵ Zur Verfassungswidrigkeit der bisherigen normativen Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung siehe das Urteil des BVerfG vom 4.5.2011, NJW 2011, S. 1931

oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.“

a) Der Begriff der schädlichen Neigungen

Nach einhelliger Auffassung sind diese gegeben, wenn bei dem Betroffenen eine „persönlichkeitsspezifische Rückfallgefahr für erhebliche Straftaten“ besteht.¹⁶

In der Literatur wird der Begriff der schädlichen Neigungen häufig als „provozierend“ und „stigmatisierend“ beanstandet.

Er führe dazu, dass den Betroffenen eine „biologische Zuneigung zum Verbrechen“ unterstellt wird.¹⁷ Diese Kritik ist vor dem historischen Hintergrund dieses Begriffs auch nicht von der Hand zu weisen. Er wurde nämlich im Jahr 1943 - im Zuge der nationalsozialistischen Reform - in das JGG eingefügt und kann daher als ein Rudiment der ideologischen Kriminalbiologie verstanden werden.¹⁸

Mittlerweile hat sich auch die Bundesregierung in ihrer Auffassung der Literaturmeinung angenähert. In ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen aus dem Jahr 2009 macht sie deutlich, dass der Begriff „schädliche Neigungen“ nicht mehr zeitgemäß sei. Er knüpfe entgegen aller kriminologischen Erkenntnisse an das Bild einer „anlagebedingten fest verankerten kriminellen Persönlichkeit“ an und entfalte daher stigmatisierende Wirkung.¹⁹

b) Der Begriff der besonderen Schwere der Schuld

Zweite Voraussetzung für die Verurteilung zu einer Jugendstrafe ist gem. § 17 Abs. 2 JGG, dass der Jugendrichter die besondere Schwere der Schuld festgestellt hat und die Strafe „[...] aus erzieherischen Gründen und zum Wohle des Jugendlichen erforderlich ist.“

¹⁶ Ostendorf, JGG § 17 Rn. 3

¹⁷ Ostendorf, JGG, § 17 Rn. 3

¹⁸ Streng, Die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, GA 1984, S. 151; Cornel in Stelly/ Thomas (Hrsg.), Erziehung und Strafe, S. 26

¹⁹ BT-Drucks. 16/13142, S. 64

Diese Formulierung ist besonders widersprüchlich, da der Wortlaut „besondere Schwere der Schuld“ zum einen auf einen schuldausgleichenden Strafzweck hindeutet, zum anderen hat sich auch die höchstrichterliche Rechtsprechung dahingehend gefestigt, eine Jugendstrafe einschränkend nur dann zuzulassen, wenn sie primär aus erzieherischen Gründen und zum Wohl des Jugendlichen erforderlich ist.²⁰

Problematisch erscheint die Formulierung auch dann, wenn man versucht dem Schuldausgleich und dem Erziehungsgedanken beiderseits Rechnung zu tragen. Hier kommt es regelmäßig zu unüberwindbaren Friktionen. Unter Umständen mag nämlich aus Schuldgesichtspunkten eine immense Vorwerfbarkeit bestehen, aus erzieherischer Sicht aber nur eine geringfügige Rüge erforderlich sein.²¹

Weiterhin wird durch die Norm allen Betroffenen eine generelle Erziehungsfähigkeit unterstellt, ohne dass hierfür vorher eine individuelle Verifizierung anzustellen ist.²²

Ostendorf ist der Auffassung, dass wenn die Größe des Tatunrechts/ Erfolgsunrechts an sich nicht für die Verurteilung zu einer Jugendstrafe herangezogen werden dürfte – um aus Sicht der Rechtsprechung Unrechtsverstöße von geringem Gewicht auszugrenzen - sie auf sekundärer Ebene aber dennoch eine relevante Bezugsgröße darstellt, um die Schwere der Schuld zu beurteilen, so trete ein anderer Strafzweck, nämlich die positive Generalprävention hervor, um die erfolgte Rechtserschütterung wieder auszugleichen.²³

Streng vertritt die Meinung, dass die Jugendstrafe „wegen der besonderen Schwere der Schuld“ nicht nur eine schwere Tat voraussetze, sondern auch einen schweren Schuldvorwurf. Die Tatschuld sei hier jedoch – im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht - besonders am inneren Tatbild, also der Persönlichkeit und dem Charakter des jungen Rechtsbrechers zu

²⁰ Die Erforderlichkeit aus erzieherischen Gründen und zum Wohl des Jugendlichen ist seither von der Rechtsprechung, als vorrangig einschränkende Voraussetzung für die Verurteilung zu einer Jugendstrafe, bestätigt worden; Vgl. BGHSt Band 15, S. 224 = NJW 1961, S. 278ff.

²¹ Ostendorf, JGG § 17 Rn. 4

²² Hierzu kritisch: Streng, Die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, GA 1984, S. 160

²³ Ostendorf, JGG, § 17 Rn. 5

beurteilen. Diese Auffassung erscheint auch daher richtig, da so den besonderen Umständen des Jugendstrafrechts am besten Rechnung getragen werden.²⁴

5. Der Jugendstrafvollzug

Vom Geltungsbereich der Jugendstrafvollzugsgesetze erfasst sind alle rechtskräftig zu einer Jugendstrafe Verurteilten, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Eignet sich ein Verurteilter, der das Achtzehnte Lebensjahr vollendet hat jedoch nicht für den Jugendstrafvollzug, so kann auf Entscheidung des Jugendrichters – als Vollstreckungsleiter – die Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen werden (vgl. §§ 89 b Abs.1, 2 i.V.m. 82 Abs. 1 JGG). Im Umkehrschluss kann, ein nach allgemeinem Strafrecht zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter der das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht, die Strafe gem. § 114 JGG auch in Einrichtungen für den Jugendstrafvollzug untergebracht werden, wenn er sich hierfür eignet.

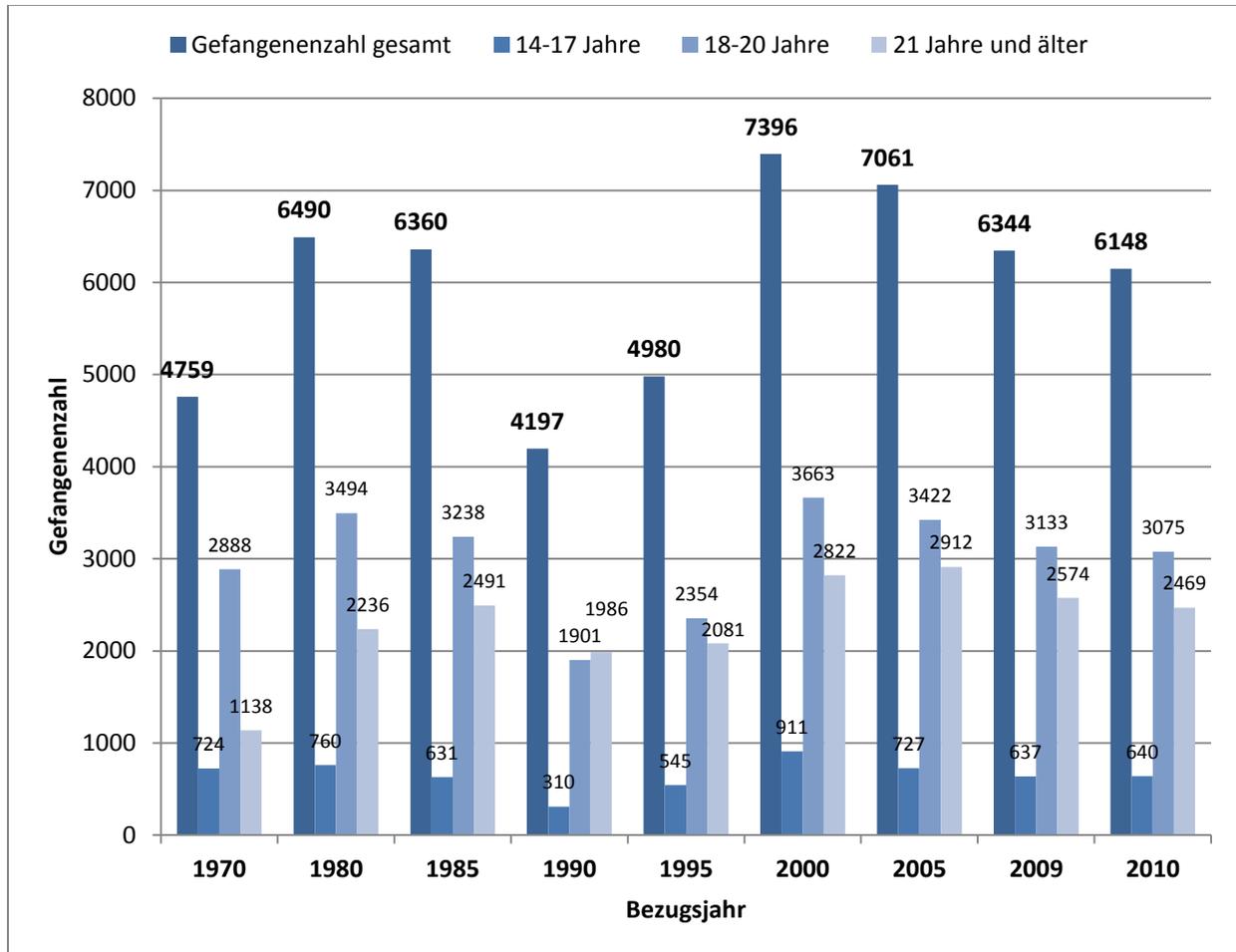
Früher in Bundesgesetzen noch als „Jugendstrafanstalten“ bezeichnet (vgl. § 92 Abs. 1 JGG a.F.), soll die Jugendstrafe nun – aufgrund unterschiedlicher landesgesetzlicher Ausprägungsformen - als eine freiheitsentziehende Sanktion in „Einrichtungen zum Vollzug der Jugendstrafe“ (vgl. § 17 Abs. 1 JGG) vollzogen werden. In den einzelnen Landesgesetzen ist regelmäßig noch immer von „Jugendstrafanstalten“ bzw. „Anstalten“ die Rede.

Betreut und beaufsichtigt werden die jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten zum einen von „allgemeinen Vollzugsbediensteten“, zum anderen von besonderen Fachkräften wie Ausbildern, Seelsorgern, Lehrern und Therapeuten.

²⁴ Streng, Jugendstrafrecht, S. 216 Rn. 432 ff.

II. Die Umsetzung des Jugendstrafvollzugs derzeit

1. Die Gefangenenzahlen und ihre Altersstruktur



(Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 4.1, Strafvollzug)

In der obenstehenden Grafik ist die Anzahl der Gefangenen im Jugendstrafvollzug in den jeweiligen Bezugsjahren dargestellt.

Zu beachten ist dabei allerdings, dass die Zahlen bis zum Jahr 1990 lediglich das Gebiet der alten Bundesländer umfassen. Ab dem Bezugsjahr 1995 ist die Gefangenenzahl in Gesamtdeutschland wiedergegeben.

Weiterhin darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Jugendstrafvollzug zwar in Korrelation zu den Verurteilungen zu einer Jugendstrafe steht, das Bild kann sich je nach Statistik jedoch merklich verändern. Gründe hierfür können Widerrufe von Bewährungs,

verzögerter Strafantritt, Strafunterbrechungen, Beurlaubungen, Maßnahmen gem. § 89 b Abs. 1 JGG und 114 JGG, Reststrafenbewährung, Strafverschonung oder Begnadigungen sein.

Aus der Statistik lässt sich herauslesen, dass die Gefangenenzahlen in den Jahren 1980 und 1985 einen absoluten Höhepunkt aufwiesen und bis 1990 (zur Wiedervereinigung) deutlich zurückgingen. Dies kann der gestiegenen Gesamteinwohnerzahl nach der Wiedervereinigung nur teilweise zugeschrieben werden.

Eindeutig ist hingegen, dass die Gefangenenzahl seit 2005 wieder einen sinkenden Trend aufweist. Dies kann man als Indiz dafür werten, dass die Jugendkriminalität, entgegen vieler Behauptungen, gerade nicht weiter ansteigt.

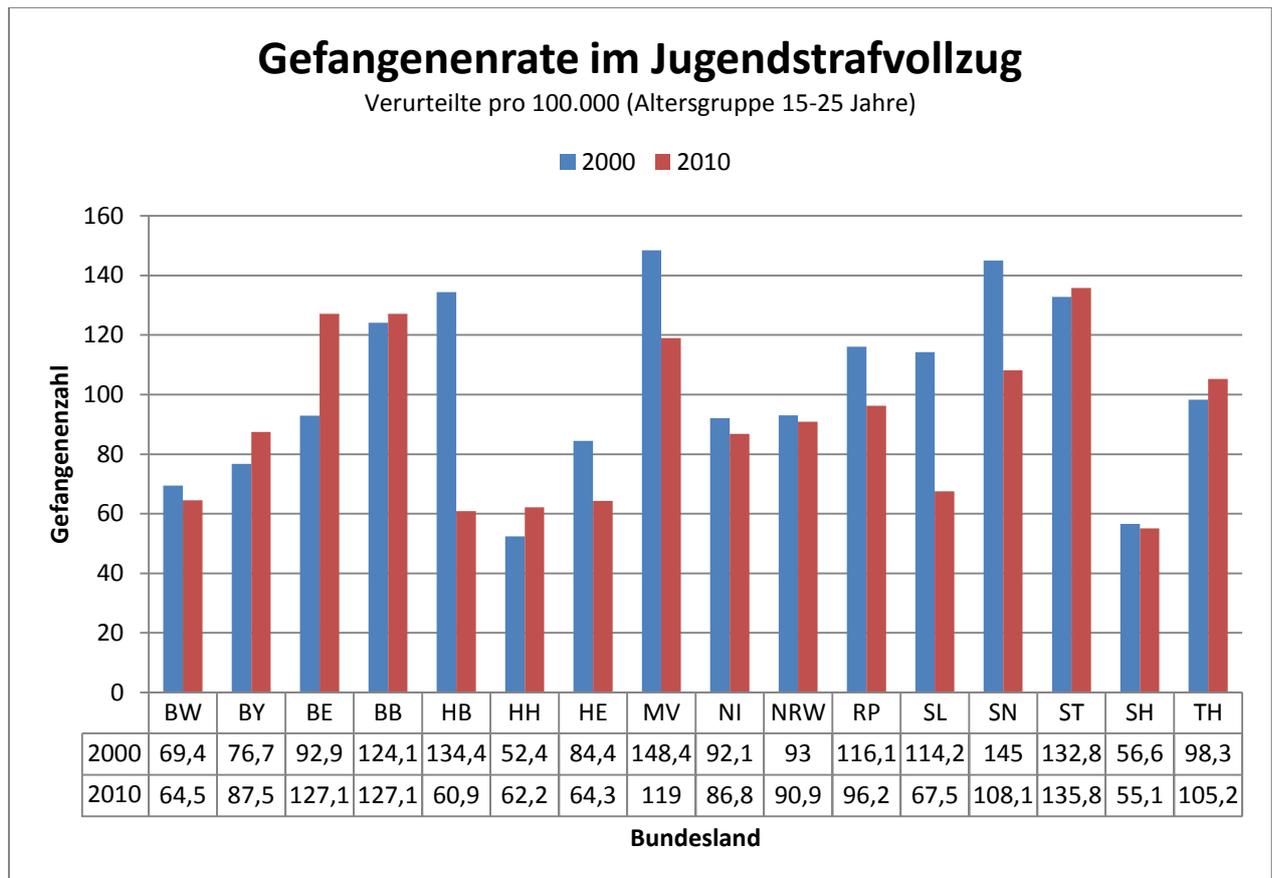
Bei einem Blick auf die Altersstruktur der Gefangenenzahlen wird deutlich, dass die Gruppe der Überachtzehnjährigen nahezu die gesamte Insassenpopulation ausmacht. Im Durchschnitt sind lediglich 10% der Gefangenen Jugendliche.

Trotz des hohen Altersdurchschnitts verfügen lediglich nur knapp die Hälfte der Gefangenen über einen Hauptschulabschluss, eine abgeschlossene Berufsausbildung können hingegen nur 3% vorweisen.²⁵

Das mit Abstand am häufigsten begangene Delikt stellt bei der Mehrheit der Gefangenen der Diebstahl dar. Danach reihen sich Körperverletzungsdelikte und Drogendelinquenz, an vierter Stelle steht der Raub.

²⁵ Walter, in Stelly/ Thomas (Hrsg.), Erziehung und Strafe, S. 97

2. Die Gefangenenerate der einzelnen Bundesländer im Vergleich



(Quelle: Dünkel/ Geng, Neue Kriminalpolitik 2011, 137 ff.)

Besonders auffallend ist, dass die Gefangeneneraten und ihre Veränderungen zwischen den Jahren 2000 und 2010 in den einzelnen Bundesländern enorm divergieren.

- Schleswig-Holstein weist momentan die niedrigste Gefangenenerate auf.
- Sachsen-Anhalt im Vergleich die höchste, mit steigender Tendenz im Vergleich zum Jahr 2000.
- Die Gefangenenerate in den neuen Bundesländern liegt im Durchschnitt jeweils deutlich über der der alten Bundesländer. Eine Erklärung hierfür könnte, neben der höheren Kriminalitätsbelastung der alten Bundesländer, auch darin zu finden sein, dass sich die

dortige Justiz durch eine höhere Punitivität und eine restriktivere Entlassungspraxis auszeichnet.²⁶

3. Die Vollzugsziele im Spannungsverhältnis

Erklärtes Ziel der Jugendstrafvollzugsgesetze ist es den Gefangenen zu befähigen künftig ein straffreies Leben in Freiheit zu führen.²⁷ In Korrelation dazu ist es eine Aufgabe des Jugendstrafvollzugs den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Verurteilten zu gewährleisten.

Während Ziel und Aufgabe in den meisten Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder als gleichrangig angesehen werden, steht der Schutz der Allgemeinheit beispielsweise in den Gesetzen Bayerns und Baden-Württembergs an erster Stelle, in Hessen dagegen ist er (eher) nachrangig formuliert.²⁸

Auf diese Weise ergeben sich also drei unterschiedliche Kompendien für den Jugendstrafvollzug – zukünftiges Legalverhalten, Schutz der Allgemeinheit und der Erziehungsziel/-auftrag - deren Rangfolge aus verfassungsrechtlicher Sicht zu beurteilen ist:

a) Das zukünftige Legalverhalten/die Resozialisierung

Wie schon ausgeführt, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem wegweisenden Urteil vom 31.5.2006 eindeutig klargestellt, dass der Vollzug der Jugendstrafe darauf hin ausgerichtet sein muss, „[...] dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen.“²⁹ Diesen grundrechtlichen Resozialisierungsanspruch hat das Gericht schon mehrfach und vor allem in seinem Lebach-Urteil ausdrücklich aufgeführt.³⁰ Folgerichtig muss diesem Vollzugsziel – entgegen der bayerischen und

²⁶ Vgl. hierzu ausführlich: Dünkel/ Geng, Forum Strafvollzug 2007, S. 65 ff.

²⁷ So auch die Vorgabe des BVerfG in seinem Urteil vom 31.5.2006: BVerfG NJW 2006, 2093, 2095

²⁸ Vgl.: Buch 1 § 2 BW JVollzGB; Art. 121 BayStVollzG; § 2 HessJStVollzG

²⁹ BVerfG NJW 2006, 2093, 2095

³⁰ Vgl.: BVerfGE 35, 202

baden-württembergischen Regelung - der erste Rang zugeschrieben werden.³¹

Dem steht auch nicht die Tatsache entgegen, dass dieses Vollzugsziel in der Praxis häufig nicht erreicht werden kann. Vielmehr verdeutlichen die hohen Rückfallquoten nach Jugendstrafvollzug, dass hier enormer Handlungsbedarf besteht und die einzelnen Anstalten hinsichtlich ihrer Resozialisierungsmaßnahmen noch weitaus besser ausgestattet werden müssen bzw. die Qualität der einzelnen Maßnahmen deutlich erhöht werden muss. Es ist offensichtlich, dass die derzeitige Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs nicht geeignet ist, deren Sinn und Zweck zu erfüllen. Zu sehr gleicht der Jugendstrafvollzug dem der Erwachsenen, zu wenig spezifisch wird auf die besonderen Bedürfnisse aber Möglichkeiten der jungen Menschen eingegangen.

Vor dem Hintergrund der wenigen Resozialisierungserfolge ist daher festzuhalten, dass man den Jugendstrafvollzug in seiner jetzigen Ausgestaltung keinesfalls als ein Resozialisierungsmittel ansehen kann. Vielmehr muss er versuchen, in den Fällen in denen eine Jugendstrafe unausweichlich ist, auf eine Resozialisierung hinzuwirken.³²

b) Der Schutz der Allgemeinheit

Bayern und Baden-Württemberg haben die Aufgabe „Schutz der Allgemeinheit“ im Gegensatz zu anderen Bundesländern als vorrangige Aufgabe des Jugendstrafvollzugs ausgestaltet.

Im Schutz der Allgemeinheit, neben der Resozialisierung, ein zweites Vollzugsziel zu sehen wäre jedoch nicht mit den Grundgedanken des Bundesverfassungsgerichtsurteils vereinbar. Zwar haben die Richter in ihrem Urteil formuliert, dass das Vollzugsziel der Resozialisierung und das Anliegen die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen nicht gegensätzlich sind, gleichzeitig haben sie aber auch im Satz davor ausdrücklich klargestellt, dass es die Notwendigkeit des Strafvollzugs sei, diesen „[...] am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der

³¹ Eisenberg, JGG, § 92, Rn. 22

³² So auch: Ostendorf, Jugendstrafvollzugsrecht, § 1, Rn. 20

staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger.“³³ Dem Bundesverfassungsgericht ging es hierbei folglich nicht um die Formulierung eines weiteren Vollzugsziels, vielmehr wollte es das Resozialisierungsziel hiermit weitergehend konkretisieren.³⁴

Der beste Schutz für die Gesellschaft lässt sich bekanntlich durch eine erfolgreiche Resozialisierung des Delinquenten erreichen. Der Schutz der Allgemeinheit geht daher deckungsgleich mit dem Vollzugsziel Resozialisierung einher.

Regelmäßig wird in diesem Zusammenhang der Begriff „Allgemeinheit“ so verstanden, als sei damit nur die Gesellschaft außerhalb der Anstalten gemeint ist. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Fehldeutung.³⁵ Die Verfassungsrichter stellten in ihrem Urteil ausdrücklich klar, dass es ebenfalls die Pflicht des Staates sei, die Inhaftierten untereinander vor wechselseitiger Gewalt zu schützen.³⁶

Eine eigenständige Bedeutung erlangt der Schutz der Allgemeinheit für die Gesellschaft außerhalb des Strafvollzugs allenfalls während der Zeit der Inhaftierung der Betroffenen. Dem wird er durch die Unterbringung in der Anstalt und der daraus resultierenden räumlichen Trennung des Gefangenen von der Allgemeinheit Rechnung getragen.

Die gesellschaftlichen Sicherheitsinteressen stehen dann zur Debatte, wenn es zu Vollzugslockerungen oder der vorzeitigen Entlassung des Straftäters kommt. Allerdings kann sich der Sicherungsgedanke auch in diesen Fällen nicht zu einem eigenständigen und schon gar nicht zu einem vorrangigen Vollzugsziel aufschwingen. Denn gerade Vollzugslockerungen stellen wichtige Voraussetzungen für einen positiven Resozialisierungs- und Reintegrationsverlauf dar.³⁷ Resozialisierung ist unabdingbar mit dem Eingehen vertretbarer Risiken verbunden.³⁸ Als verfassungsrechtlich gebotenes Vollzugsziel darf sie in diesem

³³ BVerfG NJW 2006, 2093, 2095 f.

³⁴ Eisenberg, JGG, § 92, Rn. 25f.

³⁵ Ostendorf, Jugendstrafvollzugsrecht, § 1 Rn. 21

³⁶ BVerfG NJW 2006, 2093, 2096

³⁷ Vgl. These 10 der Ergebnisse der Arbeitskreise des Jugendgerichtstages 2007 in Freiburg, ZJJ 4/2007, S. 432

³⁸ Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 174

Zusammenhang nicht gegen den Sicherungsgedanken ausgespielt werden.

Der Schutz der Allgemeinheit kann also allenfalls deckungsgleich mit dem Vollzugsziel der Resozialisierung einhergehen.

c) Der Erziehungsauftrag/ das Erziehungsziel

Wie oben aufgeführt stellt der Erziehungsauftrag bzw. das Erziehungsziel den dritten Wegweiser des Jugendstrafvollzugs dar. Der Jugendliche soll durch Erziehung dazu befähigt werden, ein Leben ohne weitere Straftaten zu führen. Soweit es die Vollzugsgesetze der jeweiligen Bundesländer vorsehen, ist der Vollzug der Jugendstrafe hiernach erzieherisch zu gestalten.³⁹ In den Bayerischen und Baden-Württembergischen Gesetzen wird ein Erziehungsauftrag sogar ausdrücklich formuliert, der zu einem künftigen „[...] Lebenswandel in sozialer Verantwortung [...]“ führen soll.⁴⁰ Erziehung muss also immer mit der Zielsetzung zukünftigen Legalverhaltens in Zusammenhang stehen.

Der Begriff „Erziehung“ ist allerdings nicht unumstritten. In der Fachwelt wird er häufig als zu unscharf kritisiert, er berge die Gefahr von Fehldeutungen. Soweit die Begriffe „Erziehungsziel“ und „Erziehungsauftrag“ nämlich isoliert betrachtet werden, sind sie schon aufgrund ihrer historischen Vergangenheit abzulehnen.⁴¹ Das bloße Erzwingen einer inneren Umkehr (Umerziehung) schießt über die Bedeutung des Erziehungsbegriffs hinaus.⁴² Erziehung kann Menschen nicht aufoktroiert werden, sie muss an den Betroffenen angepasst werden, sich an seinen persönlichen Ressourcen orientieren und ihn von innen heraus zum Mitmachen auffordern. Untersuchungen haben gezeigt, dass zwangsweise Erlerntes auch im günstigsten Fall nur kurzzeitig im Gedächtnis des Betroffenen bleibt. Was sich aber verfestigt ist nicht der

³⁹ Vgl. § 3 Abs. 1 in den JStVollzG der Länder BB, BE, HB, HH, MV, RP, SL, SN, ST, SH, TH; § 112 Abs. 1 S. 1 NJStVollzG; § 3 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW.

⁴⁰ Vgl. Art. 121 S. 2 BayStVollzG; Buch 4 § 1 JStVollzGB B-W

⁴¹ Cornel, in Stelly/ Thomas (Hrsg.), Erziehung und Strafe, S. 40; Der Begriff Erziehung ist keineswegs positiv geprägt, er wurde vor allem in der NS-Zeit im Sinne einer nationalsozialistischen Erziehungsideologie missbraucht. Vgl. hierzu: Ostendorf, Jugendstrafvollzugsrecht, § 1 Rn. 24; Sowie: Walter in Stelly/Thomas (Hrsg.) Erziehung und Strafe, S. 98

⁴² Eckpunktepapier: Anforderungen an ein zukünftiges Jugendstrafvollzugsgesetz, ZJJ 2/2004, S. 209

vermittelte Inhalt, sondern vielmehr die angewandte Methode - der Zwang – der sich schlechtesten Falls als Methode der eigenen Wahl beim Betroffenen manifestiert.⁴³

Vermeht wird daher gefordert den Erziehungsbegriff durch den Begriff „Förderung“ zu ersetzen oder ihn entsprechend auszulegen.⁴⁴ Dies erscheint auch folgerichtig und notwendig:

Man muss sich vergegenwärtigen, dass es sich bei den Betroffenen häufig um bereits volljährige Gefangene handelt, die nicht schon aufgrund ihres Alters staatlicher Autorität oder gar einer staatlichen Erziehung regelmäßig ablehnend gegenüberstehen.⁴⁵ Durch die Verwendung des Begriffs „fördern“ könnte das Empfinden sich äußerlich an eine autokratische Anstaltsordnung anpassen zu müssen gemindert werden, womit die Chance auf eine positive Verhaltens- und Einstellungsänderung durch innere Akzeptanz seitens der Betroffenen steigt.⁴⁶

„Förderung“ bedeutet nämlich – im Gegensatz zu Erziehung - nicht lediglich das Vorhalten und Beseitigen von Entwicklungsdefiziten oder Fehlentwicklungen. Hiermit ist vielmehr gemeint, auf möglicherweise verborgene Entwicklungspotentiale der Betroffenen einzugehen und ihn selbst als Mitwirkender des Erziehungsprozesses in den Mittelpunkt zu rücken.

Zwar darf man vor diesem Hintergrund nicht außer Acht lassen, dass die jungen Gefangenen in überwiegender Zahl teils schwerwiegende Fehlentwicklungen in ihrer Sozialisation, sowie im schulischen Bereich aufweisen und hier enormer Handlungsbedarf besteht.⁴⁷ Andererseits ist es aber gerade deshalb besonders notwendig ihre vorhandenen Fähigkeiten zu erkennen, um diese weiter zu akzentuieren.

⁴³ Walter in Stelly/Thomas (Hrsg.) Erziehung und Strafe, S. 100

⁴⁴ Walter in Stelly/Thomas (Hrsg.) Erziehung und Strafe, S. 98 ff.; Sowie: die Forderung der DJVV in: Eckpunktepapier: Anforderungen an ein zukünftiges Jugendstrafvollzugsgesetz, ZJJ 2/2004, S. 209

⁴⁵ Zur „Unerziehbarkeit“ von delinquenten Jugendlichen siehe: Cornel in Stelly/ Thomas (Hrsg.), Erziehung und Strafe, S. 27; Köttgen, Ausgegrenzt und mittendrin – Jugendliche zwischen Erziehung, Therapie und Strafe, S. 185

⁴⁶ Ostendorf, Jugendstrafvollzugsrecht, §1 Rn. 24

⁴⁷ Cornel in Stelly/ Thomas (Hrsg.), Erziehung und Strafe, S. 38 ff.

Der Jugendstrafvollzug sollte daher, aufgrund seiner pädagogisch ambitionierten Ausrichtung, gerade nicht an den Defiziten der Gefangenen ansetzen, sondern sich auf ihre Begabungen und Fähigkeiten fokussieren, um ihnen auf diese Weise zu ermutigenden Erfolgserlebnissen zu verhelfen. *Walter* spricht hier deutliche Worte: „Leitbild ist nicht mehr der defizitäre, sondern der entwicklungsfähige junge Mensch.“⁴⁸

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Erziehungsgedanke nicht alleinstehend als eine Art Umerziehung betrachtet werden darf, er ist vielmehr auf das Vollzugsziel der zukünftigen Legalbewährung des Gefangenen auszurichten. Erst wenn also erzieherische Methoden dazu eingesetzt werden, einen Gefangenen zu einer rechtschaffenden Lebensweise zu befähigen, erhält Erziehung im Strafvollzug einen eigenen Stellenwert, der bestenfalls auch die Förderung versteckter Entwicklungsmöglichkeiten bewirkt. Eine herausragende Rolle spielt dieser Förderungsbegriff vor allem bei den Betroffenen, die das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet haben. Diese stellen mit 90% die absolute Mehrheit im Vollzug.⁴⁹ Ab diesem Zeitpunkt ist nämlich selbst das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 GG) erloschen. Eine nachholende, vom Staat ausgehende, Erziehung von erwachsenen Menschen würde hier auch hinsichtlich Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 1 GG mehr als bedenklich erscheinen.⁵⁰

III. Die Rückfallquote

Gerade im Bereich des Jugendarrests und der Jugendstrafe ist in der Öffentlichkeit regelmäßig von einer außergewöhnlich hohen Rückfälligkeit der aus dem Vollzug entlassenen jugendlichen Straftäter die Rede.⁵¹ Auch kriminologische Untersuchungen aus dem Jahr 2004 bescheinigten dem

⁴⁸ Walter in Stelly/ Thomas (Hrsg.), Erziehung und Strafe, S. 100

⁴⁹ Cornel in Stelly/ Thomas (Hrsg.), Erziehung und Strafe, S. 38 ff.

⁵⁰ Vgl. BVerfG NStZ 2007, S. 41; Ebenfalls: Ostendorf, Jugendstrafvollzugsrecht, § 1 Rn. 25; Walter in Stelly/Thomas (Hrsg.) Erziehung und Strafe, S. 100

⁵¹ Vgl.: Spiegel, Heft 7/2008, Artikel abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-55765987.html>

Jugendstrafvollzug eine Rückfallquote von bis zu 78%.⁵² Um diese Thesen entsprechend einordnen zu können, soll im folgenden Abschnitt zunächst ein kurzer Einblick in die Notwendigkeit und die wichtigsten modi operandi bei der Erstellung von Rückfallstatistiken gegeben werden. Im Anschluss daran werden die konkreten Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen näher beleuchtet und einer wissenschaftlichen Bewertung unterzogen.

In Abkehr von den absoluten, schuldbasierten Strafzwecktheorien wird die Aufgabe des Strafrechts heute in der Verhinderung sozialschädlicher Verhaltensweisen gesehen. Insbesondere im Strafvollzug ist es –wie bereits dargestellt - ein vorrangiges Ziel der Rückfälligkeit von Straftätern entgegenzuwirken (vgl. § 2 S. 1 StVollzG).

Im Bereich des (bayerischen) Jugendstrafvollzugsrechts wird der Fokus der Sanktionierung auf eine spätere Legalbewährung vor allem durch Art. 121 BayStVollzG verdeutlicht. Hiernach sollen die Gefangenen „[...] im Vollzug der Jugendstrafe dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel in sozialer Verantwortung zu führen.“

Um den Erfolg eines solchen, vom Präventionsgedanken geleiteten Sanktionssystems sicherstellen zu können, bedarf es der regelmäßigen Erfolgs- und Effizienzkontrolle. Hierfür sind die eingangs erwähnten speziellen Rückfalluntersuchungen nötig, anhand derer festgestellt werden kann welche Anzahl der Sanktionierten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes rückfällig werden; die sogenannte Rückfallquote.

Zu differenzieren sind diese statistischen Erhebungen hinsichtlich bestimmter soziodemografischer Merkmale, wie zum Beispiel Alter und Geschlecht, sowie bezüglich der verwirklichten Straftaten und ihrer jeweiligen Sanktionierung. Konstitutiv für den Rückfallbegriff ist weiterhin das Element der „Bezugstat“, also der Vortat und der „Rückfalltat“. Gerade über die Auslegung des Begriffs der Rückfalltat existieren allerdings unterschiedliche Auffassungen:

⁵² Vgl.: Ostendorf, JGG, Grundlagen zu §§ 91-92, Rn. 5; Vgl.: Jehle/ Heinz/ Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 38 (Übersichtstabelle 2)
Sowie: Jehle/ Albrecht/ Hohmann-Fricke/ Tetel, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 45 (Tabelle 3.1.4)

Zum Teil wird vertreten, dass neben allen justiziell sanktionierten Taten auch jede polizeilich registrierte oder einer Person lediglich zugeschriebene (mutmaßliche) Straftat, entsprechende Erkenntnisse aus Dunkelfeldbefragungen und bloße Misserfolge in der Arbeits- oder Sozialbewährung, als „Rückfall“ zu qualifizieren sind.⁵³

Im Rahmen dessen variieren die Rückfallquoten verschiedener Untersuchungen je nach Enge und Weite des Rückfallbegriffs erheblich. Da es jedoch, wie oben aufgeführt, gerade eine zentrale Aufgabe des Strafvollzugs ist, den Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, wird überwiegend lediglich die erneute Straffälligkeit als einschlägiges Rückfallkriterium angesehen. Aus methodischen Gründen und nicht zuletzt aufgrund der begrenzten Möglichkeiten im Bereich der Dunkelfeldforschung werden hier mehrheitlich ausschließlich die Eintragungen im Bundeszentralregister, sowie des BZRG-Erziehungsregisters als Untersuchungsgrundlage für Rückfallstatistiken herangezogen.⁵⁴

Die meisten Rückfalluntersuchungen wurden in den 1950er und 1960er Jahren durchgeführt. Sie sind aufgrund der sich seither stetig verändernden Population des Jugendstrafvollzugs und differierenden Vollzugsbedingungen allerdings nur noch wenig aussagekräftig.

Das Bundesministerium der Justiz hat deshalb im Jahr 2004 erstmalig eine umfassende bundesweite Rückfallstatistik veröffentlicht, die eine Auswertung aller ab dem Jahr 1989 erfolgten Voreintragungen, sowie die im Jahr 1994 erfolgten Verurteilungen, sowohl zu Jugendarrest, als auch zu ambulanten Maßnahmen und Diversion nach §§ 45, 47 JGG erfasste, welche im Zentral- und Erziehungsregister eingetragen wurden.

Weil bei Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheits-/Jugendstrafe oder zu einer freiheitsentziehenden Maßregel für die anschließende Dauer des Vollzugs logischerweise keine echte Rückfallprüfung erfolgen kann,

⁵³ Heinz, Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter, ZJ 1/2004, S. 37

⁵⁴ Vgl. zu den Grenzen von Dunkelfelduntersuchungen: Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 12 ff.; Jehle/Heinz/ Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 20

wurden alle in diesem Jahr erfolgten Entlassungen aus freiheitsentziehenden Sanktionen ebenfalls berücksichtigt.

Der Rückfallzeitraum wurde auf vier Jahre festgelegt, wonach also alle Eintragungen im Bundeszentral- Erziehungsregister bis zum Jahr 1998 Berücksichtigung in der Statistik fanden.⁵⁵

Eine weitere entsprechende Untersuchung mit dem Bezugsjahr 2004 und einem Risikozeitraum von 2004 bis 2007 - wurde daraufhin im Jahr 2010 veröffentlicht.⁵⁶

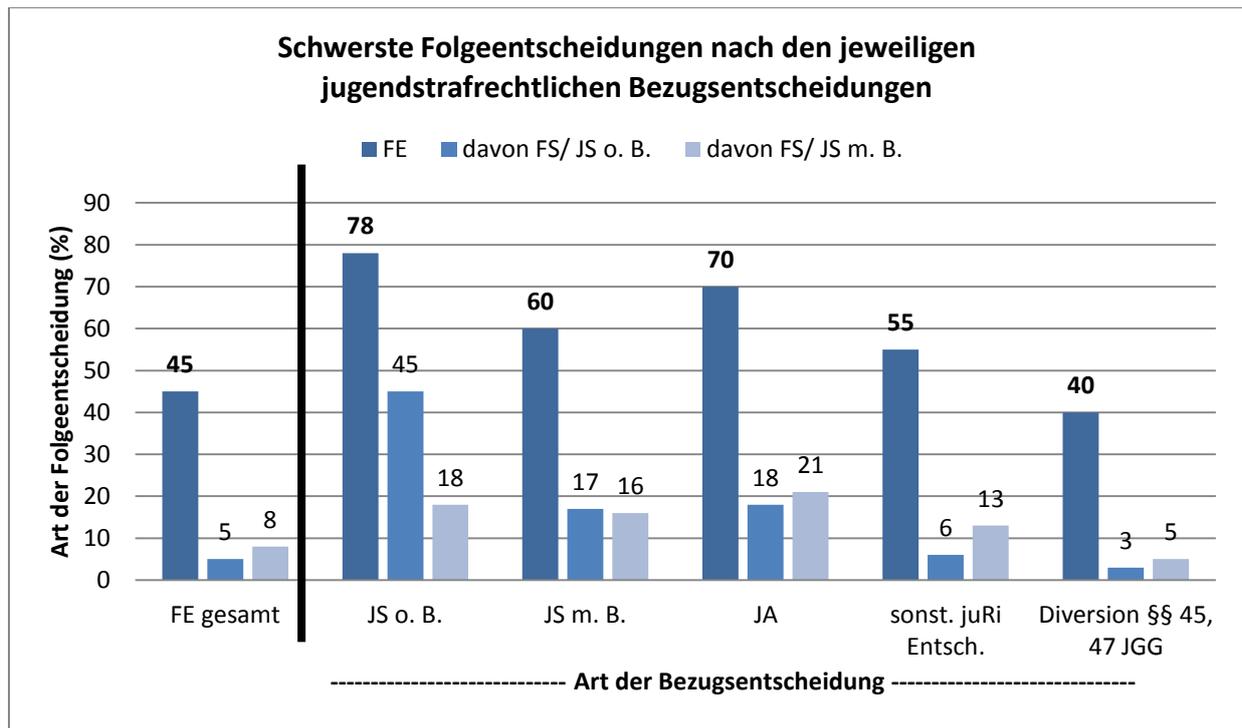
Um aus den Ergebnissen beider Rückfallstudien weitere Erkenntnisse hinsichtlich der Legalbewährung jugendlicher Straftäter nach Jugendstrafvollzug ableiten zu können, wurde aus den Statistiken zunächst die Anzahl aller im Zentral- und Erziehungsregister gespeicherten Bezugsentscheidungen und die zu Lasten des jeweiligen Sanktionierten getroffenen schwersten Folgeentscheidungen ihrer Summe nach abgeschöpft. Im weiteren Verlauf erfolgte dann eine Differenzierung dieser Werte nach der Art der jeweiligen Sanktionierung.

Damit die Aussagekraft der für die nach Jugendstrafvollzug errechneten Rückfallquoten in einen Gesamtzusammenhang gebracht werden kann, wurden in die grafische Aufarbeitung auch die Rückfallquoten nach den Bezugsentscheidungen bedingter Jugendstrafe, Jugendarrest, sonstigen jugendrichterlichen Entscheidungen und Diversion mit eingebracht.

⁵⁵ Jehle/ Heinz/ Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 21

⁵⁶ Jehle/ Albrecht/ Hohmann-Fricke/ Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

1. Erste Statistik des BJM von 2004: ⁵⁷



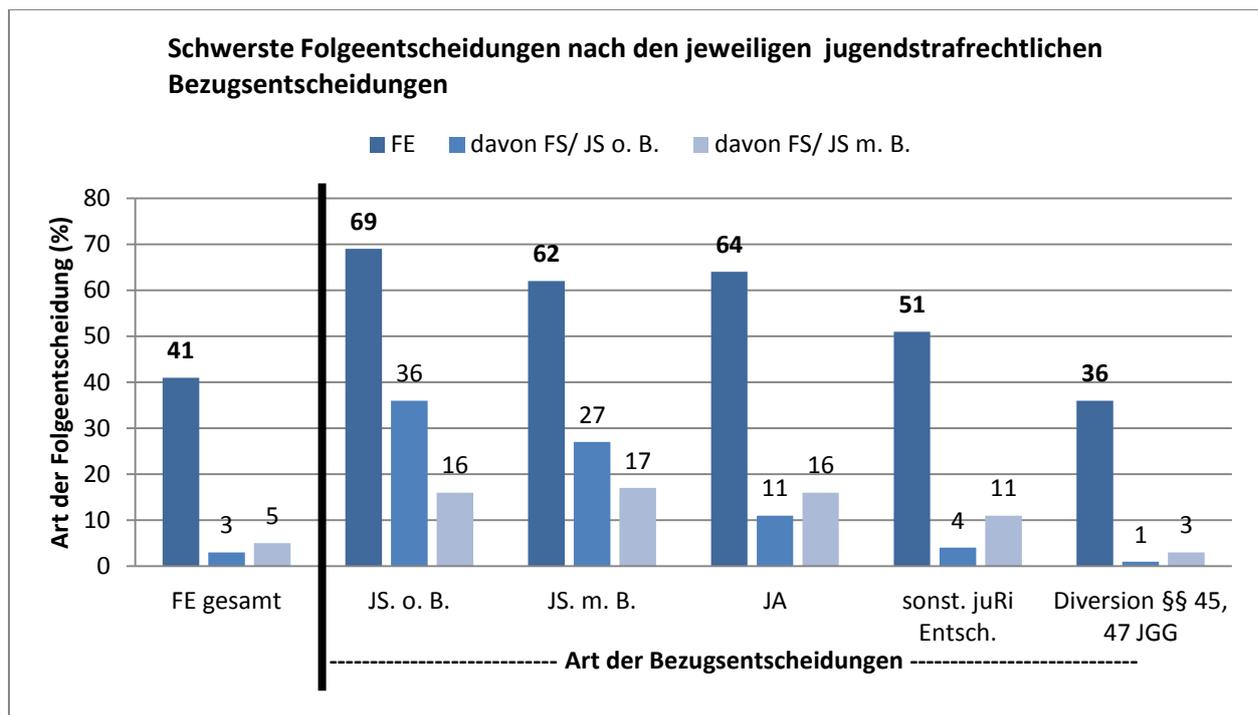
FE = Folgeentscheidung FS = Freiheitsstrafe JA = Jugendarrest
 JS = Jugendstrafe juRi = jugendrichterliche m. B. = mit Bewährung
 o. B. = ohne Bewährung

2. Ergebnisse

- 45% aller nach Jugendstrafrecht Verurteilten wurden erneut strafrechtlich sanktioniert. 5% hiervon wurden zu einer Freiheits-/ Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt, 8% erhielten eine bedingte freiheitsentziehende Sanktionierung.
- 78% aller zu einer unbedingten Jugendstrafe Verurteilten wiesen eine Folgeentscheidung auf.
- 45% der in der Bezugsentscheidung zu einer unbedingten Jugendstrafe Verurteilten wurden in einer Folgeentscheidung wiederum zu einer unbedingten Freiheits-/ Jugendstrafe verurteilt.
- Die Rückfallwahrscheinlichkeit von 70% nach Jugendarrest stellt ebenfalls einen enorm hohen Wert dar.

⁵⁷ Jehle/ Heinz/ Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen S.65; Sowie: Heinz, Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter, ZJJ Heft 1/2004, S. 37

3. Zweite Statistik des BJM von 2010: ⁵⁸



FE = Folgeentscheidung

FS = Freiheitsstrafe

JA = Jugendarrest

JS = Jugendstrafe

iuRi = jugendrichterliche

m. B. = mit Bewährung

o. B. = ohne Bewährung

4. Ergebnisse

a) 41% der nach Jugendstrafrecht Verurteilten wiesen eine Folgeentscheidung auf. Bei 3 % besteht die Folgeentscheidung in einer freiheitsentziehenden Sanktion.

b) Von den in der Bezugsentscheidung bereits zu einer unbedingten Jugendstrafe Verurteilten wurden 69% rückfällig.

c) Hiervon bestanden 36% der Folgeentscheidungen wiederum in einer unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafe.

d) Mit einer Rückfallquote von 64% schneidet der Jugendarrest ebenfalls ungünstig ab. Bemerkenswert ist hierbei jedoch, dass hiervon lediglich 11% der Folgeentscheidungen eine unbedingte Jugendstrafe ausmachen.

⁵⁸ Jehle/ Albrecht/ Hohmann-Fricke/ Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 65f.

5. Zusammenfassung

Vergleicht man die Ergebnisse der beiden Studien miteinander lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

- a) Die Rückfallhäufigkeit im Bereich des Jugendstrafrechts sank zwischen den Untersuchungszeiträumen 1994-1998 und 2004-2007 von 45% auf 41%.
- b) Während in der Rückfallstatistik von 2004 noch 5% der Folgeentscheidungen eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe darstellten, lag dieser Wert in der Untersuchung von 2010 nur noch bei 3%.
- c) Einen bemerkenswerteren Rückgang um 9% erfuhr die Rückfallquote nach unbedingten Jugendstrafen von 78% auf 69%. Ebenfalls 9% weniger Folgeentscheidungen bestanden hier in einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe (Rückgang von 45% auf 36%)
- d) Dennoch stellt die Rückfallwahrscheinlichkeit nach unbedingten Jugendstrafen mit 69% im Vergleich zum Erwachsenenvollzug noch einen überdurchschnittlich hohen Wert dar.⁵⁹

Die Rückfallwahrscheinlichkeit nach einer jugendstrafrechtlichen Sanktion steigt demnach mit der Eingriffsintensität der Bezugsentscheidung. In Korrelation dazu nimmt auch die Schwere der Folgeentscheidung zu.

6. Rückgang der Rückfallquote

Eine Erklärung für die rückläufigen Rückfallquoten von 78 % auf 69 % könnte daher in Abwandlung zum bisherigen Vollzugsverlauf in der stetig wachsenden Bedeutung und Anwendung behandlungsorientierter Maßnahmen im Bereich des Jugendstrafvollzugs liegen.

Insbesondere junge Gefangene weisen häufig Sozialisationsschwierigkeiten und individuelle Problemlagen auf. Sie

⁵⁹ Im Bereich des Erwachsenenstrafrechts wurden hingegen lediglich 56% der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten rückfällig. 52% der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Vorverurteilten Erwachsenen wurden erneut zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

haben regelmäßig Schwierigkeiten mit sich selbst zurechtzukommen oder sich in ein soziales Umfeld zu integrieren.

Da diese Faktoren die Begehung von Straftaten und die Entstehung von kriminellen Karrieren besonders begünstigen, muss es eine zentrale Aufgabe des Jugendstrafvollzugs sein, entsprechende Defizite aufzuarbeiten, um auf diese Weise zur Verhinderung zukünftiger Straftaten der Inhaftierten beizutragen.⁶⁰

Um diese Aufarbeitung leisten zu können, wurde schon mit dem Zweiten Strafrechtsreformgesetz von 1969 die Sozialtherapie als Maßregel der Besserung und Sicherung für junge Straftäter mit einer Neigung zu gefährlichen Straftaten in das Strafgesetzbuch (ehem. § 65 StGB) aufgenommen. Das Inkrafttreten dieser „Maßregellösung“ musste jedoch aufgrund organisatorischer und finanzieller Probleme zweimal verschoben werden, bis sie schließlich - ohne jemals in Kraft getreten zu sein - komplett aufgehoben wurde.

Entsprechend der heutigen Vollzugsregelung des § 9 StVollzG ist die Sozialtherapie vom Bundesgesetzgeber jedoch mittlerweile als eine eigenständige behandlungsorientierte Spezialeinrichtung des Strafvollzugs ausgestaltet worden. Im Rahmen der Föderalismusreform und des damit verbundenen Übergangs der Gesetzgebungskompetenz für das Jugendstrafvollzugsrecht vom Bund auf die Länder und der Schaffung der Jugendstrafvollzugsgesetze in den einzelnen Bundesländern, wurden als wesentliche Neuerung unter den Aspekten der Vollzugsziele von Erziehung und Reintegration sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen für den Jugendstrafvollzug vorgesehen. Die Teilnahme an diesen Einrichtungen wurde für bestimmte Täter, die beispielweise mit Sexual- oder Gewaltdelikten aufgefallen sind, als verpflichtend ausgestaltet.⁶¹

Da die Jugendstrafvollzugsgesetze aber erst im Jahr 2008 in Kraft traten, ist von einem Zusammenhang zwischen den landesgesetzlichen

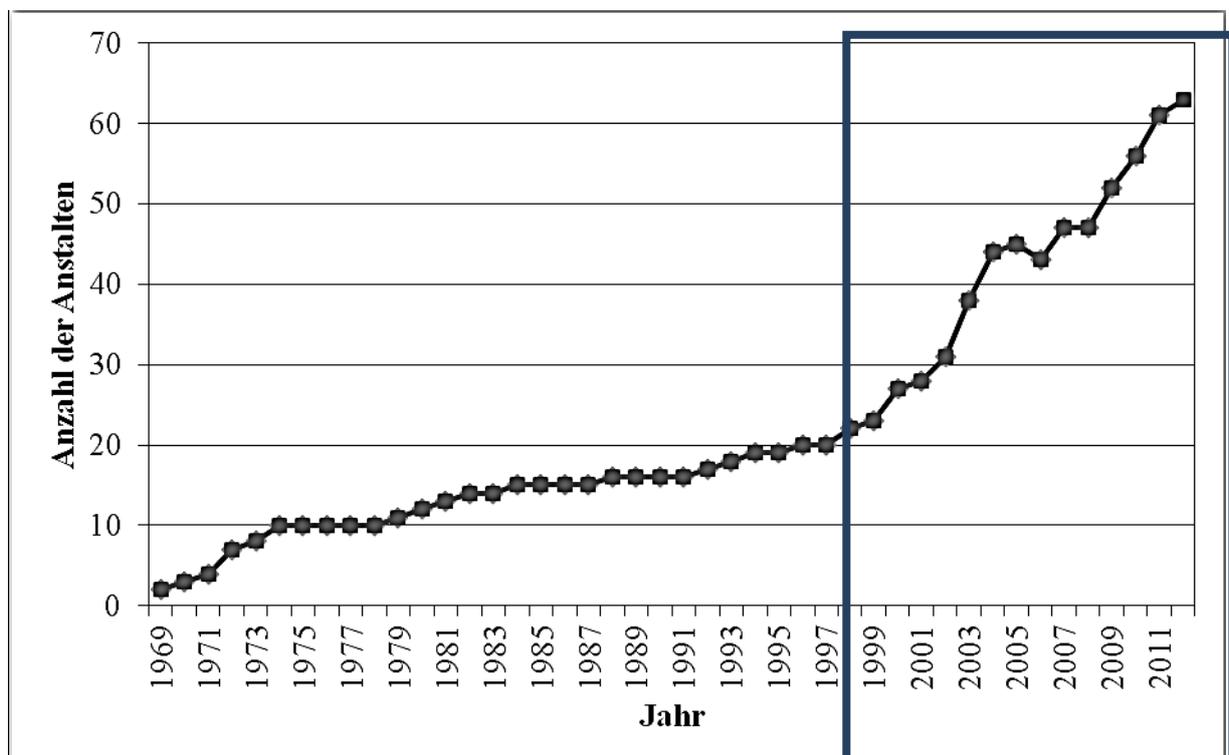
⁶⁰ Ostendorf, Jugendstrafvollzugsrecht, § 2, Rn. 32 ff.

⁶¹ Vgl. Art. 132 BayStVollzG, §12 HessJStVollzG, §10 HmbStVollzG, § 28 JStVollzG B.-W., § 14 JStVollzG NRW, §132 I iVm. §§ 103 ff. NJStVollzG

Regelungen und den rückläufigen Rückfallquoten nur bedingt auszugehen.

Allerdings ist - in Korrelation zur schrittweisen normativen Ausgestaltung der Sozialtherapie – schon seit dem Jahr 1998 ein signifikanter Anstieg bei der Schaffung sozialtherapeutischer Einrichtungen für Strafgefangene zu verzeichnen. Waren es im Jahr 1998 noch knapp 20, so zählte man für das Jahr 2012 bereits 61 entsprechende Einrichtungen.⁶²

(1969, n=2) (2012, n= 61)



Hintergrund dieser Entwicklung ist, wie oben bereits ausgeführt, dass der Gesetzgeber im Jahr 1998 den § 9 StVollzG in Absatz 1 dahingehend erweiterte, dass die der bisherige „Soll“- Bestimmung zur sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraf Tätern in eine „Ist“- Bestimmung geändert wurde.⁶³

⁶² Niemz/ Lauwitz, Sozialtherapie im Strafvollzug 2012, S. 8

⁶³ Diese Gesetzesänderung geschah im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten.

Wie aus der obenstehenden Grafik hervorgeht, nahm die Anzahl der behandlungsorientierten Haftplätze daraufhin stetig zu. Auch ihre Belegungszahl hat sich im Vergleich zu 1997 mehr als verdoppelt.⁶⁴

Speziell im Bereich des Jugendstrafvollzugs lag 1997 der Anteil von Haftplätzen mit sozialtherapeutischer Begleitung (im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Haftplätze) noch bei 9,7%, im Jahr 2007, also zum Ende der zweiten Rückfalluntersuchung aber bereits bei 12%.⁶⁵

Eine genaue Effizienzbewertung sozialtherapeutischer Maßnahmen im Strafvollzug gestaltet sich aufgrund der mannigfachen therapeutischen Konzepte und ihrer differenzierten, vom jeweiligen Täterkreis abhängigen Anwendung als durchweg schwierig.

Dass Sozialtherapie im Strafvollzug aber einen messbar positiven Effekt auf die spätere Legalbewährung der inhaftierten Straftäter haben kann, verdeutlichte vor allem *Lösel* ausführlich anhand von Meta-Analysen Mitte der 1990er Jahre.⁶⁶

Mit seiner empirischen Bestandsaufnahme über die Wirksamkeit verschiedener psychotherapeutischer Interventionsprogramme wies er nach, dass die noch 1993 von *Logan* und *Gaes* vertretene These „nothing works“ keinen Bestand haben kann.⁶⁷

Lösel kommt nach Durchführung seiner Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass eine angemessene sozialtherapeutische Behandlung von Gefangenen im Strafvollzug die Rückfallwahrscheinlichkeit um mindestens 10% verringern kann.

Aus seiner vergleichenden Analyse verschiedener – auch ausländischer – Studien geht hervor, dass die sozialtherapeutische Behandlung jugendlicher Straftäter einen positiven Einfluss auf deren Legalbewährung bis zu einer Effektstärke von 36% - gegenüber den aus dem Normalvollzug entlassenen Jugendlichen - haben kann.

⁶⁴ Niemz/ Lauwitz, Sozialtherapie im Strafvollzug 2012, S. 9

⁶⁵ Niemz/ Lauwitz, Sozialtherapie im Strafvollzug 2012, S. 22

⁶⁶ Lösel, Ist der Behandlungsgedanke gescheitert?, ZfStrVO 5/1996, S. 259 ff.

⁶⁷ Logan/ Gaes Rehabilitation of punishment, Justice Quarterly 10, S. 245 ff.; Martinson, What works? Questions and answers about prison reform, The public interest 35, S. 22 ff

Die Voraussetzung um derart hohe positive Effektstärken erreichen zu können sieht *Lösel* insbesondere in einer günstigen Kombination verschiedener Behandlungsarten.⁶⁸

Aktuellere Untersuchungen zur Effizienz von sozialtherapeutischen Maßnahmen im Jugendstrafvollzug wurden von der Jugendanstalt Hameln angestellt.

Hiernach wurden „lediglich“ 42,5% der aus der Sozialtherapie entlassenen Jugendlichen erneut zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt. 21,3% wiesen keine Folgeentscheidung auf.⁶⁹

Vor dem Hintergrund der weitaus höheren Rückfallquoten von 78% bzw. 69%, welche sich aus den Untersuchungen des Bundesjustizministeriums ergeben, sprechen diese Ergebnisse eindeutig für die Wirksamkeit der Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug.⁷⁰

In diesem Zusammenhang darf weiterhin nicht außer Acht gelassen werden, dass gerade in den letzten Jahren immer mehr therapeutische Konzepte zur Behandlung bestimmter Verhaltens- bzw. Persönlichkeitsstörungen entwickelt wurden die ihre praktische Umsetzung im Jugendstrafvollzug erfuhren. Ein besonderes Augenmerk liegt hier auf der Therapie von Drogenabhängigen, Sexualstraftätern und im Bereich der Gewaltprävention.⁷¹

Es erscheint daher durchaus naheliegend, die positive Entwicklung im Bereich der Rückfallquote nach Jugendstrafvollzug, der stetig wachsenden Anwendung sozialtherapeutischer Maßnahmen zuzuschreiben.

Man kann mit *Ostendorf* davon ausgehen, dass sich die Rückfallgefahr nach behandlungsorientiertem Jugendstrafvollzug gegenüber nicht entsprechend behandelten Entlassenen um mindestens 10% verringert.⁷²

⁶⁸ Lösel, Ist der Behandlungsgedanke gescheitert?, ZfStrVO 5/1996, S. 259 ff.

⁶⁹ Seitz/ Specht, KrimPäd 2002, S. 54, 60 ff.

⁷⁰ Vgl. auch: Ostendorf, Jugendstrafvollzugsrecht, § 2, Rn. 31

⁷¹ Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 572 ff.; Streng, Jugendstrafrecht, Rn. 526

⁷² Zu diesem Ergebnis kommt auch: Ostendorf, Jugendstrafvollzugsrecht, § 2, Rn. 30; Lösel, ZfStrVo 1996, 259 ff.

IV. Ursachenforschung

1. Allgemeine negative Begleiterscheinungen des Jugendstrafvollzugs

Betrachtet man die hohen Rückfallquoten nach Jugendstrafvollzug und stellt sich die Frage nach deren Ursache, so darf man zum einen nicht außer Acht lassen, dass gerade diejenigen zu einer Jugendstrafe verurteilt werden, deren kriminelle Entwicklung und Gefährdung schon nicht mehr durch andere Maßnahmen beherrschbar erscheint. Zum anderen könnte die überdurchschnittlich hohe Rückfallneigung der entlassenen jugendlichen Straftäter aber auch darauf hindeuten, dass die allgemein negativen Auswirkungen eines Strafvollzugs gegenüber Jugendlichen besonders zum Vorschein treten.⁷³

Im Folgenden soll daher ein wertender Überblick über die belastenden Faktoren des Jugendstrafvollzugs für die jeweilig Betroffenen gegeben werden:

2. Die Subkulturproblematik

Symptomatisch für geschlossene Einrichtungen ist, dass in ihrer Binnengesellschaft regelmäßig bestimmte soziale Strukturen entstehen, die sich dem Regulativ und der Einflussmöglichkeit der Einrichtung entziehen. Im Bereich des Strafvollzugs spricht man meist von einer sogenannten „Insassen-Subkultur“.⁷⁴

Geprägt ist dieses, in den Vollzugsanstalten weit verbreitete Phänomen, von einer den Reglementierungen und Vorgaben der Anstalt, entgegenstehenden Wertvorstellung und Handlungsweise der Insassen.

Wenngleich die Subkulturproblematik schon lange bekannt ist, wurde sie bisher nur wenig erforscht. Mögliche Erklärungsansätze für ihre Entstehung kann ein genauer Blick auf die sozialen Lebensumstände der Gefangenen im Jugendstrafvollzug bieten:

⁷³ Böhm/ Feuerhelm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 268

⁷⁴ Den Begriff der Subkultur kritisiert: Meier, ZfStrVO 2002, S. 139 ff.

Jugendstrafvollzugsanstalten sind regelmäßig dadurch gekennzeichnet, dass in ihnen eine große Zahl junger Männer untergebracht ist, die auf engstem Raum und ohne nennenswerte Ausweichmöglichkeiten zusammenleben müssen.

Die jungen Gefangenen sehen sich in der Anstalt häufig erstmals mit einer außerordentlichen Mangelwirtschaft konfrontiert, die nicht nur Materielles sondern insbesondere auch immaterielle Güter wie Kommunikation zur Außenwelt, Sexualkontakte oder die Benutzung des Internets einschränkt bzw. verbietet.⁷⁵

Viele der Inhaftierten weisen, nicht zuletzt wegen ihres noch jungen Alters, eine gering ausgeprägte Sozialkompetenz auf. Verbunden mit der Tatsache, dass es sich bei der überwiegenden Zahl der Insassen um solche verschiedener Ethnien mit Migrationshintergrund handelt, sind Missverständnisse aufgrund von Verständigungsproblemen und aus ihnen herrührende Konflikte Gang und Gäbe.⁷⁶

Bezeichnend für alle Gefängnis-Subkulturen ist die Etablierung interner Gruppenhierarchien mit entsprechender Rollen- und Aufgabenverteilung unter den Inhaftierten. Betrachtet man die oben angeführten Faktoren, so erscheint dieses Phänomen nicht verwunderlich. Schließlich handelt es sich bei der Binnengesellschaft im Jugendstrafvollzug um eine reine Männergesellschaft, bestehend aus Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Rahmen ihrer Adoleszenz noch damit beschäftigt sind, sich mit der Bedeutung von Männlichkeit experimentell auseinanderzusetzen und ihre eigene Stellung in der Gesellschaft suchen. Im von der Außengesellschaft abgetrennten und reglementierten Haftalltag bleibt ihnen meist gar nichts anderes übrig, als auf Männlichkeitssymbole und mit ihnen korrespondierende Verhaltensweisen zurückzugreifen, um sich in dieser

⁷⁵ Im Jahr 2010 waren weniger als 4% der Insassen im Jugendstrafvollzug weiblich; Vgl. Ostendorf, Jugendstrafvollzugsrecht, Vorbemerkungen Rn. 17

⁷⁶ Walter, Die Jugendstrafanstalt – pädagogische Institution oder Ort für die Akquisition von Strafanzeigen, NSTZ 2012, S. 57

„Männerwelt“ des Strafvollzugs einen Platz zu suchen und sich gegenüber ihren Mitgefangenen durchsetzen zu können.⁷⁷

Es kommt dabei zwangsläufig zur Etablierung einer Hackordnung, die häufig auch von eigenen Verhaltenskodizes und Bestrafungsformen geprägt ist. Den höchsten Rang in dieser Ordnung nehmen zumeist die Gefangenen mit dem höchsten Gewalt- und Durchsetzungspotential, sowie der längsten kriminellen Karriere ein.⁷⁸ Aber auch durch Tests, mit dem Charakter juvenilen Kräftemessens, welchen die Neuzugänge durch die länger Einsitzenden unterzogen werden, tragen zur Einordnung der Gefangenen in der Gefängnishierarchie bei.

Prägende Motive hierbei sind unter anderem das Streben nach Macht, gegenseitige Einflussnahme und - geprägt durch die Mangelwirtschaft - auch Drogenbeschaffung, die Verteilung materieller Güter und sexuelle Bedürfnisse.⁷⁹

Gerade im Jugendstrafvollzug ist die Bildung solcher Strukturen besonders problematisch, da sich die betroffenen Gefangenen hier nicht nur den Regeln der Anstalt zu entziehen versuchen, sondern auch die erzieherische Arbeit - als ein zentrales Bedürfnis des Jugendstrafvollzugs - bewusst unterlaufen.⁸⁰

Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe werden die jugendlichen Inhaftierten in verstärktem Maße mit den bereits fortgeschrittenen kriminellen Karrieren ihrer Mitgefangenen konfrontiert. Im Rahmen der Rangordnung nehmen vor allem die „schweren Jungs“ zumeist auch noch eine höhere autoritäre und beeinflussende Stellung ein. Die Gefahr des Erlernens krimineller Techniken, sowie die Adaption antisozialer Wertvorstellungen und Verhaltensweisen aus der Gefängnis-Subkultur sind daher ebenfalls allgegenwärtig.⁸¹

⁷⁷ Walter, Die Jugendstrafanstalt – pädagogische Institution oder Ort für die Akquisition von Strafanzeigen, NStZ 2012, S. 57

⁷⁸ Nikolai, in Stelly/ Thomas (Hrsg.), Erziehung und Strafe, S. 22

⁷⁹ Meier, ZfStrVO 2002, S. 139

⁸⁰ Ostendorf, Jugendstrafvollzugsrecht, § 8, Rn. 4

⁸¹ Streng, Jugendstrafrecht, § 12, Rn. 90

3. Die Stigmatisierung

Die Verurteilung zu einer unbedingten Jugendstrafe und die darauf folgende Einlieferung in den Jugendstrafvollzug markieren den Höhepunkt der kriminellen Laufbahn eines jungen Menschen. Zielsetzung des Jugendstrafvollzuges ist es die Resozialisierung der jugendlichen Devianten in der Gesellschaft zu bewirken und ihrer kriminellen Karriere so ein Ende zu setzen.

Gleichzeitig geht mit jeder Verurteilung und Unterbringung im Vollzug aber auch eine gesellschaftliche Abstempelung des Betroffenen als Krimineller einher. Diese soziale Stigmatisierung ruft regelmäßig gesellschaftliche Reaktionen hervor, die die Wiedereingliederung des Sanktionierten in die Gesellschaft erheblich erschweren.

Hinzu kommt die Tatsache, dass insbesondere junge Menschen eine besonders hohe Schädigungssensibilität hinsichtlich der Abstempelung als Rechtsbrecher aufweisen. Das zeigt sich vor allem darin, dass hierdurch immense Hemmnisse für eine weitere Ausbildung oder zukünftige Berufschancen entstehen.⁸² „Wer will schon mit einem Kriminellen zusammenarbeiten?!“ Die Betroffenen sehen sich so in der Schule, bei der Ausbildungs- oder Arbeitssuche und im gesellschaftlichen Leben immer wieder mit ihrer kriminellen Vergangenheit konfrontiert. Insbesondere dann, wenn sie – wie es von beinahe jedem Arbeitgeber verlangt wird - ein Führungszeugnis vorlegen müssen.

Weiterhin besteht die Gefahr, dass sich die Betroffenen mit ihrer Etikettierung als Straftäter abfinden oder sich gar damit identifizieren.

Auch Erkenntnisse aus der Dunkelfeldforschung belegen, dass eine Stigmatisierung bei jungen Menschen besonders entwicklungsgefährdend wirkt.⁸³ Es lässt sich feststellen, dass nach der Tat nicht entdeckte jugendliche Straftäter weitaus seltener rückfällig werden, als entsprechend Sanktionierte.⁸⁴

⁸² Streng, Jugendstrafrecht, § 14, Rn. 1

⁸³ Streng, Jugendstrafrecht, § 1, Rn. 20

⁸⁴ Vgl.: Streng, DVJJ, Sozialer Wandel, S. 425 ff.

Um dem Stigmatisierungsprozess wenigstens ein Stück weit entgegenzuwirken titulieren sich manche Jugendstrafanstalten lediglich als Jugendanstalten (z.B. Jugendanstalt Neustrelitz, Jugendanstalt Schleswig...), was auf der anderen Seite jedoch ihrer tatsächlichen Bedeutung gerade nicht entspricht.⁸⁵

4. Der Jugendstrafvollzug als „totale Institution“

Ein zentrales Problem des Jugendstrafvollzugs liegt in seiner Doppelfunktion aus Erziehung und Strafe. Wie bereits im Rahmen der kritischen Würdigung zum Erziehungsbegriff angeklungen, ist der Strafvollzug gerade keine klassische pädagogische Institution. Dies wird zum einen dadurch deutlich, dass zwischen den Gefangenen und den Anstaltsbediensteten eine strikte Trennung besteht und es jeder Aufsichtsperson stets gestattet ist, die Insassen zu disziplinieren.

Hinzu kommt, dass ein Großteil des Anstaltspersonals, welches auch den meisten Kontakt zu den Inhaftierten hat, vom allgemeinen Vollzugsdienst gestellt wird, somit keine pädagogische Ausbildung vorweisen kann und für erzieherische Arbeit mit jungen Menschen nicht ausreichend qualifiziert ist.⁸⁶

Wirksame Erziehung ist jedoch unabdingbar mit Beziehungsarbeit verbunden. Disziplinierung hat in der Erziehungswissenschaft daher nur dort einen eigenen Stellenwert, wo sie in die Beziehung der Beteiligten integriert ist, deren Grundlage nicht zerstört und die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit der Verfehlung nicht versperrt.⁸⁷

Allein die grundlegende Trennung zwischen Anstaltsbediensteten und Gefangenen wirkt aber dem Aufbau von Beziehungen, also der Basis für eine pädagogisch sinnvolle Disziplinierung, schon entgegen.

Walter spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die jugendlichen Straftäter gerade nicht in eine pädagogische Institution gelangen, sondern

⁸⁵ Ostendorf, Jugendstrafvollzugsrecht, § 1, Rn. 6

⁸⁶ Nikolai, in Stelly/ Thomas (Hrsg.), Erziehung und Strafe, S. 20 ff.

⁸⁷ Nikolai, in Stelly/ Thomas (Hrsg.), Erziehung und Strafe, S. 21

mit einem gestaffelten Autoritätssystem konfrontiert werden, das aufgrund seines allgegenwärtigen Disziplinierungscharakters als „totale Institution“ bezeichnet werden könne.⁸⁸ Er gibt schreibt diesem Umstand eine gravierende Mitschuld an der Entstehung von Insassensubkulturen und der hohen Rückfälligkeit der Gefangenen zu.⁸⁹

5. Allgemein schädliche Wirkungen des Jugendstrafvollzugs

Gerade während der Adoleszenz müssen junge Menschen eine große Anzahl an spezifischen Entwicklungsaufgaben bewältigen, um im Rahmen der eigenen Persönlichkeitsbildung die emotionale Unabhängigkeit von ihren Eltern zu erreichen und Akzeptanz an der eigenen Person zu gewinnen.

Zu diesen Entwicklungsaufgaben zählen unter anderem eine eigene Zukunftsplanung, Berufsfindung, die Übernahme sozialer Verantwortung und der Aufbau von sozialen Beziehungen und Partnerschaften. Die Bindung an Bezugspersonen ist gerade für junge Menschen von besonderer Bedeutung.

Zwar kann das Herausreißen des Jugendlichen aus seinem bisherigen Lebensbereich durch die Verurteilung in bestimmten Fällen auch eine wirksame Herausnahme aus einer schädlichen Umgebung bedeuten; gleichzeitig geht damit aber auch der nachteilige Effekt einher, dass der Betroffene in die Gefahr gerät ebenso wichtige soziale Bindungen zu verlieren, die ihm nach der Entlassung Halt geben können.

6. Ein Fazit über die Handikaps des Jugendstrafvollzugs

Jeder der aufgezeigten Gründe führt für sich schon dazu, dass die Betroffenen den Jugendstrafvollzug als extrem deprivierend empfinden und seine schädlichen Wirkungen auch nach der Entlassung fortdauern.

⁸⁸ Walter, in Elbing/Gehl/Nikolai/Reindl (Hrsg.), S. 104 ff.

⁸⁹ Walter, Die Jugendstrafanstalt – pädagogische Institution oder Ort für die Akquisition von Strafanzeigen, NStZ 2012, S. 58

Durch die Reglementierung des Lebens im Strafvollzug und den Verlust von sozialen Bindungen außerhalb der Anstalt wird der Prozess des Erlernens von Selbstverantwortung erheblich behindert.

Regelmäßig verlieren die Betroffenen ihre Lehrstelle oder ihren Arbeitsplatz. Möglichkeiten zur Berufsausbildung, -fortbildung im Vollzug sind nur begrenzt vorhanden.

Gleichzeitig werden sie jedoch mit den fortgeschrittenen kriminellen Karrieren ihrer Mithäftlinge konfrontiert, schließen sich Gefängnissubkulturen an und gelangen dadurch in eine „Schule des Verbrechens“.

Nach ihrer Entlassung gelten sie als abgestempelt, werden von ihrem sozialen Umfeld dem kriminellen Milieu zugeordnet und finden dadurch nur noch schwer einen Ausbildungs-/ Arbeitsplatz.

All diese Problemfelder werden noch dadurch verstärkt, dass der Jugendstrafvollzug an generellen Handikaps leidet. Zu nennen ist hier insbesondere die häufige Überbelegung der Anstalten, aufgrund dessen der Erziehungs- und Hilfeansatz noch weiter hinter Ordnungs- und Sicherheitsdenken zurücktreten muss.⁹⁰

Aufgrund der mangelhaften pädagogischen Ausbildung, des ohnehin schon in zu geringer Zahl vorhandenen Vollzugspersonals, können die deprivierenden Wirkungen bisher auch nicht umfassend mit Hilfe von therapeutischen Programmen kompensiert werden.

Die Rückfallquoten sprechen eine eindeutige Sprache, der Rückfall in die Delinquenz ist die unausweichliche Folge.

⁹⁰ Böhm, Strafvollzug, Rn. 210

C. PSI und Zürcher Ressourcenmodell

Warum lässt ressourcenorientiertes Arbeiten mit Jugendlichen im Strafvollzug eine Verringerung der Rückfallgefahr erwarten?

I. Vorstellung der Modelle

Das PSI (Theorie der Persönlichkeits-System-Interaktionen) wurde von Professor *Julius Kuhl* am Lehrstuhl für Differentielle Psychologie an der Universität Osnabrück entwickelt.

Die PSI-Theorie stellt ein Instrument für die Affektregulation dar und ist damit ein Mittel für die Selbststeuerung.

In der PSI-Theorie geht man von vier kongnitiven Hirnfunktionssystemen aus, die unterschiedliche Funktionen haben und in ihrer Kombination die Persönlichkeit prägen und in der Art ihres Zusammenwirkens das psychische Wohlbefinden beeinflussen.

Die Theorie geht davon aus, dass wir ohne Motivation und Selbststeuerungskompetenz nicht handeln und uns damit nicht weiterentwickeln können. „Selbststeuerungskompetenzen befähigen uns, Ziele gegen innere und äußere Widerstände umzusetzen“⁹¹

Eine grundlegende Frage in der Arbeit im Jugendstrafvollzug – im Hinblick auf die vorgenannten Ergebnisse in der Rückfallforschung – müsste sein:

Wie kann mit dem Jugendlichen überhaupt die Motivation erarbeitet werden, sein kriminelles Verhalten aufzugeben?

Motivation wird definiert als „Ausdruck menschlichen Verhaltens bezogen auf die Richtung (Entscheidung für ein bestimmtes Verhalten), die Intensität (Energieeinsatz für das Verhalten) und die Ausdauer (Hartnäckigkeit bezüglich auftretender Widerstände)“⁹²

⁹¹ „Motivation ist alles“, Masterarbeit im Rahmen des Master of Advanced Studies ZFH in Supervision und Coaching in Organisationen, eingereicht dem Institut für Angewandte Psychologie IAP, Departement Angewandte Psychologie der ZHAW von Slavica Sovilj, nicht veröffentlicht

⁹² Kogel, Erfolgsorientiertes Motivationsmanagement. Mitarbeitermotivation als Grundbedingung für Führungserfolg, Rn. 11

Ein Verhalten wird daher als intrinsisch motiviert bezeichnet, wenn es aus eigenem Antrieb geschieht. Die Handlung geschieht dann der persönlichen Befriedigung und wird als interessant, spannend und herausfordernd beschrieben.⁹³

Ein Verhalten wird dagegen als extrinsisch motiviert bezeichnet, wenn der Beweggrund ausserhalb der eigentlichen Handlung liegt oder die Person sich von außen gesteuert fühlt. Jemand handelt extrinsisch motiviert nur dann, wenn die Handlungsfolgen ihm selbst dennoch wichtiger sind als der Handlungsvollzug selbst. Darüber hinaus nimmt die Wirkung der extrinsischen Motivation im Laufe der Zeit ab und muss durch Erneuerung oder Veränderung des Anreizes aufrechterhalten werden.⁹⁴

Wenn man Jugendliche also durch eine stationäre erzieherische Maßnahme erzieherisch beeinflussen möchte, scheint es die Grundvoraussetzung zu sein, ihn zu dieser Maßnahme zu **motivieren** und zwar so, dass er bestenfalls die Aufgabe der kriminellen Handlungen als intrinsisch motiviert empfindet, oder zumindest die Vermeidung der negativen Folgen der kriminellen Handlungen (extrinsischer Anreiz) ihn so lange für die Maßnahme bindet, dass er anhaltende Veränderungen in seinem Leben vornehmen kann.

Erwecken und Aufrechterhalten der Motivation für die stationäre Maßnahme ist damit Grundbedingung dafür, dass sich der Jugendliche auf sie einlässt und diese Wirkung zeigen kann.

Die Problematik ist offenkundig:

Im Strafvollzug stehen subjektive Ziele häufig im Widerspruch zu den gesellschaftlichen, eine Verpflichtung des Gefangenen zur Mitwirkung an den Maßnahmen ebenso. Nicht umsonst war die Frage der Motivation der

⁹³ „Motivation ist alles“, Masterarbeit im Rahmen des Master of Advanced Studies ZFH in Supervision und Coaching in Organisationen, eingereicht dem Institut für Angewandte Psychologie IAP, Departement Angewandte Psychologie der ZHAW von Slavica Sovilj, nicht veröffentlicht

⁹⁴ „Motivation ist alles“, Masterarbeit im Rahmen des Master of Advanced Studies ZFH in Supervision und Coaching in Organisationen, eingereicht dem Institut für Angewandte Psychologie IAP, Departement Angewandte Psychologie der ZHAW von Slavica Sovilj, nicht veröffentlicht

Gefangenen in den letzten Jahren immer wieder Thema von Arbeitstagen, oder Stellungnahmen von Strafverteidigervereinigungen zu den Formulierungen in den jeweiligen Jugendstrafvollzugsgesetzen, die erst seit 2008 überhaupt ihre Ausgestaltung finden, nachdem der Vollzug als solcher bis dahin nicht geregelt war.

Wenn in Bayern und Niedersachsen hierbei noch der Schutz der Allgemeinheit als erstes Vollzugsziel niedergelegt ist und der Erziehungsgedanke nachrangiges Ziel ist, ist die Frage der pädagogischen Ausrichtung des Vollzugs relativ klar beantwortet.

Ohne Motivation kein Handlungswille. Ohne Handlungswille keine Veränderung.

Wie aus einer Motivation ein Handlungsprozess entsteht, haben *Heckhausen* und *Gollwitzer* mit dem „Rubikon-Modell“ herausgearbeitet⁹⁵, das von *Maja Storch* und *Frank Krause* 2007 zum „Rubikon-Prozess“ weiterentwickelt wurde, der das Modell um ein vorgelagertes Bedürfnis ergänzt. Hierzu später mehr bei der Erläuterung des Zürcher Ressourcenmodells.

Je höher die Volitionsstärke ist, also je attraktiver das Ziel und je höher die Wahrscheinlichkeit, es durch eigenes Handeln zu realisieren, desto stärker ist der Wille, die Umsetzung des Ziels in Angriff zu nehmen.⁹⁶

Dabei ist jedoch zu beachten, dass häufig auch Motivkonflikte den Jugendlichen in der Umsetzung hemmen und diese Konflikte herauszuarbeiten sind. Dazu kommt, dass es für den Jugendliche zunächst einfach nur die Motivation da ist, möglichst schnell wieder aus dem Vollzug entlassen zu werden und er nur die Inhaftierung als sein Problem ansieht.

⁹⁵ Storch/ Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 63

⁹⁶ Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 72

Darüber hinaus stellt es – zusätzlich dazu, dass jede von außen auferlegte Maßnahme auf Widerstand trifft, weil sie in die Autonomie des Jugendlichen eingreift, ein zu überwindendes Hindernis dar, dass der jede Forderung nach Veränderung impliziert, dass der Jugendliche nicht „in Ordnung“ ist und allein dies zur Abwehr führt.⁹⁷

Diese Hindernisse gilt es in der Arbeit mit Jugendlichen zu überwinden um somit ein Basis für ein motiviertes Arbeiten der Jugendlichen an sich selbst und seinen Zielen erst zu ermöglichen.

II. Ressourcenorientiertes Arbeiten mit dem Zürcher Ressourcenmodell (ZRM)

1. Ressourcenaktivierung

Die Vorzüge von Ressourcenaktivierung wurde vom Schweizer Therapieforscher *Klaus Grawe* in den 90er Jahren maßgeblich herausgearbeitet und führte im Bereich der Psychotherapie zu grundlegenden Änderungen.

Grawe stellt in seinen Untersuchungen fest, dass Therapien, die ein unbefriedigendes Ergebnis hatten dadurch gekennzeichnet waren, dass im Therapieprozess weniger Ressourcen auf Seiten des Patienten aktiviert wurden und der Therapeut auch weniger dazutat, um sie zu aktivieren.⁹⁸

Erfolgreiche Therapiesitzungen zeichneten sich dadurch aus, dass die Patienten mehr bedürfnisbefriedigende Erfahrungen machten. *Grawe* stellt hierzu fest, dass seiner Auffassung nach die Ressourcenaktivierung in ganz unterschiedlichen Kontexten verwirklicht werden kann und nicht auf bestimmte Therapieformen beschränkt ist.

Die in der Psychotherapie gemachten Erfahrungen durch *Grawe* lassen sich auf Selbstmanagement- und Lernprozesse ohne weiteres übertragen.

⁹⁷ Vgl. hierzu Vortrag „Motivierende Gesprächsführung mit suchtgefährdeten Jugendlichen“, Universität Oldenburg, Ostfriesland, Wilhelmshaven, nicht veröffentlicht

⁹⁸ Grawe, Neuropsychotherapie, S. 393 ff.

Bei Veränderungsprozessen handelt es sich immer um Lernprozesse i.S. der Kreation neuer neuronaler Netzwerke. Daher ist zu erwarten, dass auch im Rahmen eines erzieherisch angelegten Strafvollzugs mit der Aktivierung von Ressourcen ein besseres Umsetzen von Zielen erreicht werden kann.

Entsprechend wird mehr und mehr im Jugendstrafvollzug, zumindest in einzelnen sozialtherapeutischen Abteilungen, ressourcenorientierte Konzepte umgesetzt. Beispielhaft sei hier das Konzept der Sozialtherapeutischen Abteilung Gewalt (Sotha-G) in der JVA Neuburg-Herrenwörth angeführt.

Diese entstand aus der 2005 gegründeten Behandlungsgruppe für junge Männer, von denen schwere Gewalt- oder auch Sexualstraftaten in der Zukunft zu erwarten waren.⁹⁹

Das Behandlungsprogramm der Sotha-G ist ein integratives und multimodales Behandlungsprogramm mit kognitiv-verhaltenstherapeutischer Orientierung. Dabei wird eine Vielzahl von deliktsunspezifischen und deliktsspezifischen Modulen verwendet, die Ressourcenorientierung ein Schwerpunkt des Behandlungsprogramms. Mit der Entwicklung von Alternativen zu den bisherigen Lebensstilen der Teilnehmer werden tragfähige Lebens- und Überlebensstrategien für die Zeit nach der Entlassung systematisch eingeübt, so dass sich persönlichen Bedürfnisse und Wünsche in prosozialer Weise erproben und erfüllen lassen. Dabei werden die Teilnehmer darin unterstützt, ihre persönlichen Stärken und Kompetenzen zu nutzen, um aktiv von sich aus Veränderungen in ihren Alltagsbeziehungen vorzunehmen.

Dennoch orientiert sich auch dieses Behandlungsprogramm noch schwerpunktmäßig an den dynamischen Risikofaktoren.

⁹⁹ Konzept „Sozialtherapie für jugendliche Gewaltstraftäter der JVA Neuburg-Herrenwörth, erstellt von Dipl.-Psych, Thiel, Dipl.-Sozpäd. Oswald, Dipl.-Psych. Mehner, Dipl.-Soz.päd. Trapp, nicht veröffentlicht

Derzeit befindet sich die Sotha-G in Neuburg-Herrenwörth in der Evaluation durch den Lehrstuhl von Professor Lösel. Diese Evaluation soll 2013 abgeschlossen werden, so dass zur Bewertung dieses spezifischen Konzepts hier noch keine Aussage getroffen werden kann. Dass diese Programme grundsätzlich dem „herkömmlichen Vollzug“ vorzuziehen sind, ergibt sich aber bereits aus den Ausführungen unter B III 5.

2. Resozialisierung im Sinne des Zürcher Ressourcenmodells (ZRM)

Resozialisierung von Jugendlichen kann im Sinne der Theorien des ZRM verstanden werden als eine Erleichterung im Erlernen wohladaptiver Züge.

Dabei geht das ZRM davon aus, dass es sich gerade für die Arbeit mit Jugendlichen, auch im „unfreiwilligen“ Setting gut eignet, weil Kinder und Jugendliche noch in erhöhtem Maße in der Lage sind, innere Bilder zu erzeugen, die einen wichtigen Bestandteil in der Arbeit mit dem ZRM darstellen. Darüber hinaus ist auch bei der Arbeit mit Jugendlichen im Strafvollzug durchaus die Möglichkeit gegeben, dass man eine Motivation für Veränderungsprozesse erreicht, auch wenn sie zunächst möglicherweise nur dazu dienen können, im begrenzten Rahmen bzw. innerhalb des Freiheitsentzugs ein Gefühl von Autonomie und Selbstbestimmung erzeugen.

Unabdingbar ist jedoch auch im Strafvollzug: Eine zielführende Arbeit mit dem ZRM ist nur dann möglich, wenn sich die Probanden selbstmotiviert für die Arbeit entscheiden, auch wenn dies im nicht frei gewählten Setting geschieht.

3. Grundlagen

Das Zürcher Ressourcen Modell basiert auf den folgenden Grundlagen:
Das ZRM versteht sich grundlegend als Schulen übergreifendes, theoretisch integratives Modell von Selbstmanagement.¹⁰⁰

Es wurde in den 90er Jahren von *Maja Storch* und *Frank Krause* an und für die Universität Zürich entwickelt. Das ZRM vereint psychoanalytische

¹⁰⁰ Storch/Riedener, *Ich pack's!*, S. 63.

Ansätze und Motivationspsychologie mit Erkenntnissen aus der Neurowissenschaft zum Lernen und Handeln.

Das ZRM soll Mensch dazu befähigen, Ziele für sich zu erarbeiten, zielführende Ressourcen zu erkennen und die Fähigkeit zu erlernen, um die Ressourcen zu aktivieren, die ein zielorientiertes Handeln möglich machen.

Am Lehrstuhl für Pädagogische Psychologie und Didaktik am Institut für Erziehungswissenschaft der UZH wurde das ZRM erarbeitet und zunächst erfolgreich bei Lehramtsstudierenden zur Burnout-Prophylaxe eingesetzt.

101

Die integrative Zusammensetzung des Modells war die Fortführung aus zur gleichen Zeit bekanntgewordenen Integrationsansätzen. Diese propagierten zeitgleich z.B. *Grawe* mit der „Psychologischen Therapie“ oder *Kuhl* in „Motivation und Persönlichkeit“.

Basis für das Modell sind die Entwicklungen der letzten Jahre und die gewonnenen Erkenntnisse in den Neurowissenschaften.

4. Ressourcenorientierung

Lange Zeit war in den Therapieformen die Ausrichtung fokussiert auf die belastenden Umstände. Diese Arbeit, Problemfelder zu bearbeiten, hat ihren Niederschlag auch im früheren Jugendstrafvollzug gefunden. Nacherziehung war Abtrainieren von schlechten, unerwünschten Verhaltensweisen. Parallel hierzu war in der Therapie der Ansatz das Problem, das die Therapie zu beseitigen suchte.

In der Medizin bestand das Vorgehen im Auffinden der Ursachen von Krankheiten und dann nachfolgend in deren Beseitigung. Ebenso war dies das Vorgehen in den Sozialwissenschaften. Die Veränderung hin zu einem ressourcenorientierten Ansatz verbreitete sich dann in den unterschiedlichen Disziplinen, aus dem Fokus auf die Pathogenese wurde

¹⁰¹ Vgl. Evaluationen des ZRM auf www.zrm.ch, (Zugriff am 28.12.2012)

die Erforschung der Salutogenese.¹⁰² Erst in den 80er Jahren wurde auch in der Sozialwissenschaft der Begriff der Ressource eingeführt und die Abkehr von der Belastungsforschung hin zur Ressourcenforschung propagiert.¹⁰³

Ressourcenorientierung in der Psychotherapie bedeutet die Grundannahme, dass der Mensch die meisten Ressourcen, die er zur Lösung seiner Probleme benötigt, selbst in sich trägt.¹⁰⁴

Übertragen auf den erzieherischen Gedanken des Jugendrechts und den Jugendstrafvollzug muss dies bedeuten, dass auch die Jugendlichen die Ressourcen für ein delinquenzfreies Leben in sich tragen und in der Lage sind, diese Ressourcen mit entsprechender Anleitung und Hilfestellung selbst zu aktivieren.

Warum dies der zielführendere Ansatz zu sein scheint, erschließt sich aus Forschungen von Grawe zur Wirksamkeit von Psychotherapie:

„Gezielte Ressourcenaktivierung setzt die Einnahme einer Ressourcenperspektive voraus. Es kommt einem Gemeinplatz nahe zu sagen, man könne alles von einer positiven und von einer negativen Seite aus betrachten, aus einer Ressourcenperspektive und aus einer Problemperspektive. Aber für die Psychotherapie hat dieser Satz einen durchaus nicht selbstverständlichen Gehalt. Dort wird nämlich immer noch traditionell fast alles aus der Problemperspektive betrachtet. Für das Verständnis der Problematik eines Patienten ist die Einnahme einer Problemperspektive natürlich, notwendig und angemessen. Wenn man jedoch glaubt, man könne mit derselben Perspektive auch die Veränderung von Problemen konzipieren, befindet man sich auf dem Holzweg. Für die Herbeiführung von Veränderungen kann die Problemperspektive wie ein Bleiklotz am Bein wirken. Woher sollen Kraft und Mut für die Veränderung kommen, wenn nicht aus dem, was der

¹⁰² Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 23

¹⁰³ Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 23

¹⁰⁴ Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 23

Patient und seine Lebenssituation bereits an Intentionen und Möglichkeiten mitbringen bzw. erhalten?

*Wenn man Veränderungen aus einer Problemperspektive heraus betreiben will, geht man von einem grundlegenden Irrtum aus, nämlich den, dass der Therapeut es ist, der den Patienten ändert. In Wirklichkeit ändert sich aber in einer erfolgreichen Therapie der Patient in Interaktion mit einem Anstöße gebenden und unterstützenden Therapeuten“.*¹⁰⁵

Grawe hat in seinen Untersuchungen mit Gassmann herausgearbeitet, dass ressourcenorientiertes Arbeiten dem problemorientierten Arbeiten überlegen war, was in der Psychotherapie erst langsam seinen Durchbruch findet. Warum diese Art des Arbeitens dem problemorientierten Arbeiten überlegen ist, lässt sich darüber hinaus mit Ergebnissen aus der aktuellen Hirnforschung belegen.

5. Ergebnisse der Neurowissenschaft

Die Neurowissenschaft betrachtet das Gehirn als sich selbstorganisierenden Erfahrungsspeicher, ein Überlebensorgan, das besonders darauf spezialisiert sei, flexibel auf sich verändernde Umwelten zu reagieren.¹⁰⁶ Das Gehirn ist dabei flexibel und seine Aufgabe besteht in der Herstellung und Aufrechterhaltung psychobiologischer Gesundheit.

¹⁰⁷

Dazu bewertet das Gehirn alles, was der jeweilige Mensch an Erfahrungen macht und zwar danach, ob sie dem Wohlbefinden zu- oder abträglich waren. Diese Bewertung speichert das Gehirn ab, um bei entsprechender Gelegenheit wieder aus diesem Erfahrungsschatz heraus reagieren zu können. Die selbstorganisierenden Prozesse des Gehirns basieren daher auf Erfahrungen, die wir machen und dann im Gehirn abspeichern.

¹⁰⁵ Grawe, Neuropsychotherapie, S. 96

¹⁰⁶ Storch/Riedener, Ich pack's, S. 63

¹⁰⁷ Koukkou/Lehmann, Ein systemtheoretisch orientiertes Modell der Funktionen des menschlichen Gehirns und die Onthogenese des Verhaltens, in: Leuzinger-Bohleber/Mertens/Koukkou (Hrsg.), Erinnerungen von Wirklichkeiten. Psychoanalyse und Neurowissenschaften im Dialog (Band 1), S. 298

Die Erfahrungen, die wir im Laufe unseres Lebens selbst erwerben, werden im Gehirn „mittels chemischer, elektrischer oder struktureller Veränderungen kodiert und dann dynamisch, adaptiv und individuell-spezifisch zur Kreierung des Verhaltens benutzt“. ¹⁰⁸

Das Gehirn ist dabei lebenslang in der Lage, auf Veränderungen zu reagieren und sich Veränderungen anzupassen, am lernfähigsten ist das Gehirn jedoch in der Phase der Hirnentwicklung, die etwa um das 21. Lebensjahr abgeschlossen ist. Je früher und je intensiver Erfahrungen gemacht werden, desto mehr werden sie sich manifestieren.

Zur Frage, wie diese Erfahrungsschätze im Gehirn gespeichert werden, hat *Donald Olding Hebb* bereits 1949 ein Modell entwickelt, das auch heute noch anerkannt ist, das Modell der neuronalen Plastizität.

Hebb hat folgenden Satz geprägt: „Cells that fire together, wire together“.

Hebb ging davon aus, dass sich Zellen, die gleichzeitig „feuern“, sich vernetzen. Je öfter also Synapsen benutzt werden, desto höher ist die Übertragungsbereitschaft. Wenn eine Verstärkung synaptischer Verbindung stattgefunden hat, weil diese häufig benutzt wurde, entsteht eine sogenannte „Bahnung“, die *Hüther* ¹⁰⁹ beschreibt wie einen Weg, der breiter wird, je mehr er genutzt wird. Dementsprechend geht man von einer „Verwilderung“ aus, wenn diese Bahnen nicht mehr genutzt werden.

Je mehr eine Situation emotional besetzt ist, desto stärker wird die Bahnung sein und dementsprechend schwieriger die Möglichkeit, emotional stark besetzte Netzwerke zu verändern. Dies wird ein in hohem

¹⁰⁸ Koukkou/Lehmann, Die Pathogenese der Neurose und der Wirkungsweg der Psychoanalytischen Behandlung aus Sicht des „Zustandswechsel-Modells“ der Hirnfunktionen, in: Leuzinger-Bohleber/Mertens/Koukkou (Hrsg.), Erinnerungen von Wirklichkeiten. Psychoanalyse und Neurowissenschaften im Dialog (Band 2), S. 171

¹⁰⁹ Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 36

Maße zu berücksichtigender Punkt bei der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen sein.

Zusammengefasst funktioniert das Abspeichern im Gedächtnis dadurch, dass das Gehirn die Leistung synaptischer Übertragungsmechanismen steigert. Lernen ist demnach das Einspeichern neuer Gedächtnisinhalte durch Verstärkungen synaptischer Verbindungen zwischen Neuronen.¹¹⁰

Lernprozesse laufen daher immer gleich ab, egal ob es sich um das Erlernen von Sprache oder um Erlernen anderen Verhaltens handelt. Wenn daher der Strafvollzug bei Jugendlichen ein pädagogischer Prozess sein soll, bei dem die Jugendlichen neue Verhaltensweisen erlernen sollen, ist davon auszugehen, dass die gleichen Prozesse ablaufen, um neue Verhaltensprozesse so zu erlernen und so abzuspeichern, dass sie unerwünschte (maladaptive) Verhaltensprozesse dauerhaft ersetzen können. Dies setzt voraus, dass das alte, nicht erwünschte Netzwerk nicht mehr benutzt wird und sich dabei zurückbildet und gleichzeitig neue neuronale Verbindungen sich etablieren und konsolidieren.

Erregungsmuster sind in sogenannten „Cell assemblies“ organisiert, das heißt, auf einen bestimmten Reiz werden bestimmte Reaktionen gemeinsam ausgelöst. Es entstehen neuronale Netzwerke, in denen aus verschiedenen Hirnregionen Informationen zu einem Gedächtnisinhalt verknüpft sind.¹¹¹

Die neuronalen Netzwerke sind daher multicodiert.¹¹²

Sind wir beispielsweise in unserer Kindheit einmal von einem schwarzen Hund gebissen worden, wird das Bild eines schwarzen Hundes in uns das gleiche Gefühl auslösen, wie der Geruch von Hundefell, das Bellen eines Hundes, die Abbildung eines schwarzen Hundes ebenso wie ein realer Hund, gegebenenfalls auch in anderer Farbe.

¹¹⁰ Roth, Fühlen, Denken, Handeln. Wie das Gehirn unser Verhalten steuert, S. 229

¹¹¹ Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 41

¹¹² Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 39

Multicodierung wird von *Ratey* sowie von *Koukkou & Lehmann* beschränkt auf die sensorischen Signale, sprachlich-kognitive und emotionale Aspekte. *Damásio*¹¹³ hingegen ergänzt dies noch um den körperlichen Aspekt und geht davon aus, dass die Erinnerung an ein bestimmtes Objekt über die genannten sensorischen, sprachlich-kognitiven und emotionalen Reaktionen auch die körperlichen Reaktionen speichert und abrufen, die der Organismus früher dazu entwickelt hatte.¹¹⁴

Auch neuronale Netzwerke werden umso leichter aktivierbar, je öfter sie wiederholt werden. Dabei kommt bei der Frage des Lernens ein Aspekt der Lernfähigkeit zu Gute: Das Gehirn besitzt die Fähigkeit zur Kompletierung, je öfter das neuronale Netz aktiviert wird, desto weniger Außenreiz ist für die Aktivierung des gesamten Netzwerks erforderlich.

So genügt in der Regel ein minimaler Außenreiz, um das Gesamtbild des Netzwerks zu aktivieren. Hören wir im Hintergrund, wie jemand in einen Apfel beißt, kann dies also bei uns das Bild Apfel, den Geschmack eines Apfels, den Geruch eines Apfels etc. auslösen, obwohl nur ein akustischer Außenreiz vorlag.

6. Bewertungssystem des Gedächtnisses

Nachdem bereits ausgeführt wurde, dass das Gedächtnis Erfahrungen speichert, um diese Erfahrungen in neuen Situationen zu benutzen, stellt sich nunmehr die Frage, wie die Auswertung der Informationen geschieht.

Damit die Speicherung der Informationen so eingesetzt wird, dass sie zum Ursprungsziel, dem psychischen Wohlempfinden, genutzt werden kann, ist ein Bewertungssystem notwendig.

¹¹³ António Damásio ist portugiesischer Neurowissenschaftler, der besonders durch seine Arbeiten zum Bewusstsein bekannt wurde. Insbesondere in seinen Ausführungen in „Descartes Irrtum“ nimmt er zur Frage der Trennung zwischen Körper und Geist Stellung und geht selbst davon aus, dass eine solche Trennung nicht gegeben ist, sondern sich Körper und Geist ständig gegenseitig beeinflussen.

¹¹⁴ Das ZRM nutzt diese Erkenntnisse von Damásio hinsichtlich der körperlichen Reaktionen im Training, um die unbewussten Bedürfnisse der Teilnehmer mittels somatischer Marker feststellen zu können.

Hierzu hat *Damásio* folgende Erkenntnisse gewonnen:

Er geht davon aus, dass es bei allen lebenden Organismen ein Bewertungssystem gibt und dass dieses simpel nur danach ausgerichtet ist, ob eine bestimmte Erfahrung dem psychischen Wohlempfinden zu- oder abträglich war, also im Prinzip nur unterscheidet zwischen „gut“ und „schlecht“ (Dualität).

Aus der Bewertung „gut“ oder „schlecht“ folgt dann die einfache Entscheidung zwischen Annähern oder Vermeiden. Diese Bewertung soll im limbischen System erfolgen.

Das limbische System ist ein Teil des Gehirns. Es ist die dem Hypothalamus direkt übergeordnete Zentrale des endokrinen und vegetativ-nervösen Regulationssystems.¹¹⁵ Es bezeichnet evolutionär ältere Strukturen des Gehirns, die Emotionen und intuitiven Verhaltensweisen zugeordnet werden.

Das limbische System gibt dabei die Gefühle aus, die uns zu einer bestimmten Handlung hinlenken, abhalten, warnen etc. Ohne die Gefühle aus den von uns bereits gewonnenen Erfahrungen können wir also folgerichtig keine vernünftigen Entscheidungen treffen.

Zu unterscheiden haben wir dabei die primären Affekte, angeborene und automatisch ablaufende Wahrnehmungs- und Reaktionssysteme und die sogenannten sekundären Gefühle, die, die wir innerhalb unseres Lebens persönlich erworben, also „gelernt“ haben. *LeDoux* verdeutlicht die beiden Affekte an einem simplen Beispiel, dem der Schrecksituation auf eine Schlange, die sich beim näheren Hinsehen als ein Stock entpuppt.¹¹⁶ Der primäre Affekt resultiert nicht aus einer persönlich erlernten Erfahrung, sondern ist eine überlieferte Reaktion, die so *LeDoux* Sinn hat, denn: „Langfristig ist es vorteilhafter, einen Stock irrtümlich für eine Schlange zu halten, als eine Schlange für einen Stock zu halten.“¹¹⁷

¹¹⁵ Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, S. 1879

¹¹⁶ LeDoux, Das Netz der Gefühle. Wie Emotionen entstehen, S. 178

¹¹⁷ LeDoux, Das Netz der Gefühle. Wie Emotionen entstehen, S. 178

Beide Affekte resultieren aus verschiedenem Ursprung, haben aber beide Auswirkungen auf das Verhalten. *Damásio* geht davon aus, dass uns diese Automatismen nicht bewusst sind und sie deshalb nicht willentlich vonstatten gehen. Seiner Auffassung nach äußern sich Affekte und Gefühle über den Körper. Diese Erkenntnisse sind weitreichend, denn im Ergebnis hat *Damásio* nachweisen können, dass das, was wir als vernunftsgesteuerte Entscheidung empfinden, zunächst von unseren Emotionen geleitet war, längst bevor wir rational den Entscheidungsprozess einleiten.¹¹⁸

Dabei geht *Damásio* von folgenden Erwägungen aus:

Jedes Objekt und jede Situation, in der wir uns befunden haben, hinterlässt Emotionen, mit denen wir selbiges Objekt oder Situation bewerten und die wir mit den entsprechenden Körperzuständen auch abspeichern. Also nicht nur die Situation selbst, sondern die dazu gehörende Emotionen UND die dazu gehörende körperliche Reaktion, sind so miteinander verknüpft. Diese Verknüpfung hinterlässt einen somatischen Marker, der Objekt/Situation mit den entsprechenden Emotionen und bewertet und zwar nach dem vorangehend bereits erläuterten System: Gut oder nicht gut für das psychobiologische Wohlbefinden. Diese Bewertung findet sofort statt und zwar BEVOR wir rational auf die Situation reagieren können.¹¹⁹

Müssen wir uns also in einer Situation entscheiden, laufen blitzschnell denkbare Reaktionsmöglichkeiten im Gehirn ab, mit den entsprechenden möglichen Ergebnissen. Und das mögliche Ergebnis erzeugt im Körper einen somatischen Marker, längst bevor die Reaktionsmöglichkeiten rational durchdacht werden können. Diesen somatischen Marker empfinden wir als ein Signal, das wir in die anschließende rationale Analyse der Situation mit einbeziehen können, um letztlich zu vernünftigen Entscheidungen – aus Emotion und Verstand – kommen zu können.¹²⁰

¹¹⁸ Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 50

¹¹⁹ Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 51

¹²⁰ Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 51

Warum sind dann nicht die emotionalen Entscheidungen allein die Vernünftigen?

Maja Storch führt dazu in ihrem Buch „Das Geheimnis kluger Entscheidungen“ aus:

*„Diejenigen Menschen verfügen über eine gute Selbstsicherheit, die in der Lage sind, die Signale des emotionalen Erfahrungsgedächtnisses wahrzunehmen, sie mit dem Verstand zu verarbeiten und die Entscheidungen für ihre Lebensgestaltung in Harmonie mit den bewussten Überlegungen und den Signalen aus dem emotionalen Erfahrungsgedächtnis zu treffen...Klug entscheiden heißt: Inhalte aus dem emotionalen Erfahrungsgedächtnis und bewusste Verstandestätigkeit miteinander zu koordinieren“.*¹²¹

Das von *Damásio* festgestellte Bewertungssystem scheidet nicht nur mittels somatischen Markern Reaktionen aus, die negative Erfahrungen nach sich ziehen würden. Die positiven Marker sind die, die für die Frage der Motivation eines Menschen nutzbar sind, denn

*„Emotionen greifen in die Verhaltensplanung und –steuerung ein, indem sie bei der Handlungsauswahl mitwirken und bestimmte Verhaltensweisen befördern.“*¹²²

Nur diejenigen Handlungsziele, die mit einem starken Gefühl bzw. einer starken Körperempfindung begleitet sind, sind diejenigen, in der wir mehr motiviert und mehr bereit sind, sie tatsächlich durchzusetzen, da wir sie mit „Herzblut“ betreiben.

Für die Frage der Motivation von jungen Menschen, die „nacherzogen“ werden sollen, die motiviert werden sollen, eine Verhaltensänderung bei sich selbst zu bewirken, erscheint dies ein entscheidender Punkt: Mit

¹²¹ Storch, Das Geheimnis kluger Entscheidungen, S. 59

¹²² Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 54

ihnen daran zu arbeiten, welche Ziele sie mit Herzblut verfolgen, wofür sie „brennen“ und wofür sie mit starkem Willen bereit sind, sich einzusetzen.

Bei der Frage, wie dies im Setting des unfreiwilligen Strafvollzugs umsetzbar ist, kommt noch ein entscheidender Punkt hinzu, den *Damásio* mit seinen Experimenten nachgewiesen hat: Zum einen müssen somatische Marker nicht bewusst wahrgenommen werden, um zu wirken.¹²³, zum anderen können sie nicht nur in realen Situationen erzeugt werden, sondern allein in der Vorstellung.

Diese Punkte machen es möglich, zum einen mit Menschen zu arbeiten, die sich bereits schwer tun, Gefühle zu äußern, sich selbst zu spüren, was bei jugendlichen (Gewalt)tätern häufig bereits der Fall ist. Zum anderen ist es möglich, auch in der nicht realen Situation die Gefühle auszulösen, die den Jugendlichen außerhalb dieser Situation begegnen.

Dabei geht *Damásio* davon aus, dass die prägenden Reize für die somatische Paarung in Kindheit und Jugend erworben werden, jedoch einen lebenslangen Prozess darstellen und als Prozess des „fortwährenden Lernens“ beschrieben werden können.¹²⁴

Für die Arbeit mit Klienten bedeutet das, dass entsprechende Lernprozesse in jüngerem Alter zwar prägend, jedoch lebenslang möglich sind, also Veränderungsprozesse immer in Gang gesetzt werden können. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass Emotionen ein entscheidender Faktor für Entscheidungsprozesse sind und damit unentbehrlich für rationales Verhalten.¹²⁵ Die somatischen Marker sind darüber hinaus jedoch nicht nur maßgeblich für die Entscheidungsfindung, sondern sie spiegeln direkt, was der Mensch als selbstkongruent empfindet und welche Entscheidung er als für sich passend erlebt.¹²⁶

¹²³ Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 52

¹²⁴ Damásio, Descartes' Irrtum. S. 246

¹²⁵ Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 53

¹²⁶ Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 54

Bei der Entscheidungsfindung sind daher immer Emotionen und Verstand beteiligt – und untrennbar verbunden.

Kognition, Emotion und körperliche Prozesse funktionieren nach diesem Bild als Zusammenspiel.¹²⁷ Für den Einsatz dieser Erkenntnisse in beratenden oder therapeutischen Tätigkeit ist daher letztlich entscheidend, wie auf diese Prozesse Einfluss genommen werden kann, d.h. wie kann jemand sein Verhalten nachhaltig verändern. Inwieweit sind diese Prozesse einer Steuerung zugänglich?

7. Lernprozesse

Versteht man das psychische System als Gedächtnis, „das durch Lernen bestimmte Inhalte erwirbt, die dann zur Verhaltenssteuerung eingesetzt werden“¹²⁸, ist die Frage, wie die neuen Inhalte erlernt werden können.

Auch das Manifestieren von neuen neuronalen Erregungsmustern benötigt Ausdauer und Übung, denn nur dann wird ein nachhaltiger Erfolg möglich, der unerwünschte Verhaltensmuster durch erwünschte Verhaltensmuster ersetzt. Häufiges Wiederholen macht aus kleinen Pfaden, die die neuen Muster zunächst darstellen, „Autobahnen“, die das Abrufen immer mehr vereinfachen und immer besser vernetzen.

Für die Frage, wie die Funktionsweise des Gedächtnisses für Lernprozesse genutzt werden kann, ist zunächst zu klären, wie das Gedächtnis arbeitet. Man unterscheidet zwei grundsätzliche Typen des Gedächtnisses: Das deklarative auch explizite, Gedächtnis sowie das prozedurale, auch implizites Gedächtnis genannt. Beide Typen arbeiten unterschiedlichen und beruhen auf verschiedenen hirnanatomischen Strukturen.¹²⁹

Explizite Prozesse sind zeitaufwendig, benötigen daher viel Energie und sind störungsanfällig Sie werden daher dann im ,Gehirn abgerufen, wenn

¹²⁷ Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 58

¹²⁸ Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 58

¹²⁹ Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 60

etwas als neue und/oder wichtig eingestuft wird. Es sind die bewussten Prozesse im Gehirn.¹³⁰

Die impliziten Prozesse hingegen laufen automatisiert und schnell ab, sind zuverlässig und werden daher in Situationen benutzt, die das Gehirn als bekannt und/oder unwichtig einschätzt. Dabei ist das Gehirn bestrebt, auch neue Inhalte, für die zunächst der Einsatz des expliziten Gedächtnisses erforderlich war, schnell in das implizite Gedächtnis zu überführen, indem die Inhalte wiederholt und geübt werden. Je mehr eingeübt wird, desto automatischer läuft der Vorgang ab. Und desto weniger bewusst ist der Ablauf.¹³¹

Wenn also im Gehirn eines Menschen Automatismen gespeichert sind, die nicht dem psychobiologischen Wohlbefinden nützlich sind, muss dieser unwillkommene Automatismus durch einen Neuen ersetzt werden.

Will jemand seine Reaktion oder sein Verhalten ändern, gelingt es ihm dann, wenn ein neues neuronales Netz entsteht, das so stark gebahnt werden muss, dass es als neuen Automatismus den alten, unerwünschten Automatismus ersetzt.¹³²

III. Umsetzung der Lernprozesse im ZRM

1. Einleitung

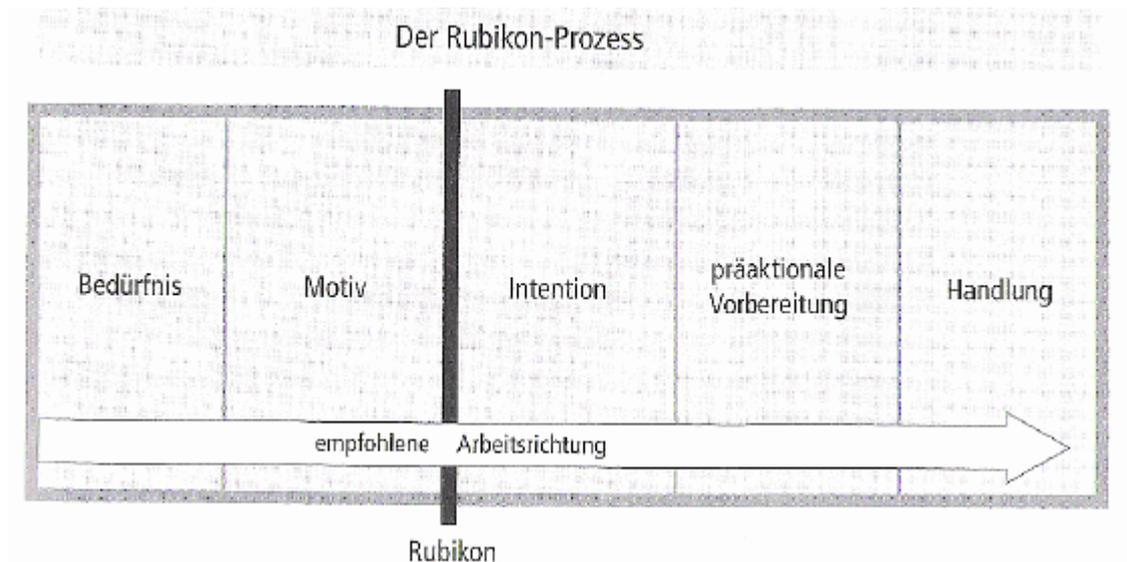
Die vorgenannten Grundlagen nutzt das ZRM, um Lernprozesse nachhaltig und erfolgreich durchzuführen. Als Hintergrund nutzt das ZRM den Rubikon-Prozess, der durch *Storch* und *Krause* vom Rubikon-Modell von *Heckhausen* übernommen und noch erweitert wurde.¹³³

¹³⁰ Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 59

¹³¹ Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 60

¹³² Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 61

¹³³ Das Überschreiten des Rubikons steht hier für das Überschreiten der Schwelle von einer Intention zum Handeln. Dies basiert auf einer historischen Begebenheit: 49 v. Chr. überschritt Cäsar den Fluss in Oberitalien, nachdem er zunächst lange überlegt hatte, ob er einen Krieg beginnen sollte. Das Überschreiten des Rubikons war für diese Überlegung der Punkt, an dem es für ihn kein Zurück mehr gab.



(¹³⁴)

Das ursprüngliche Modell beginnt mit den bewussten Motiven, da diesen jedoch unbewusste Bedürfnisse vorangehen, wurde dem Rubikon-Prozess im ZRM das Bedürfnis vorangestellt.

Das ZRM orientiert sich an diesen Phasen und gibt damit die Arbeitsrichtung vor.

Bedürfnisse sind dabei die „unbewusst vorhandenen Antriebe und Wünsche“, von einem Motiv spricht man, wenn der „Motivbesitzer das vorher unbewusste Bedürfnis bereits bewusst zur Kenntnis genommen hat und dasselbe sich selbst und seiner Umwelt kommunizieren kann“.¹³⁵

Das ZRM-Training eignet sich in der Gruppen- als auch in der Einzelarbeit und wird in der Sozialarbeit, in der Beratung und in der (Jugend)psychiatrie eingesetzt. Es ist ein Modell, das Selbstmanagementfähigkeiten und Persönlichkeitsentwicklungsprozesse nachhaltig fördert.¹³⁶

2. Bedürfnisklärung

Zu Beginn des ZRM-Trainings wird daher zunächst das unbewusste Bedürfnis des Klienten bewusst gemacht. Das ZRM arbeitet dabei mit Bildern. Diese Art, zu arbeiten, ist mit Jugendlichen besonders gut

¹³⁴ Aus: Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 65

¹³⁵ Krause/Storch, Ressourcen aktivieren mit dem Unbewussten, Seite 19

¹³⁶ Bruggmann/Storch, Das Zürcher Ressourcen Modell ZRM in der Sozialen Praxis: Veränderungsprozesse lustvoll und wirksam gestalten, Begemann/Rietmann (Hrsg.), Kap. 5 S. 1

durchzuführen, Kinder und Jugendliche sind noch besser in der Lage, (innere) Bilder zu produzieren.

Die Arbeit mit Bildern resultiert aus den Ergebnissen mit projektiven Tests. Man geht davon aus, dass durch einen bestimmten Stimulus psychische Inhalte aktiviert werden, auch wenn sie noch unbewusst sind.¹³⁷

Im ZRM mit Erwachsenen wird mit Bildkarteien gearbeitet, deren Inhalte ressourcenorientiert, d.h. grundsätzlich mit positiven Gefühlen gekoppelt sind. Mit Jugendlichen wird häufig mit sogenannten „Gefühlsmönsterchen“, diese erleichtern Jugendlichen den Zugang und Einstieg in das ZRM. Bei den „Gefühlsmönsterchen“ handelt es sich um Karten mit Abbildungen von kleinen Comicfiguren, die verschiedene Gefühle darstellen. Auch die Arbeit mit Wunschelementen wie Auto, Pflanze, Tier, Film- oder Märchenfigur ist für die Arbeit mit Jugendlichen sehr gut geeignet, als Zugang zur „magischen Welt“, als Zugang zu inneren Bildern, die die Wünsche der Jugendlichen symbolisieren können.¹³⁸

Die Auswahl der Bilder erfolgt durch die oben bereits erläuterten somatischen Marker. Sie sollen also nicht mit dem Verstand ausgewählt werden, sondern mittels Aktivieren von positiven Gefühlen als Reaktion auf das Betrachten der Bilder.

3. Auswertung mit dem Ideenkorb

Nach der Auswahl eines Bildes oder einer Karte wird gemeinsam mit dem Teilnehmer eine Auswertung vorgenommen.

Dabei wird das Bild nicht interpretiert, sondern es wird mit der sogenannten Ideenkorb-Technik gearbeitet. Diese Technik gründet auf der Amplifikations-Methode von *C.G.Jung*. Ein Symbol wird aus dem Unbewussten mit bewussten Ideen angereichert. Dies geschieht, indem die Person eigene sowie fremde Ideen (des Trainers oder der Teilnehmer

¹³⁷ Krause/Storch, Ressourcen aktivieren mit dem Unbewussten, Seite 19

¹³⁸ Riedener, Bildkartei, Wunschelemente und Ideenkorb in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in: Ressourcen aktivieren, Krause/Storch (Hrsg.), S. 76 ff.

einer Gruppe) zum Symbol „sammelt“ und sie danach anhand der eigenen somatischen Marker auswertet. Je stärker/positiver ein Marker hierbei ist, desto eher ist der Aufbau von Ressourcen mit dem Resultat möglich.

Fallbeispiel: ¹³⁹

„Ich möchte mich nicht immer so von meiner Mutter runtermachen lassen“ erzählt eine Jugendliche, die in einer sozialpädagogischen Einrichtung untergebracht ist. „Seit ich denken kann, wird an mir rungemeckert. Nie hab ich es meiner Mutter recht machen können. Immer war mein Bruder die Nummer 1, ich ein Dreck dagegen“. Durch die Erinnerung an ihre selbstwertgefährdendes Aufwachsen wird ein maladaptives Netz aktiviert, das mit starken negativen Gefühlen einhergeht und das als ein Hauptverursacher für die Drogenprobleme der jungen Frau betrachtet werden kann. Ressourcen zu aktivieren heißt jetzt nicht, die Klientin daran zu hindern, über ihre schmerzlichen Erfahrungen zu sprechen. Aber es heißt, und das ist ganz wesentlich, der Klientin auch dabei zu helfen, ein neues, wohladaptives neuronales Netz aufzubauen.

Die Klientin wählt das Bild mit dem Schweinchen. Eigene Ideen, warum ihr Unbewusstes mit starken positiven Markern auf das Schweinchen reagiert, hat sie keine. „Irgendwie sieht es süß aus, aber eigentlich sind Schweine ja schmutzig und riechen schlecht. Keine Ahnung. Irgendwie gefällt es mir, aber ich hab keine Ahnung, warum.“ In der Gruppenarbeit wird ihr der Ideenkorb mit Ideen gefüllt. Welche Gründe kann es geben, dass dieses Bild positive somatische Marker auslöst? Als Ideen kommen von den Gruppenmitgliedern: frech, frei, rosarot, lustig, hemmungslos, spielerisch, mit sich selbst im Reinen, unbekümmert, lebensfroh, quietschvergnügt. Es gefallen ihre eigentlich alle Ideen gut, aber Kriterium für die engere Auswahl, nämlich den somatischen Marker von 70 plus und 0 minus (Anm. der Verfasserin), erfüllen nur die beiden Ideen lebensfroh und quietschvergnügt. Das Thema, dass sie sich anhand dieser beiden Worte wählt, lautet dementsprechend: „Ich möchte lebensfroh und quietschvergnügt sein“.

¹³⁹ Krause/Storch, Ressourcen aktivieren mit dem Unbewussten, S. 28 ff.

Als Gegenüberstellung lässt sich an diesem Beispiel festhalten: Aus der Problemperspektive hieße das Thema der Klientin: Ich möchte mich nicht immer so runtermachen lassen, aus der Ressourcenperspektive ergibt sich ein neues ressourcenorientiertes, positives Thema: Lebensfroh und quietschvergnügt zu sein.

Die Arbeit mit dem Ideenkorb ermöglicht also unbewusste Bedürfnisse „sichtbar“ zu machen und sie zu formulieren.

Dabei müssen die Ziele so formuliert sein, dass sie Leitlinie und Motivation liefern, sie auch umzusetzen.

Die Kernkriterien für die Zielformulierung sind daher:

Das Ziel ist zu formulieren,

- Als Annäherungsziel
- So, dass es ausschließlich unter eigener Kontrolle steht
- Mit erkennbar positivem somatischem Marker.¹⁴⁰

Zu diesen drei Kriterien kommt als nächster Impuls das Merkmal, das wohl als Spezifikum des ZRM zu sehen ist:

Das ZRM arbeitet bei der Erreichung des Ziels, beim Überschreiten des Rubikons mit HALTUNGSZIELEN als Gegensatz zu Verhaltenszielen. Diese sind zur Umsetzung von Wünschen motivational kraftvoller, da sie zum einen mit stärkeren Gefühlen/somatischen Markern einhergehen und zum anderen stärker mit der jeweiligen Person verbunden sind.¹⁴¹

Auch die Zielformulierung erfolgt in der Gruppe bzw. mit dem Trainer. Ist eine Zielformulierung gelungen, wird diese nochmals in Einzelarbeit oder mit einem Partner „überprüft“ indem Vorstellungsbilder zur Formulierung erzeugt werden und die hier entstehenden somatischen Marker beobachtet werden. Erst dann, wenn bei der Nennung des Zielsatzes ein eindeutiger positiver somatischer Marker zu beobachten ist, ist dieser Teilabschnitt abgeschlossen.

¹⁴⁰Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 168

¹⁴¹Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 172

4. Zielerreichung

Nachdem ein persönliches Ziel entwickelt wurde, werden mit den Klienten die Ressourcen erarbeitet, die ihm zur Erreichung des Ziels zur Verfügung stehen.

Wie oben bereits ausgeführt, wird in ZRM der neurobiologische Ressourcenbegriff verwendet, d.h. alles, was geeignet ist, erwünschte neuronale Erregungsmuster zu erzeugen, zu aktivieren oder zu verstärken.¹⁴²

Für die Zielerreichung werden mit den Klienten persönliche Ressourcen erarbeitet, der sogenannte „Ressourcenpool“. Dabei ist das vom Klienten erarbeitete Ziel das neuronale Netz, das neu gebildet werden soll. Ziel des Ressourcenpools ist damit die Multicodierung dieses neuronalen Netzes. Dabei ist das formulierte Haltungsziel bereits als eine zentrale, potenziell hochwirksame Ressource anzusehen.¹⁴³

Die Zielaktivierung wird dann durch weitere Ansätze vertieft: Zum einen ist natürlich das einüben und trainieren notwendig, das Zielnetz zu stärken. Zum anderen sind bewusste und unbewusste Zielauslöser (Primes) in der Lage, auch außerhalb der realen Handlung die neuronalen Netze zu aktivieren.

Es werden mit den Klienten also im folgenden Schritt Erinnerungshilfen erarbeitet, mobile, die man mit sich tragen kann und stationäre, die an einem bestimmten Ort verbleiben. Diese sollen für die Person in engem Zusammenhang mit dem Ziel stehen. Wenn die Erinnerungshilfe für den Klienten selbst nicht mit dem Ziel verknüpft ist, wirkt sie nicht als Stimulator für das neue neuronale Netz.

Darüber hinaus wird der Körper als weitere wichtige Ressource für die Multicodierung genutzt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die äußere Verfassung des Körpers Einfluss auf die inneren Vorgänge hat und daher eine spezifische Körperverschaffung auch zur Unterstützung der Zielhandlung geeignet ist.

Mit den Teilnehmern wird dann zunächst eine Vorstellung dazu erzeugt, wie der Körper bei der Zielerreichung mithelfen könnte, danach erarbeitet

¹⁴² Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 179

¹⁴³ Storch/Krause, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, S. 181

jeder für sich unter Mitwirkung des Körpers die Körperverfassung, die zum eigenen Ziel passt. (Ein Jugendlicher erarbeitete sich hierbei beispielsweise das Ballen der Faust in der Hosentasche, was nach außen hin nicht sichtbar war, für ihn aber sein Motto symbolisierte)

Abschließend wird dieses Bild des äußeren und inneren Körperschemas im Arbeitsblatt aufgezeichnet.

5. Umsetzung

Der vierte Trainingsschritt im ZRM besteht darin, die Ressourcen nun so einzusetzen, dass sie in den verschiedenen möglichen Situationen außerhalb des Trainingsraums hilfreich sind, das erarbeitete Ziel zu realisieren.

Erlern wird dies in der Trainingsphase 4 in sogenannten A- B- und C-Situationen:

Situationstyp A: Könnens-Bereich

Situationstyp B: Trainings-Bereich

Situationstyp C: Risikobereich.

In der Arbeit mit Jugendlichen wird dies abgewandelt in A wie Alltag, Aufmerksamkeit, Abendapplaus, B wie Bodybuilding und C wie Cup-Finale. ¹⁴⁴

Die A-Situationen sind die bekannten und vertrauten Situationen, in denen der Teilnehmer schon jetzt in der Lage war, sein erstrebtes Ziel zu verwirklichen. B-Situationen sind diese, die noch vorhersehbar sind, bei denen der Teilnehmer aber bisher noch nicht in der Lage war, seine Zielvorstellungen zu verwirklichen. C-Situationen sind schließlich diejenigen, die unvorhersehbar sind, sich überraschend ergeben und in denen man oft erst im Nachhinein die Notwendigkeit eines alternativen Verhaltens erkennt.

Die Situationen werden mit den Teilnehmern mittels Rollenspielen erarbeitet.

¹⁴⁴Storch/Riedener, Ich pack's, S. 196

Für die C-Situationen gelten noch gesonderte Maßstäbe, da diese besonders schwierig zu trainieren und umzusetzen sind:

Den Teilnehmern wird vermittelt, dass wir in unvorhersehbaren Situationen viel schneller von unserem Ziel abgebracht werden können.¹⁴⁵ Meist werden diese Situationen von den Betroffenen als hochgradig belastend erlebt und die Situationen sind mit starken negativen Emotionen verbunden.¹⁴⁶ Dies hat zur Folge, dass es besonders schwer fällt, in diesen Situationen eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Meist erkennt man erst nach Beendigung der Situation, dass man wieder in ein altes Muster gefallen ist.

Das Üben dieser Situationen mit dem ZRM ermöglicht schrittweise, die Situation während des Ablaufs zu erkennen und damit rechtzeitig Ressourcen für einen anderen Umgang damit zu aktivieren.

So gelingt es Teilnehmern zunehmend, Vorläufersignale zu erkennen und die Verhaltensänderung damit möglich zu machen.

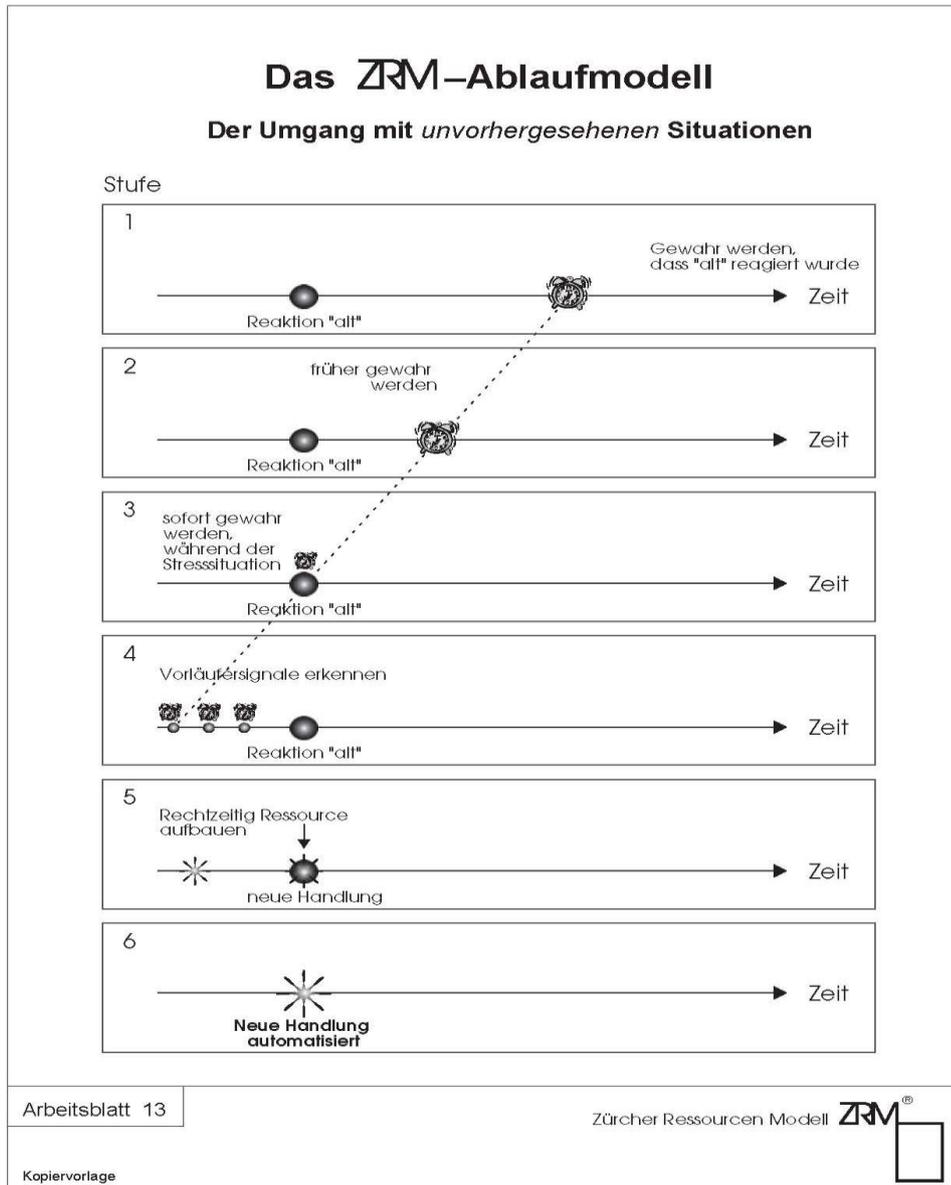
Sobald ein Vorläufersignal erkannt wird, muss die Person sich selbst einen Stoppbefehl erteilen, durch einen inneren Dialog oder andere Selbstinstruktionen oder selbstinduzierte Bilder und nach dieser Unterbrechung mit einem Element aus dem Ressourcenpool das Netzwerk aktivieren, welches das erwünschte zielgerichtete Handeln ermöglicht.¹⁴⁷

¹⁴⁵ Storch/Riedener, Ich pack's, S. 205

¹⁴⁶ Storch/Krause, Selbstmanagement - ressourcenorientiert, S. 198

¹⁴⁷ Storch/Krause, Selbstmanagement - ressourcenorientiert, S. 203

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, wie dieser Ablauf zur zielgerichteten Handlung führen kann.¹⁴⁸



¹⁴⁸ www.zrm.ch, Downloadbereich, Arbeitsblätter (Zugriff 28.12.2012)

Die Teilnehmer werden dabei dazu angeleitet, ihre persönlichen Warnsignale zu erkennen, ein Stopp-Signal für sich entwickeln und dann in bisher unvorhersehbaren Situationen ein Kontrollerleben zu erlernen.

6. Transfer

Als letzter Trainingsschritt wird das gesamte Training nochmal reflektiert und zusammengefasst und Möglichkeiten zum Transfer in den Alltag verfestigt.

Hierzu wird zunächst in Einzelarbeit ein Bild mit dem Titel „Mein Ziel, meine Ressourcen“ erstellt und danach mit einem anderen Teilnehmer seinen Trainingsprozess reflektiert. Das Bild stellt für den Teilnehmer eine wichtige Ressource dar, da sie das gesamte Trainingsergebnis zusammenfasst und festhält.

Anschließend wird mit den Teilnehmern besprochen, dass auch die Gruppe selbst eine wichtige Ressource darstellt und erläutert, wie sie diese Ressource nutzen können.

Die Teilnehmer sollen soziale Netzwerke bilden, um sich beim Transfer zu unterstützen, es sollen verbindliche Termine vereinbart werden, bestmöglich persönliche Kontakte oder zumindest per Telefon oder mail, so dass eine soziale Unterstützung zur Umsetzung des Trainingsinhalts gegeben ist.

Die dadurch entstehenden PEERS sind eine weitere wichtige Ressource, die gepflegt werden sollte, um die Nachhaltigkeit des Trainings zu sichern. Das ZRM wird dann beendet mit einer Abschlussrunde im Plenum oder mit einem abschließendem Feedback in der Einzelarbeit.

IV. Transfer auf die Arbeit mit Jugendlichen im Strafvollzug

1. Eignung für Jugendliche in der Situation eines Strafvollzugs

Das ZRM stellt eine besonders wirksame Methode dafür dar, Menschen ein Instrument für ihre Veränderungswünsche zur Verfügung zu stellen. Das ZRM ist tatsächlich ein „Werkzeug“, das Kursteilnehmer auch im nachfolgenden Alltag in die Lage versetzt, ihre gewünschte Verhaltensänderung umzusetzen.

Das ZRM ist ein Modell, das viele Erkenntnisse aus der Psychologie/Psychotherapie umsetzt, dies soll aber hier nicht so verstanden werden, als wäre für jugendliche Strafgefangene allgemein ein therapeutischer Ansatz notwendig. Das Entscheidende, was das ZRM zur wirksamen Methode für den Strafvollzug macht, ist die Möglichkeit, junge Menschen mit für sie nachvollziehbaren Schritten zu einem Veränderungsprozess zu motivieren und damit ressourcenorientiert und anhaltend an ihren Problemen zu arbeiten.

Insbesondere in der Schweiz wird das ZRM mit Kindern und Jugendlichen bereits häufig angewendet, in der pädagogischen Arbeit und in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Das ZRM wurde für die Arbeit mit dieser Zielgruppe nochmals angepasst und als Trainingsmanual „Ich pack´s“ veröffentlicht.

Bei der Arbeit mit Jugendlichen wird im Prinzip genauso gearbeitet wie mit Erwachsenen, allerdings mit Varianten, was die Bildarbeit betrifft und Abwandlungen im Transfer. Hier wird die Arbeit mehr auf die Jugendlichen, deren Bedürfnisse, das Vorhandensein eigener innerer Bilder, abgestimmt.

2. Evaluation des Modells in der Jugendpsychiatrie

Eine externe Evaluation hat erbracht, dass mit dem ZRM auch innerhalb dieses Settings erfolgreich mit Jugendlichen mit psychiatrischer Diagnose gearbeitet werden kann.

Erfahrungsberichte aus Jugendstrafvollzugsanstalten existieren nicht. Für die Frage der Umsetzung im Vollzug, dürften aber die Erkenntnisse aus der

Arbeit in der Psychiatrischen Station für Jugendliche (PSJ) in Brugg/Schweiz liefern.

Die Ergebnisse lassen sich aus mehreren Gründen auf die Arbeit mit Jugendlichen im Strafvollzug übertragen:

- In beiden Fällen handelt es sich um Arbeit mit Jugendlichen im „unfreiwilligen“ Setting.
- Bei beiden Gruppen ist von einem hohen Maß an maladaptiven Netzwerken auszugehen, wenn auch die der Jugendlichen des PSJ gesichert psychiatrisch diagnostiziert sind, was bei Jugendlichen im Strafvollzug nicht (immer) der Fall ist.
- Beide Gruppen haben ein Interesse am Verändern ihrer Situation und wenn es zunächst nur das Interesse ist, die jeweilige Einrichtung schnellstmöglich wieder verlassen zu können.

Die Arbeit im PSJ hat zu folgenden Ergebnissen geführt, die für die Umsetzung im Jugendstrafvollzug von Bedeutung sind:

„Es geht nicht darum, was ist so schlimm für mich, sondern was hilft mir“
149

Dieser Eingangssatz verdeutlicht den Ansatz des ZRM als „praktisches, alltagsnahes und geeignetes Instrument zum Selbstmanagement und zum Umgang mit Krisen“. ¹⁵⁰

Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass die Jugendlichen und die Therapeuten sich positiv zum ZRM äußerten und ihm Nachhaltigkeit attestierten. Das ZRM ermögliche den Therapeuten, die Jugendlichen im Alltag an die Hilfen zu erinnern und sie zu ermutigen, diese auch im Alltag einzusetzen. Die Therapeuten stellten fest, dass die Jugendlichen das Training im Alltag regelmäßig den Kurs erwähnten und ihr Motto

¹⁴⁹ ZRM auf der Psychiatrischen Station für Jugendliche PSJ in Brugg, Qualitative Analyse, Dr. phil. Patricia Schuler und Dr. des. Anita Sandmeier, Definitiver Schlussbericht, November 2008, veröffentlicht auf www.zrm.ch, S. 5, (Zugriff am 28.12.2012)

¹⁵⁰ ZRM auf der Psychiatrischen Station für Jugendliche PSJ in Brugg, Qualitative Analyse, Dr. phil. Patricia Schuler und Dr. des. Anita Sandmeier, Definitiver Schlussbericht, November 2008, veröffentlicht auf www.zrm.ch, S. 5, (Zugriff am 28.12.2012)

platzieren. Das ZRM habe dabei auch das Gefühl der Gruppenzugehörigkeit verstärkt.¹⁵¹

Darüber hinaus stellte die Untersuchung fest, dass der Austausch unter den Teilnehmern zu einer „erhöhten empathischen Eigen- und Fremdwahrnehmung“ führe.¹⁵² Die methodische Vielfalt habe den „verbalen und nonverbalen Ausdruck einer jeden Person als auch Zugang zu jeder Person in der Gruppe“ ermöglicht.¹⁵³

Darüber hinaus habe die visuelle Darstellung durch Bilder und Symbole geholfen, schnell auf die Thematik der Jugendlichen Bezug nehmen zu können.¹⁵⁴

Hindernisse erkannten die Therapeuten dergestalt, dass einzelne Teilnehmer auch die Teilnahme am ZRM als Zwang empfanden und dann auch während des Kurses kein Interesse am ZRM und der Gruppe zeigten. Auch wurde nach dem ZRM festgestellt, dass der Übergang von der Regelfreiheit innerhalb des Kurses zur Regelorientierung im Alltag Schwierigkeiten bereitete. Als weitere Schwierigkeit wurde noch gesehen, dass überwiegend mit jungen Männern gearbeitet wurde, diese aber sich im Gegensatz zu Mädchen, es als schwieriger empfinden, mit Bildern und Symbolen zu arbeiten. Auch müsse man ausserhalb des Kurses die Jugendlichen an die Erinnerungshilfen erinnern.¹⁵⁵

Als Fazit stellt die Evaluation jedoch fest:

„Sowohl die Methodik als auch die Elemente von ZRM haben eine spezifische Wirkung auf das Individuum, in diesem Fall die einzelnen Jugendlichen und die Gruppe als Ganzes: Die Jugendlichen sind durch

¹⁵¹ ZRM auf der Psychiatrischen Station für Jugendliche PSJ in Brugg, Qualitative Analyse, Dr. phil. Patricia Schuler und Dr. des. Anita Sandmeier, Definitiver Schlussbericht, November 2008, veröffentlicht auf www.zrm.ch, S.6, (Zugriff am 28.12.2012)

¹⁵² ZRM auf der Psychiatrischen Station für Jugendliche PSJ in Brugg, Qualitative Analyse, Dr. phil. Patricia Schuler und Dr. des. Anita Sandmeier, Definitiver Schlussbericht, November 2008, veröffentlicht auf www.zrm.ch, S. 7, (Zugriff am 28.12.2012)

¹⁵³ ZRM auf der Psychiatrischen Station für Jugendliche PSJ in Brugg, Qualitative Analyse, Dr. phil. Patricia Schuler und Dr. des. Anita Sandmeier, Definitiver Schlussbericht, November 2008, veröffentlicht auf www.zrm.ch, S. 7, (Zugriff am 28.12.2012)

¹⁵⁴ ZRM auf der Psychiatrischen Station für Jugendliche PSJ in Brugg, Qualitative Analyse, Dr. phil. Patricia Schuler und Dr. des. Anita Sandmeier, Definitiver Schlussbericht, November 2008, veröffentlicht auf www.zrm.ch, S. 7, (Zugriff am 28.12.2012)

¹⁵⁵ ZRM auf der Psychiatrischen Station für Jugendliche PSJ in Brugg, Qualitative Analyse, Dr. phil. Patricia Schuler und Dr. des. Anita Sandmeier, Definitiver Schlussbericht, November 2008, veröffentlicht auf www.zrm.ch, S. 8, (Zugriff am 28.12.2012)

*die hohe Selbststeuerung motiviert, regulieren ihr Mitwirken und produzieren gewisse Produkte, die Betroffenheit auslösen und zugleich stolz machen“.*¹⁵⁶

3. Eigenes Fazit

Diese Bewertung in Verbindung mit den oben gemachten Ausführungen lassen folgenden Schluss zu:

Ressourcenorientiertes Arbeiten mit Jugendlichen im Strafvollzug lässt erwarten, dass diese besser in der Lage wären, neue Perspektiven und Fähigkeiten zu entwickeln. Die eingangs gestellte These lässt sich damit positiv beantworten.

Der Problematik, dass die Arbeit in einem unfreiwilligen Kontext geschieht, könnte in folgender Weise entgegengewirkt werden:

Zunächst muss mit den Jugendlichen ggf. unter Hinzuziehung der Methoden aus der PSI-Theorie die Motivation für den Veränderungsprozess erarbeitet werden, dabei kann es tatsächlich ausreichen, wenn ein Jugendlicher zunächst nur eine extrinsische Motivation für sich entwickelt, beispielsweise sei es nur, einen erneuten Haftaufenthalt vermeiden zu wollen.

Zum anderen kann es auch im unfreiwilligen Kontext wichtig sein, den Teilnehmern eine Alternative zum Arbeiten mit ZRM anzubieten, um ihnen trotz des Umfelds ein Gefühl der Selbstbestimmtheit zu geben. Veränderungsprozesse können letztlich immer nur freiwillig stattfinden, einen aufgezwungenen Prozess gibt es nicht, dieser wäre nicht ressourcenorientiert.

Das ZRM kann natürlich nicht die generellen Gegebenheiten einer Justizvollzugsanstalt verändern und diese Handikaps, wie sie unter Punkt IV 1. und 4. erarbeitet wurden, sind grundsätzliche, die eine noch weitergehende Fragestellung betreffen, nämlich die, ob andere Maßnahmen grundsätzlich dem Jugendstrafvollzug vorzuziehen sind. Dies würde jedoch den Umfang dieser Arbeit sprengen.

¹⁵⁶ ZRM auf der Psychiatrischen Station für Jugendliche PSJ in Brugg, Qualitative Analyse, Dr. phil. Patricia Schuler und Dr. des. Anita Sandmeier, Definitiver Schlussbericht, November 2008, veröffentlicht auf www.zrm.ch, S. 10, (Zugriff am 28.12.2012)

Abgesehen von diesen Grundbedingungen, die in den Vollzugsanstalten vorherrschen, könnte das ZRM maßgebliche Veränderungen in der Arbeit mit Jugendlichen herbeiführen:

Wie in Punkt IV bereits festgestellt wurde, weisen junge Gefangene häufig Sozialisationschwierigkeiten und individuelle Problemlagen auf. Mit einem Modell, das dem Jugendlichen Selbststeuerungs- und Lösungsmöglichkeiten anbietet, wird diesen Problemlagen eher gerecht als mit dem Ansatz, ihm delinquentes/unerwünschtes Verhalten nur abtrainieren zu wollen. Dies bietet dem jungen Menschen keine Alternative, wirkt stigmatisierend und in einer Phase, in dem sich dieser Mensch noch in der Reifung befindet, nahezu aussichtslos.

Je mehr Ressourcen dieser Mensch für sich in einem Training entdecken darf und je mehr positive Ansätze ihm hier vermittelt werden, desto mehr wird man ihn zu einer Veränderung motivieren können.

Hier spielt noch ein wesentlicher Punkt mit hinein: Wenn wir mit Anti-Sucht-Gruppen, Anti-Gewalt-Training arbeiten, arbeiten wir eigentlich gegen die Funktionsweise unseres Gehirns: Verneinungen können im Gehirn schlecht verarbeitet werden, das Gehirn benötigt wesentlich länger, um die eigentliche Information zu verarbeiten. Dies gilt umso mehr, wenn mit Bildern gearbeitet wird. Diese kann das Gehirn nämlich nur abbilden, aber gerade nicht NICHT abbilden. Sprechen wir also mit Teilnehmern in einer Gruppe darüber, dass wir gegen die Sucht arbeiten oder ein Anti-Gewalttraining mit ihnen durchführen, wird unser Gehirn zunächst einmal nur das abbilden und sich mit dem beschäftigen, wovon wir uns gerade entfernen wollen: Mit Sucht und mit Gewalt.¹⁵⁷

Zudem ermöglicht die Anwendung des ZRM im Strafvollzug, aus einer Gruppe, die sich mit Mangelwirtschaft konfrontiert sieht und überwiegend in Hackordnungen und Auseinandersetzungen diese Situation zu überstehen sucht, ein Gruppengefühl zu entwickeln, das hilfreich sein kann eigene Ziele umzusetzen. Wie in der Jugendpsychiatrie Brugg festgestellt wurde, ermöglicht das ZRM hier mehr Empathie in der Eigen- und Fremdwahrnehmung. Die Gruppe als Ressource ist ein wichtiger

¹⁵⁷ Hierzu aktuelle Studien der Tufts University Boston sowie der Universität Bielefeld, Presstext unter <http://www.presetext.com/news/20090213017>, (Zugriff am 30.12.2012)

Bestandteil der Umsetzung des ZRM und kann damit auch der Problematik der Subkulturbildung mit eigenen, eher destruktiven Regeln, deutlich entgegenwirken.

Ein Stigmatisierungseffekt kann auch mit ressourcenorientierten Verfahren nicht gänzlich vermieden werden. In jedem Fall erzeugt aber selbstgesteuertes, ressourcenorientiertes Arbeiten einen neuen Impuls, sich trotz der gegebenen Situation Chancen erarbeiten und sich mit diesen auch im gesellschaftlichen Leben wieder integrieren zu können. Es wirkt dem entgegen, dass sich der Jugendliche mit seiner Etikettierung abfindet, weil er der Meinung ist, selbst an dieser nichts verändern zu können.

Das ZRM gibt den Jugendlichen innerhalb des Trainings Regelfreiheiten, die wertfreies Arbeiten an sich ermöglichen und ein Stück Freiheit im starren Rahmen des Vollzugs anbieten. So wird es nicht bewertet, womit der Jugendliche arbeiten will, welche Wunschelemente er zur Verfügung haben möchte oder mit welcher Person er sich identifiziert. Sei es die Cannabispflanze, der Mafiaboss – mit all dem darf der Jugendliche arbeiten, ohne dass deshalb er eine Abwertung erfährt. Erfahrungsgemäß hat dies sogar den Effekt, dass Elemente, die benutzt werden, sehr schnell abgelegt werden, wenn die Jugendlichen erkennen, dass der Provokationseffekt ausbleibt.

ZRM ist auch Beziehungsarbeit. Es ermöglicht vertrauensvolle Zusammenarbeit der Jugendlichen untereinander, wobei sie immer selbst bestimmen dürfen, inwieweit und zu welchem Thema sich der Gruppe öffnen wollen und es bietet ihnen eine Zusammenarbeit mit den Anstaltsbediensteten, die eine helfende Rolle auf gleicher Ebene, auf Augenhöhe anbieten können, was die Zusammenarbeit auch nach Abschluss des Trainings erleichtert, denn: Die Gruppe ist und bleibt auch nach dem Training eine wichtige Ressource, die jeder für sich nutzen darf und soll. Sie ist ein Teil des Ressourcenpools und bietet daher neuen Raum für den Aufbau von konstruktiver Zusammenarbeit.

Zuletzt ist das Arbeiten mit dem ZRM ein lustvolles, kreatives Arbeiten. Es zeigt sich, dass Jugendliche immer wieder einfach mit Spaß und eigenen Ideen am Training teilnehmen, weil es in seiner Gestaltung spielerisch und

nicht problemlastig ist. Allein dies fördert die Motivation der Teilnehmer, sich einzubringen.

Zusammenfassend bietet ressourcenorientiertes Arbeiten insbesondere mit dem Zürcher Ressourcenmodell ein Mehr zu dem bisherigen Angebot in Jugendstrafanstalten, auch ein Mehr zu den Sozialtherapeutischen Abteilungen.

V. Einzelfallstudie

Die ursprüngliche angedachten Ergebnisse zum Modelltag im Maßnahmezentrum Kalchrain/Schweiz konnten nicht in die Arbeit mit aufgenommen werden, da aufgrund interner Umbesetzungen eine zeitnahe Befragung der Jugendlichen nach dem Modelltag nicht mehr durchgeführt werden konnte.

Stattdessen wurde in Absprache mit der Erstgutachterin und dem Lehrstuhl eine Einzelarbeit mit Christian J. in der JVA Laufen-Lebenau durchgeführt.

1. Sachverhalt:

Der Inhaftierung von Christian J. liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Christian besuchte die 8. Klasse einer Hauptschule in Memmingen. Am 21.05.2012 teilte ihm seine damalige Freundin mit, dass sie sich von ihm trennen wolle, weil er mit einem anderen Mädchen geflirtet habe. Christian fühlte sich ungerecht behandelt und erklärte seiner Freundin, dass sie es „schon noch sehen werde“. Am gleichen Abend verschaffte sich Christian Zugang zum Waffenraum seines Vaters und bewaffnete sich mit mehrere scharfen Schusswaffen und mehreren hundert Schuss Munition. Am Morgen des nächsten Tages ging Christian mit diesen Waffen in seine Schule. Er hatte die Absicht, dort seine Freundin umzubringen. In der Schule traf er auf verschiedene Mitschüler, die die Waffen bemerkten, diesen drohte er, er werde sie abschießen, wenn sie etwas von den Waffen verraten würden. Im

Laufe des Vormittags traf er auf verschiedene Schüler und Lehrer, die er mit der Waffe bedrohte und letztlich auch einen Schuss abgab, allerdings in den Fußboden der Schule. Nachdem er seine Freundin innerhalb der Schule nicht entdeckte, verließ er diese und verschanzte sich schließlich auf einem Sportplatz.

Als zufällig vorbeikommende Polizeibeamte, die ihn nicht als den schon bekannten Täter der Schule erkannten, ihn kontrollieren wollten, gab er mehrere Schüsse auf diese ab. Aufgrund dieser Schüsse wurde ein Sondereinsatzkommando angefordert, das versuchte, Christian zum Aufgeben und zur Abgabe seiner Waffen zu veranlassen. Im Verlauf der nächsten 2 ½ Stunden schoss Christian ca. 100 Schuss aus seinen Waffen, ohne dabei jedoch jemanden zu treffen. Ein Beamter der KPI Kempten konnte ihn schließlich am Abend zum Aufgeben bewegen.

Christian wurde nach seiner Tat zunächst vorläufig untergebracht, seit September 2012 sitzt er in Untersuchungshaft in der JVA Laufen-Lebenau.

Das eingeholte Jugendpsychiatrische Gutachten hat eine emotionale Störung des Jugendalters mit einer narzisstischen Problematik sowie das Vorliegen von ADHS ergeben, Christian sei in seiner Schuldfähigkeit bei den Taten jedoch nicht eingeschränkt gewesen.

Der Bericht der Jugendgerichtshilfe bescheinigt Christian schädliche Neigungen; Jugendstrafe sei erforderlich. Christian vermittele, dass er weiterhin bereit sei, Gewalt gegenüber Anderen einzusetzen. Weitere Taten seien wahrscheinlich.

Christian ist zur Großen Jugendkammer des Landgerichts Memmingen angeklagt, u.a. wegen 12-fachen versuchten Totschlags.

Christian hat Interesse an der Arbeit der Verfasserin bekundet und sich ausdrücklich bereit erklärt, an einem ZRM-Training mitzuwirken. Es fand am 18.12.2012 ein Training mit Christian über 3 Stunden in der JVA Laufen-Lebenau statt.

2. Methodisches Vorgehen

Christian wurde zunächst erläutert, worum es sich beim ZRM handelt, wie das Modell entstanden ist und wie mit ihm gearbeitet wird. Es wurde ihm auch nochmals erläutert, dass die Ergebnisse in der Masterarbeit niedergelegt werden, damit hat er sich nochmals ausdrücklich einverstanden erklärt. Er wünscht darüber hinaus, dass das von ihm erarbeitete Kursheft bei Gericht vorgelegt werden soll, um darzulegen, dass er gewillt ist, an sich zu arbeiten.

a) Klärung des Themas

Zuerst wurde das Thema mit Christian besprochen, das er bearbeiten möchte und im ersten Arbeitsblatt niedergelegt. Es lautet:

„Ich möchte in Stresssituationen keine Gewalt mehr anwenden“

b) Wunschelemente

Als Einstieg in sein Thema wurde die Variante der Wunschelemente gewählt. Christian wurde erläutert, dass mit dem ZRM die Möglichkeit besteht, sein Thema zu bearbeiten und seinen Wunsch, in Stresssituationen keine Gewalt mehr anzuwenden, umsetzen zu helfen. Es wurde ihm dann erläutert, dass als nächster Schritt, zur Formulierung eines handlungswirksam formulierten Ziels, er sich Wunschelemente überlegen solle, die er für sich als hilfreich bei der Umsetzung seines Themas empfinden würde.

Diese Elemente wurden in Arbeitsblatt 2 niedergelegt und anschließend mit dem Ideenkorbfverfahren bearbeitet. Christian nannte zunächst seine Assoziationen, warum diese Elemente für ihn hilfreich sein könnten, anschließend wurden von der Verfasserin ihre Assoziationen genannt und beide im Arbeitsblatt niedergeschrieben.

Im weiteren Schritt wurde zunächst hieraus formuliert, wer und wie Christian sein möchte (Arbeitsblatt 3) und anschließend hieraus das Mottoziel niedergelegt (Arbeitsblatt 4):

„Ich möchte ruhig meinen Weg gehen und für andere da sein“.

c) Entwicklung eines Ressourcenpools

Mit Christian wurde nachfolgend ein Passwort erarbeitet, das ihm in Stresssituationen schnell als Erinnerungshilfe dienen könnte sowie ein Logo. Weiter wurden Zielauslöser wie Musik, Kleidung, Geruch etc. mit Christian erarbeitet. Es wurde dabei darauf geachtet, dass er all diese Zielauslöser auch in der JVA zur Verfügung hat bzw. sie zumindest durch sein Fenster aus betrachten kann. Als letzte Ressource wurde mit Christian eine Fingerbewegung erarbeitet, die er jederzeit einsetzen kann, wenn er sich an sein Mottoziel erinnern möchte.

Ihm wurde erläutert, wie er bewusste und unbewusste Erinnerungshilfen zum Einsatz bringen kann. Es wurde auch für ihn nachvollziehbar erklärt, was „Multicodierung“ bedeutet und wieso deshalb mit ihm mehrere Bereiche erarbeitet und abgedeckt werden. (Arbeitsblatt 4 – 8)

d) Das Ziel im Alltag umsetzen

Anschließend wurde mit Christian ein „Drehbuch“ erarbeitet, in dem er eine für ihn schwierige Situation anders, ressourcenorientiert, löst und keine Gewalt anwendet. Hier wurden nochmals die für ihn wichtigsten Mittel benannt und die Situation so durchdacht, wie Christian sie zukünftig lösen möchte. Danach wurden im „Elchtest“ nochmals die für ihn schwierigsten Hindernisse genannt und von ihm nochmals die möglichen Gegenmaßnahmen erarbeitet (Arbeitsblatt 9 – 10)

e) Fragebogen

Abschließend hat Christian einen Fragebogen zum Training ausgefüllt und konnte noch Fragen zur Umsetzung stellen. Danach wurde das Training beendet.

3. Ergebnis

Christian selbst hat das Training sowohl im Gespräch als auch im Fragebogen nahezu ausschließlich positiv bewertet. Insbesondere gibt er an, er wisse jetzt auch für sich selbst, was er ändern wolle. Er sei jetzt motivierter, seine Probleme anzugehen. Er denke, mit all den Fähigkeiten, die er habe, könne er im Leben doch etwas erreichen. Das Training habe ihm Spass gemacht, er halte es auch für andere

Jugendliche für sinnvoll und er denke, er komme durch das Training ein Stück weiter. Ähnlich wie im Fragebogen äußerte sich Christian auch im Gespräch. Er habe erstmals das Gefühl, selbst etwas an sich ändern zu können. Die Zeit sei rasend schnell vergangen und er sei selbst verwundert, wie er sich habe so lange konzentrieren können.

VI. Auswertung und abschließende Betrachtung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Arbeit lassen sich abschließend so zusammenfassen: Schon in der Textanalyse wird deutlich, dass das ZRM hier einen vielversprechenden Ansatz bietet, weil es als ressourcenorientiertes Verfahren vielen risikoerhöhenden Faktoren im bisherigen Vollzug entgegenwirken kann. Die Art der Arbeit wird von den Jugendlichen als lustvoll empfunden und motiviert sie, auch nachhaltig mit dem Training zu arbeiten. Sie empfinden es als selbstgesteuerte, neue Perspektive.

Auch die Expertin und (Mit)-Entwicklerin des ZRM befürwortet den Einsatz. Sie hält das ZRM für ein sinnvoll einzusetzendes Instrument im Jugendstrafvollzug, insbesondere, weil es durch die Arbeit mit dem Unbewussten neue Möglichkeiten für die Jugendlichen biete, eine neue, gute Identität aufzubauen.

Diese Ergebnisse werden auch – wenn auch nicht repräsentativ – gestützt durch die Einzelarbeit mit Christian J. Dieser zeigte viel Spass, viel Ausdauer (trotz diagnostiziertem ADHS!) bei der Arbeit, war hochmotiviert und sehr stolz auf die von ihm erarbeiteten Ergebnisse.

Die These, durch einen ressourcenorientierten Ansatz im Jugendstrafvollzug kann eine Verringerung der Rückfallgefährdung erwartet werden, lässt sich damit abschließend positiv beantworten.

D. Experteninterview

Telefonat mit Maja Storch am 26.11.2012

Frage:

Wie schwierig war es, in der Wissenschaft zu etablieren, dass Unbewusste eine Sprache hat?

Haben Sie den Eindruck, dass dies noch schwierig ist, oder haben Sie den Eindruck, dass das mittlerweile eigentlich schon etwas ist, was allgemein anerkannt ist?

Antwort:

Also, in der Wissenschaft ist dies im Prinzip überhaupt kein Problem, weil es diese zwei Prozesstheorien schon seit einiger Zeit gibt. Wenn Sie mal, das ist gar nichts so dramatisch Neues. Wenn Sie mal in diesem Buch von Timothy Wilson, „Mein Name ist Ich“ (Buchtitel: Gestatten, mein Name ist Ich“, Anm. der Verfasserin), wenn Sie dort mal nachlesen, da finden sie eine genaue Geschichte dieser zwei Prozesstheorien drin. Da können Sie das nachlesen, er beschreibt das ganz genau, mit Zahlen und Literaturbelegen. Also in der Wissenschaft ist das eigentlich kein Problem, sondern das Problem ist mehr in der Praxis.

Frage:

Im Anschluss daran interessiert mich: Nachdem wir doch immer eine recht rationale Gesellschaft sind, wie ist es, wenn Sie sagen, in der Wissenschaft war es einfach, wie war es im Umgang in der Praxis.

Antwort:

Das ist immer noch so, dass es Leute gibt, wenn man vom Unbewussten spricht, die dann sagen, das ist doch Esoterik, oder, jetzt gerade habe ich eine Rückmeldung bekommen, das ist doch diffus, wo ich dann freundlich zurückgemailt habe, das ist nicht im allergeringsten diffus und er soll sich bitte das Buch vom Daniel, vom Nobelpreisträger Daniel Kahnemann kaufen, Schräges Denken, langsames Denken, wo es tonnenweise psychologische Literatur hinten drin hat. Weder ist etwas esoterisch dran,

noch diffus, noch ungenau, aber in der Praxis hat man eben ganz oft dieses Menschenbild noch, Rationalität, Handlung und Motivation wird durch Rationalität gesteuert und das ist einfach falsch. Und ich denke, bis das sich durchgesetzt hat, dass man weiß, es gibt zwei Systeme und die sind beide beteiligt und die muss man synchronisieren, ich würde behaupten, das geht noch eine ganze Generation. Das geht noch lange.

Frage:

Es wäre ja tatsächlich auch in vielen Bereichen ein Paradigmenwechsel, also wenn man es ganz radikal vornehmen würde, würde sich ja wahnsinnig viel verändern, auch in der Pädagogik, etc. Haben Sie das Gefühl, dass da auch Widerstände da sind, die man aufbrechen müsste, wenn Sie sagen, das dauert noch eine Generation? Sind da Ängste oder wird dies als zu esoterisch eingeschätzt?

Antwort:

Es gibt wohl mehrere Gründe. Das eine ist die Trägheit und das nicht umlernen wollen, dass man sich bisher auf vertrautem Terrain bewegt hat und umlernen müsste und viele Menschen lernen nicht gerne um. Das merken Sie ja auch, wenn Sie für den Computer ein neues Upgrade bekommen, auf einmal sich ein neues Word anschaffen, wo es nicht mehr so klappt, das ist ärgerlich, das macht man nicht gern, grundsätzlich. Man hat lieber Routinen, die man kennt. Also umlernen ist immer mit Mühe verbunden, das scheuen viele, dann ist es sicher auch so, dass manche glauben, es sei, Unbewusstes ist gefährlich, da lauert Mr. Jekyll und Mr. Hyde und wer weiß, was da rauskommt und so. Sowas ist auch so eine diffuse Angst. Der Bereich, das Unbewusste, wird sehr oft auch von Menschen benutzt, die auch Tarotkarten legen, mit Schutzengeln kommunizieren und mit Kraftsteinen arbeiten, ja, also dass die oft auch die Redeweise vom Unbewussten haben. Dass es da so eine Assoziation gibt, wo mit sehr merkwürdigen Ausformungen von Beratungsvarianten gearbeitet wird, die ich merkwürdig finde. Das sind wohl diese drei Sachen.

Frage:

Weil Sie es gerade angesprochen haben, gibt es denn aus ihrer Sicht, die Möglichkeit, das Wissen um diese Möglichkeit, neuronale Netzwerke aufzubauen und da auch etwas zu verändern, zu instrumentalisieren, um Leute zu manipulieren.

Antwort:

Ja, selbstverständlich. Aber das gibt es ja mit allem. Also das ist jetzt überhaupt kein Spezifikum von der Arbeit mit dem Unbewussten. Sie können ja auch den Laserstrahl einsetzen, um zu operieren oder um den Torwart mit Laserpointer zu blenden und ihm die Augen kaputt zu machen. Man kann das Atom einsetzen, um Strom zu erzeugen oder um Leute damit zu töten. Sie können eine Pistole einsetzen, um einen Hasen zu schießen oder ihren Ehemann zu erschießen, also dieses Argument, man kann ja damit was Böses machen, ist ja völlig blödsinnig. Ich kann ja auch mit einem Brieföffner jemanden ermorden, anstatt Briefe damit zu öffnen. Das kann man sagen, selbstverständlich kann man es zum manipulieren einsetzen, das macht die Werbeindustrie im Übrigen hochbezahlt seit vielen Jahrzehnten. Aber das ist kein Argument dagegen.

Frage:

Meine Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, ob es sinnvoll wäre, das ZRM im Jugendstrafvollzug einzusetzen. Wie schätzen Sie dies ein und was müsste man Ihrer Meinung nach im Strafvollzug im Allgemeinen und im Jugendstrafvollzug im Besonderen beachten, wenn man mit dem ZRM arbeitet?

Antwort:

Also ich finde es extrem ungeheuer wahnsinnig sinnvoll, ZRM im Jugendstrafvollzug einzusetzen und zwar geht es darum, wenn Jugendliche im Strafvollzug auftauchen, dann haben die ja oft auch multiple Probleme und das eine Problem von denen ist ja, was etwas mit ihrem Selbstwert zu tun hat und ihrer Identität, also dass die kriminell sind und auf die schiefe Bahn geraten sind, weil sie keine andere Perspektive

haben. Die Möglichkeit, eine neue, gute Identität aufzubauen und einen neuen, guten gewinnbringenden Zugang zu sich aufzubauen, das geht nicht ohne Arbeit mit dem Unbewussten, weil in diesem Unbewussten ist ja das drin, was man in der Psychologie das Selbst nennt, ja, und wenn ich im Jugendstrafvollzug sinnvoll resozialisieren will, dann muss ich Persönlichkeitsentwicklung mit den Jugendlichen machen. Sonst habe ich langfristig keine Chance.

Frage:

Und was meinen Sie, müsste man besonders im Jugendstrafvollzug beachten, also gibt es etwas, wo Sie sagen, da muss ich besonderen Wert darauf legen.

Antwort:

Das ist deswegen kompliziert, also, wie will ich sagen, es ist eine Spezialsituation, dass halt im Jugendstrafvollzug die Jugendlichen nicht freiwillig hocken. Und auch nicht freiwillig in so einen Kurs gehen, nicht freiwillig in die Beratung gehen. Man muss, wenn man im Jugendstrafvollzug arbeitet, alles das berücksichtigen, was Nicole Bruggmann (ausgebildete ZRM-Trainerin, Anm. der Verfasserin) über das Thema ZRM in der Sozialpädagogik geschrieben hat. Dass immer dann, wenn man ZRM macht in Settings, wo die Leute zunächst mal gezwungenermaßen drinsitzen, das ist ein Spezialfall halt, wo der Vertrauensaufbau und die Vorarbeit den Boden zu schaffen, um arbeiten zu können, einen ganz großen Raum einnimmt.

Frage:

Jetzt gibt es ja jetzt schon einen doch nicht unbeachtlichen Rückgang in den Rückfallquoten, die wohl auch auf die Einrichtung von sozialtherapeutische Abteilungen in den Jugendstrafvollzugsanstalten hier in Deutschland zurückzuführen sind. Dort wird allerdings auch immer noch mit sogenannten Anti-Suchtgruppen oder Anti-Gewaltgruppen gearbeitet. Was ist aus ihrer Sicht möglicherweise noch eine sinnvolle Ergänzung oder das Problem, wenn mit den Jugendlichen so gearbeitet wird?

Antwort:

Ich habe keine Ahnung, wie eine sogenannte Anti-Suchtgruppe funktioniert. Wenn ich mich darüber äußern würde, wäre das Großmäuligkeit. Es wird wohl nicht DIE Anti-Suchtgruppe geben, etwas manualisiertes wo ich mir das ankucken kann. Also wenn man es so oder so macht, befürchte ich dies und dies. Ich nehme an, dass Anti-Gewaltgruppen oder Anti-Suchtgruppen, dass da jeweils engagierte Psychologen oder Sozialpädagogen sich jeweils eigene kleine Trainings entwickeln. Dass dort etwas abtrainiert werden soll, ist an für sich gar nichts Schlechtes. Also auch das ZRM sagt, ich muss alte, unerwünschte Mechanismen verlernen, abtrainieren, und neue, erwünschte Automatismen aufbauen. Also dass man sagt, ich muss denen ihre Sucht abtrainieren, dagegen ist zunächst einmal nichts zu sagen. Und ich hätte es doch auch gerne, wenn ich einen gewalttätigen Jugendlichen in der Nachbarschaft habe, dass der sich abtrainiert, mir aufs Maul zu hauen. Das fände ich doch ganz schick, ja.

Was ich über die Gruppen weiß, ich war persönlich noch nie in so einem Anti-Gewalttraining, also wäre es vermessen, wenn ich mich dazu äußern würde. Und das bißchen, was ich davon weiß, hatte ich immer die Eindruck, dass die denen auch Ersatzhandlungen antrainieren. Der Unterschied zum ZRM liegt allerdings darin, wenn man mit dem ZRM arbeitet, liegt nicht darin, wir bieten denen eine Alternative, die sagen die denen auch, die sagen auch, Gewalt auf dem Pausenhof, stattdessen gehst Du hin und sagst zu ihm, das habe ich nicht so gemeint oder stattdessen läufst du einfach weiter; die trainieren mit denen auch Alternativen und zwar ziemlich prima und akribisch, das ist nicht der Punkt, der Punkt der Unterschied ist folgender: Wir arbeiten zunächst als allererstem Schritt an einer neuen Haltung, da geht es um diese Zielpyramide, ja, wo es drei Ebenen gibt, die man bearbeiten kann. Die Ergebnisebene, die ist klar, die heißt, kein Heroin mehr benutzen oder kein Crack mehr rauchen oder nicht mehr jeden verprügeln, der schräg kuckt und dann hat man noch die Haltungsebene und die Verhaltensebene. Die bisherigen Trainings beziehen sich, soweit ich sie

kenne, da gibt es ganz unterschiedliche, aber sagen wir mal so, bei ganz vielen Trainings wird eben oft viel zu viel einseitig das Schwergewicht auf ein Verhaltenstraining gelegt. Es wird unerwünschtes abtrainiert und erwünschtes antrainiert. Und was das ZRM macht, ist, dass es zu allererst auf der Haltungsebene arbeitet und zusammen mit dem Unbewussten eine neue Haltung generiert, die mit positivem Affekt versehen ist und darum ist sie ressourcenaktivierend und trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Das ist die Arbeit mit diesem Mottoziel. Und wir würden eben so arbeiten, dass wir mit einem gewalttätigen Jugendlichen zunächst ein Motto bauen und das heißt dann zum Beispiel „In diesem Dschungel bin ich der Beste“ oder „Kingkong bleibt ruhig“ oder so irgendwas, wo der eben dann eine gute und lustvolle Haltung sich erarbeitet mit der er das nächstes Mal in so einer Provokationssituation in der Situation, die er da aktivieren kann, dann wird daraus erst Verhalten generiert. Also alles Verhalten an dem wir arbeiten, basiert immer auf einer neuen Haltung.

Vielen Dank für das Gespräch.

E. Literatur

Begemann/Rietmann, Soziale Praxis gestalten, Orientierungen für ein gelingendes Handeln, München 2011

Böhm, Alexander, Strafvollzug, 3. Auflage 2003

Böhm, Alexander/ Feuerhelm, Wolfgang, Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Auflage, München 2004

Cornel, Heinz, Geschichte des Jugendstrafvollzugs, Weinheim u.a. 1984

Damásio António, Descartes´ Irrtum. Fühlen, Denken und das menschliche Gehirn, München 1994

Dünkel, F./ Geng, B., Neues aus der (Jugend-) Anstalt. Folgen des Urteils des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs – 5 Jahre danach, Neue Kriminalpolitik 2011, Heft 22, S. 137- 143

Dünkel, F./ Geng, B., Rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland, Forum Strafvollzug 2007, S. 65-80

DVJJ, Sozialer Wandel, Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg): Sozialer Wandel und Jugendkriminalität, (Dokumentation des 23. Deutschen Juristentages 1995), 1997.

Eisenberg, Ulrich, Jugendgerichtsgesetz, 14. Auflage, München 2010

Eisenacher Vorschläge über die Behandlung jugendlicher Rechtsbrechervom 18. Und 19. Juli 1891, In: Berger, A Jugend-Schutz und Jugend-Besserung, Leipzig 1897

Grawe Klaus, Neuropsychotherapie, Göttingen, 2004

Heinz, Wolfgang, Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter, ZJJ Heft 1/2004

Hüther, Gerald, Biologie der Angst. Wie aus Stress Gefühle werden, Göttingen 1997

Jehle/ Albrecht/ Hohmann-Fricke/ Tetel, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen,

Jehle/ Heinz/ Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

Kogel, Bernd, Erfolgsorientiertes Motivationsmanagement. Mitarbeitermotivation als Grundbedingung für Führungserfolg. Marburg 2008

Köttgen, Charlotte, Ausgegrenzt und mittendrin - Jugendliche zwischen Erziehung, Therapie und Strafe, Frankfurt am Main 2007

Koukkou, Martha/Lehmann Dietrich, Ein systemtheoretisch orientiertes Modell der Funktionen des menschlichen Gehirns und die Onthogenese des Verhaltens, in: Leuzinger-Bohleber/Mertens/Koukkou (Hrsg.), Erinnerungen von Wirklichkeiten. Psychoanalyse und Neurowissenschaften im Dialog (Band 1), S. 287 – 415, Stuttgart 1998

Koukkou, Martha/Lehmann, Dietrich, Die Pathogenese der Neurose und der Wirkungsweg der Psychoanalytischen Behandlung aus Sicht des „Zustandswechsel-Modells“ der Hirnfunktionen, in: Leuzinger-Bohleber/Mertens/Koukkou (Hrsg.), Erinnerungen von Wirklichkeiten. Psychoanalyse und Neurowissenschaften im Dialog, (Band 2, S. 162 – 195), Stuttgart 1998

Krause, Frank/Storch, Maja, Ressourcen aktivieren mit dem Unbewussten, Manual für die Arbeit mit der ZRM-Bildkartei, Bern 2010

Laubenthal, Klaus, Strafvollzug, 6. Auflage, Würzburg 2011

LeDoux Joseph, Das Netz der Gefühle. Wie Emotionen entstehen, München 2001

Logan/ Gaes Rehabilitation of punishment, Justice Quaterly 10

Lösel, Friedrich, Ist der Behandlungsgedanke gescheitert?, ZfStrVO 5/1996, S. 259 ff

Martinson, Robert, What works? Questions and answers about prison reform, The public interest 35, S. 22-54, 1974

Niemz/ Lauwitz, Sozialtherapie im Strafvollzug 2012

- Ostendorf, Heribert, Jugendstrafvollzugsrecht, 2. Auflage, Kiel 2012
- Ostendorf, Heribert, Jugendgerichtsgesetz, 7. Auflage, Kiel 2006
- Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 261. Auflage, Berlin/New York 2007
- Roth, Gerhard, Fühlen, Denken, Handeln. Wie das Gehirn unser Verhalten steuert, Frankfurt am Main 2001
- Seitz/ Specht, KrimPäd 2002, S. 54, 60 ff.
- Stelly, Wolfgang (Hrsg.), Erziehung und Strafe, Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim, Godesberg 2011
- Storch, Maja/Krause, Frank, Selbstmanagement – ressourcenorientiert, Grundlagen und Trainingsmanual für die Arbeit mit dem Zürcher Ressourcenmodell (ZRM), 4. Auflage, Bern 2007
- Storch, Maja/Riedener Astrid, Ich pack's!, Selbstmanagement für Jugendliche, Ein Trainingsmanual für die Arbeit mit dem Zürcher Ressourcenmodell, 2. Auflage, Göttingen 2006
- Storch, Maja, Das Geheimnis kluger Entscheidungen, 3. Auflage, München 2012
- Streng, Fanz, Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, Goldammer's Archiv für Strafrecht 1984, S. 149-166
- Streng, Franz, Jugendstrafrecht, 2. Auflage, Erlangen 2008
- Walter, Joachim, Die Jugendstrafanstalt – pädagogische Institution oder Ort für die Akquisition von Strafanzeigen, NStZ 2012, S. 57 -66
- Walter, Joachim, Jugendstrafvollzug auf dem Weg zu einer pädagogischen Institution? In: Elbing/Gehl/Nickolai/Reindl (Hrsg.): Jugendstrafvollzug zwischen Erziehen und Strafe. Pädagogische Ansätze –Konzepte – Perspektiven. Saarbrücken 1993, S. 104- 120

Sonstige Quellen:

Ergebnisse der Arbeitskreise, ZJJ 2007, Heft 4, S. 432

Dokumentation, Mindeststandards für den Strafvollzug, ZJJ 2007, Heft 1, S. 94-96

Dokumentation, Eckpunktepapier: Anforderungen an ein zukünftiges Jugendstrafvollzugsgesetz, ZJJ, 2004, Heft 2, S. 209-214

Nachrichten und Mitteilungen, Expertenmehrheit plädiert für Bundesgesetzgebung beim Strafvollzug, ZJJ 2006, Heft 2, S. 222-224

F. Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich die vorgelegte Masterarbeit selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt und verfasst habe, dass alle Hilfsmittel und sonstigen Hilfen angegeben und dass alle Stellen, die ich wörtlich oder dem Sinne nach aus anderen Veröffentlichungen entnommen habe, kenntlich ge-

macht worden sind. Darüber hinaus erkläre ich, dass die Masterarbeit in der vorgelegten oder einer ähnlichen Fassung noch nicht zu einem früheren Zeitpunkt an der Ruhr-Universität Bochum oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule eingereicht worden ist.

Memmingen, den 31.12.2012

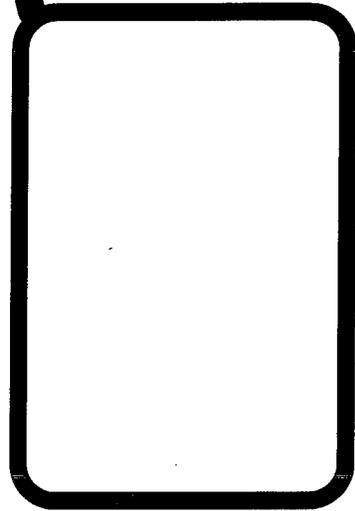
G. Anhang

Kursheft von Christian J., erarbeitet am 18.12.2012 in der JVA Laufen-
Lebenau

Fragebogen von Christian J., erarbeitet am 18.12.2012 in der JVA Laufen-
Lebenau

Zürcher Ressourcen Modell

ZRM[®]



ZRM-Kurs

Dieses Kursheft gehört:

Christian Jägleber

Dieses Thema will ich bearbeiten:

Ich möchte in Stressituationen keine Gewalt mehr
anwenden.



Wie will ich gerne sein?

Wunsch- element	Meine Lieblingsideen	
	eigene	aus dem Ideenkorb
<p>Amisiki Aap Bushido</p>	<p>Beruhigend, Beliebt, arbeitet an sich</p>	<ul style="list-style-type: none"> - fröhlich sein lang dauern - lässt sich nicht beissen, auch nicht durch Kritik - ist ein fröhlich Amisiki - entwickelt sich immer weiter
<p>Mu Dusel</p>	<p>Vorbild, in stressigen moment immer noch einen weg findet, Abenteuer- lustig</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ruhig und beantworten - lässig, cool - nicht über dem chaos, bleibt gelassen
<p>Gatze</p>	<p>sie ist ruhig, Weich, mäßig, Abenteuerlustig</p>	<ul style="list-style-type: none"> - geht immer über den berg - ist immer glücklich und fröhlich durch durch - ist immer da, wenn sie spürt, dass es nicht nicht fröhlich



So will ich sein!

Ich will sein, wie ein/eine

Personen, die an sich arbeiten,
Zeit verbringen kann und
immer seinen Weg geht.
Ich möchte wie ein Dinosaurier
in schwierigen Situationen
noch einen Weg finden.
Ich möchte süchtig und
besessen sein wie eine
Katze und meckern, wenn
es anderen nicht gefällt.

Mein Motto

Meine Lieblingsideen:

- immer meinen Weg gehen
- obwohl meinen Weg gehen
- mit Rückblick auf meine
- mit Blick auf die Zukunft

Mein Motto, 1. Fassung:

Im Moment in Gedanken meinen
Weg gehen und für andere
da sein

Mein Motto, 2. Fassung:

- Im Moment ruhig meinen
Weg gehen und für andere
da sein

Mein Motto, (für heute)
endgültige Fassung

Im Moment ruhig meinen
Weg gehen und für
andere da sein



Mein Passwort

Meine Lieblingsideen:

- Break and go!
- I go my way

Mein Passwort, 1. Fassung:

Mein Passwort, 2. Fassung:

Mein Passwort, (für heute)
endgültige Fassung

my way!



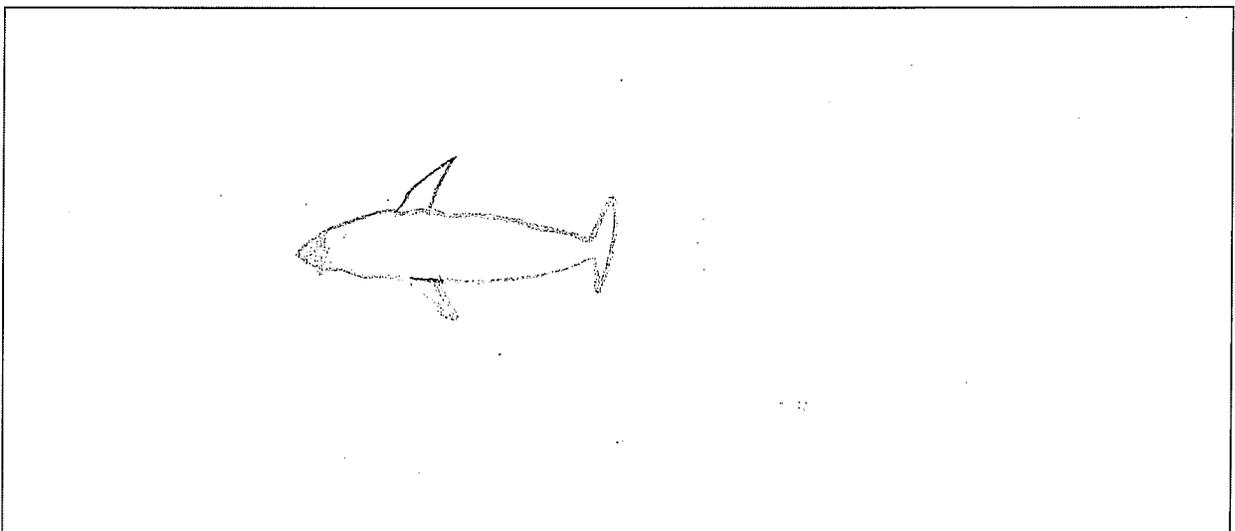
Mein Logo

Meine Lieblingsideen:

- Ham!

Mein Logo - Platz für Entwürfe

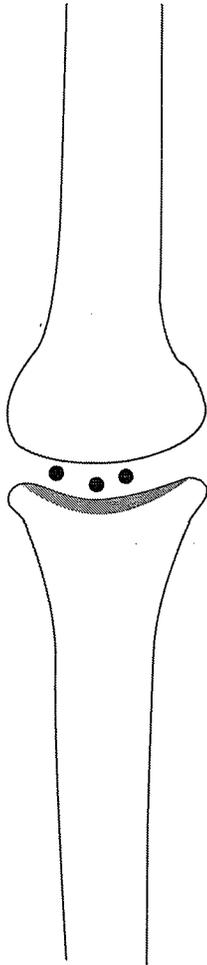
Mein Logo



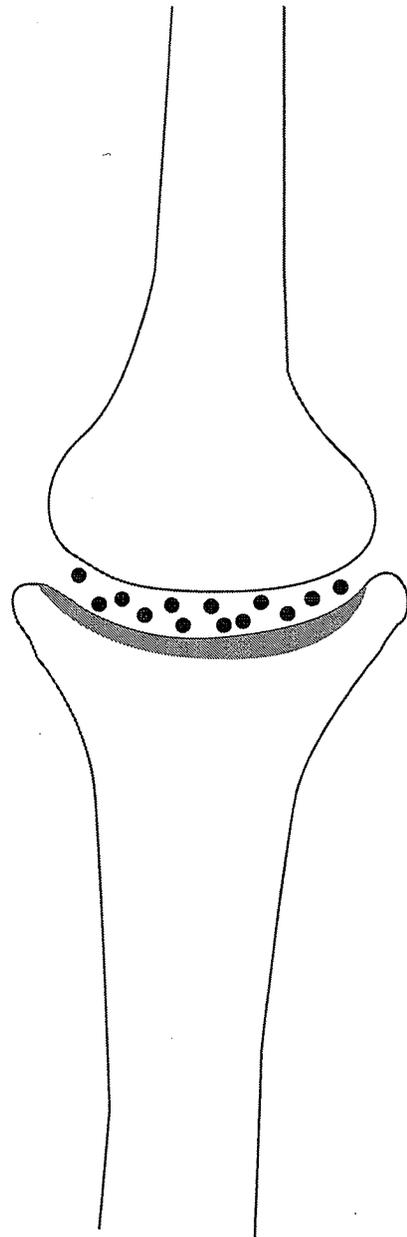
Mein Wunsch wird Wirklichkeit

Mein selbstbestimmtes Gehirn

Selten benutzte
Nervenbahnen



Oft benutzte
Nervenbahnen



Krafttraining für mein Gehirn

Musik: *Danza Kuduro*

Kleidung: *Yodanis*

Geruch: *Schokolade*

Gegenstand: *JB's*

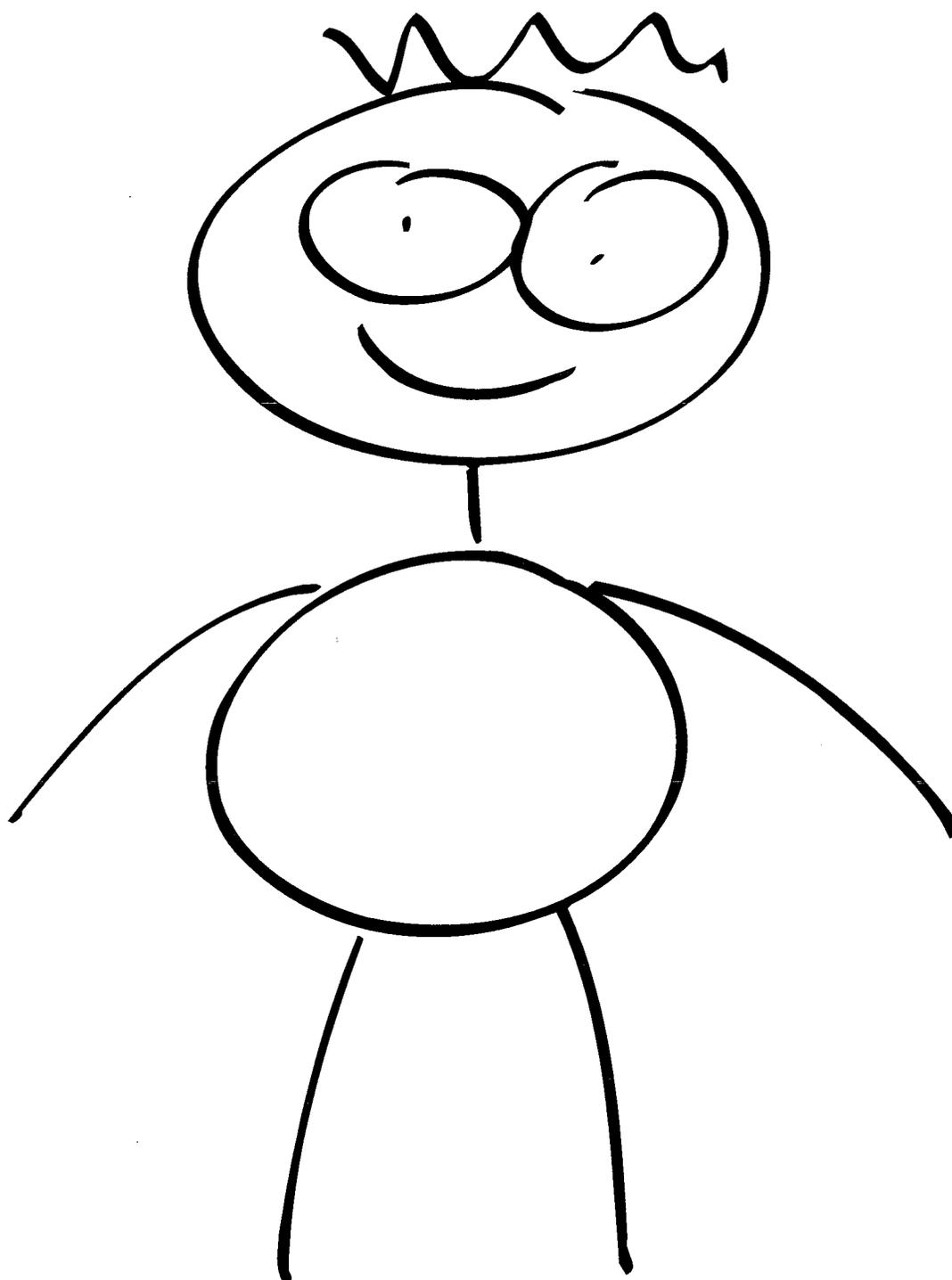
Pflanze: *Anise*

Tier: *Katze*

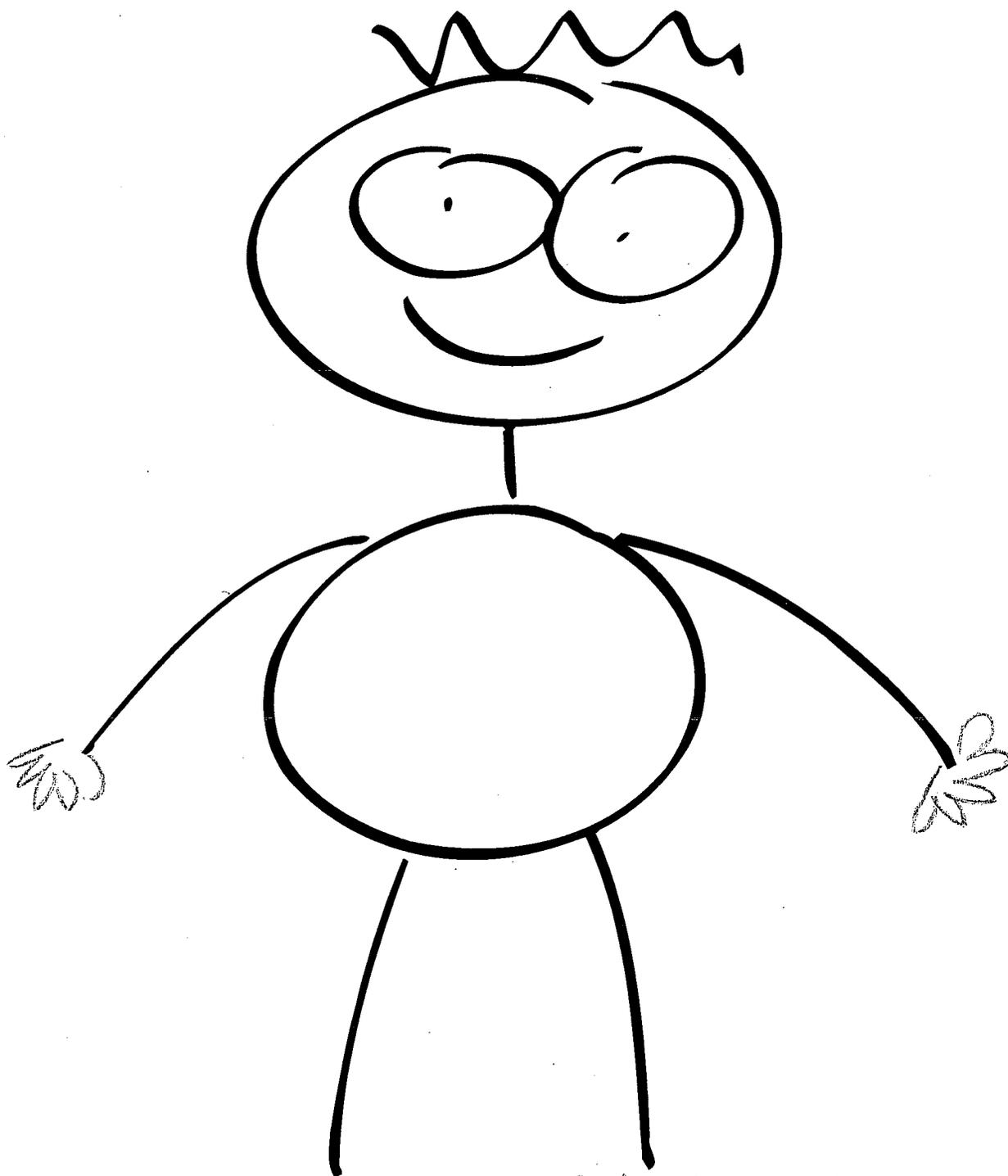
anderes: *Dodge*



Mein Wunschkörper



Meine Mini-Bewegung



Ich bewege meine Finger wie
beim Klavierspielen oder
spiele JJJ



So bringe ich mich neu ins Spiel!

Drehbuch von Christiane Janböck für's Rollenspiel

Ort: JVA Linde

Zeit:

Beteiligte Personen:

Christiane und Anita Häpfling
→ Anita Häpfling klaut Tablet

Situation:

Christiane möchte am liebsten
zufahren

Einsatz von

• Motto/Logo/Passwort:

• Krafttrainings-Elemente:

• Wunschkörper/Minibewegung:

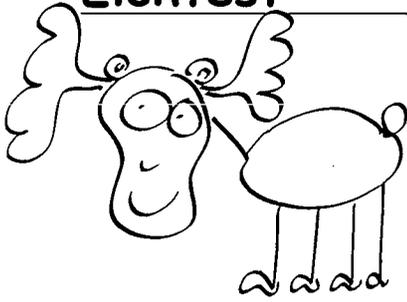
My way
drück aus dem Fenster
mach was schön
Singelspiel

Ablauf:

- spricht mit den Frigeln
- geht in Kelle und hört Christiane
- sagt sich "My way" mit sich
- abgelenken
- schaut aus Fenster und beobachtet
- Katzen beim spielen



Elchtest



Mein Haupthindernis:

- jemand provoziert, schreit über
- beobachtet wie jemand anders
- schlecht behandelt wird
- handeln, bevor man sich Rat geholt hat

Meine Gegenmaßnahmen:

- bleibe ruhig, sage nur mein motto, entferne mich von der Person, gehe der Sache aus dem Weg
- bei Streit greife ich ein, helfe, ohne Gewalt auszuüben
- denke in Zukunft an mein motto und suche mir Rat



Logbuch von

Situation

Gefühl

Stärke 0% 100%

Handlungswunsch

Situation

Gefühl

Stärke 0% 100%

Handlungswunsch

Situation

Gefühl

Stärke 0% 100%

Handlungswunsch

Situation

Gefühl

Stärke 0% 100%

Handlungswunsch

Fragebogen/ Interview zum ZRM

Beantworte folgende Aussagen, indem du eine Zahl hinter die Aussagen schreibst.

trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
1	2	3	4

Zielfindung

Das Training hat mir geholfen mein Ziel zu verinnerlichen. 1

Ich weiß jetzt auch für mich selbst, was ich ändern will. 1

Es hat mir geholfen, genauer darüber nachzudenken, was ich ändern will. 2

Motivation

Ich bin jetzt motivierter als vorher, mein Leben zu ändern. 3

Ich bin motivierter, meine Probleme anzugehen. 1

Durch das Training bin ich motiviert, meine Ziele jetzt langfristig zu verfolgen. 1

Ressourcenansatz:

Mir gefällt die Art, dass im Training auch auf meine guten Seiten geschaut wird. 2

Vor dem Training wusste ich nicht, dass so viel Potential in mir steckt. 2

Ich denke, mit all den Fähigkeiten, die ich habe kann ich doch etwas im Leben erreichen. 1

Mir ist erst nach dem Training klar geworden, dass ich die Fähigkeit besitze mein Probleme selbst anzugehen. 2

Spaß:

Das Training hat mir Spaß gemacht. 1

Im Vergleich zu anderen Trainings, hatte ich Spaß. 1

Ich hatte die ganze Zeit keine Lust, mitzuarbeiten. 3

Nützlichkeit:

Die Zeit hätte ich sinnvoller nutzen können. 4

Das Training war weltfremd. 3

Ich persönlich kann mit dem Training nichts anfangen. 4

Das Training halte ich auch für andere Jugendliche sinnvoll. 1

Eigeneinschätzung:

Das Training hat mich persönlich weitergebracht. 2

Ich sehe jetzt auch meine Stärken besser. 2

Ich denke durch das Training komme ich ein Stück weiter. 1

Ich glaube, mir wird das Training in Zukunft helfen, Problemen aus dem Weg zu gehen. 2